



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Digitale Sammlungen

1846

S a m m l u n g

der

Verordnungen und Proclame

des

Senats der freien Hansestadt Bremen

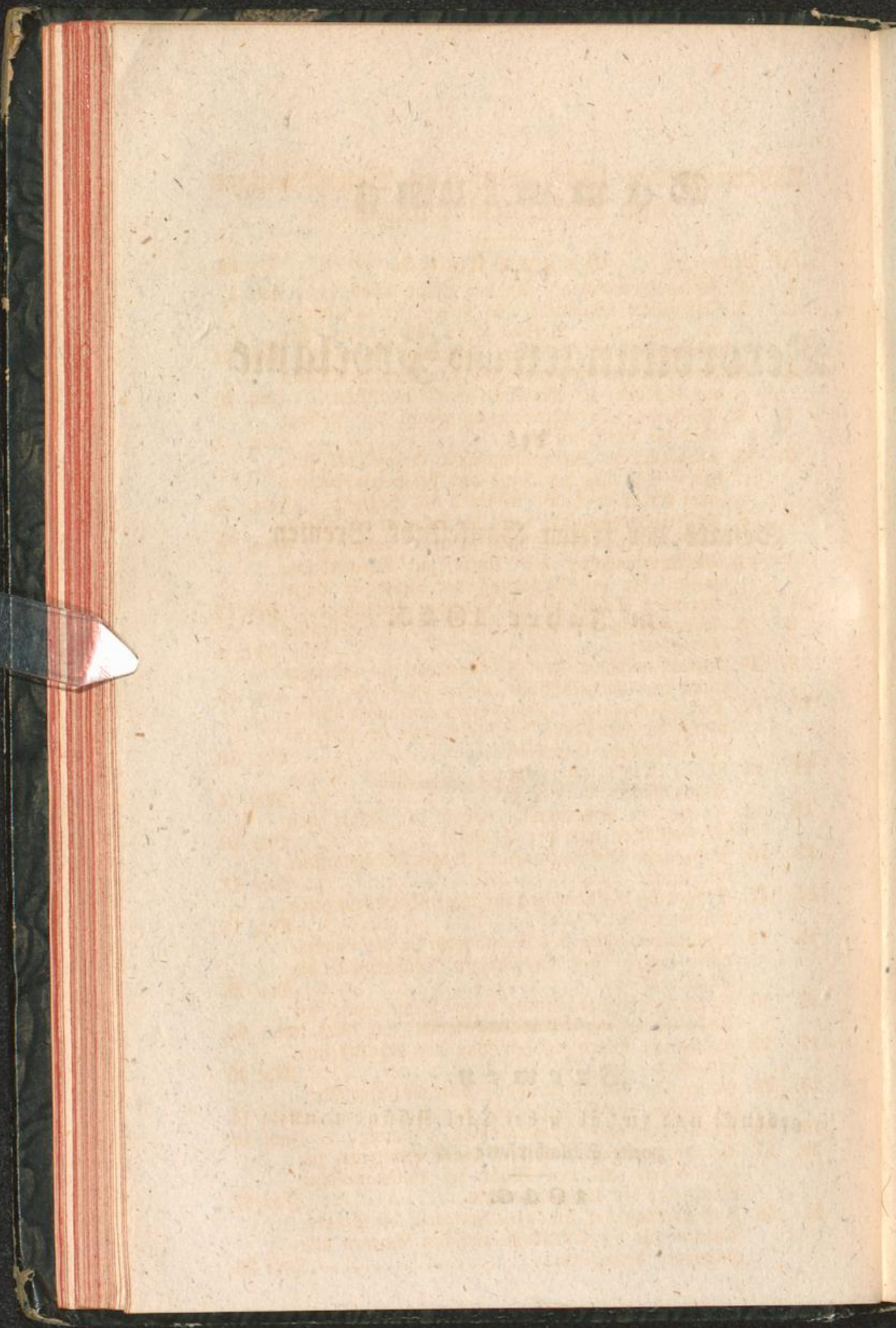
im Jahre 1845.



B r e m e n,

gedruckt und zu haben bei Carl Schünemann,
zweite Schlachtpforte № 7.

1846.



Uebersicht der 1845 erlassenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

N ^o	Seite	Gegenstand.	Datum.
1.	1.	Steuerverordnung für das Jahr 1845.	Jan. 1.
2.	2.	Polizeiliche Warnung für hiesige Frauenzimmer vor leichtfertige Verbindungen mit fremden hier dienenden oder in Arbeit stehenden Männern..	Jan. 11.
3.	3.	Anordnungen die Anwendung von Dampfmaschinen auf Schiffen, in Werkstätten 2c. betreffend.	Jan. 27.
4.	4.	Polizeiliche Bekanntmachung wegen der Passage über die Weserbrücken	Febr. 1.
5.	5.	Landherrliche Bekanntmachung wegen des früheren Schlusses der Jagd und des Hereinbringens von Hasen u. s. w. während der Hegezeit.	Febr. 6.
6.	6.	Polizei-Verordnung, betr. die Schellen der Pferde während der Schneebahn in den Straßen.	Febr. 8.
7.	6.	Bekanntmachung des Amtes zu Bremerhaven wegen der bei Entladung der vielen im Hafen liegenden Schiffe zu beobachtenden Ordnung.	Febr. 13.
8.	8.	Verordnung die Hafenausgabe zu Bremerhaven betreffend.	Apr. 4.
9.	11.	Bekanntmachung des Scholarchats, die Einzeichnung der schulpflichtigen Kinder betreffend.	Apr. 16.
10.	12.	Bekanntmachung des Landherrn am linken Weserufer, die Benutzung der Nothbrücke am Buntenthorssteinwege betreffend.	Apr. 18.
11.	13.	Polizei-Verordnung wegen der Wögel in den Wallanlagen	Mai 4.
12.	14.	Polizeiliche Verordnung wegen der Fährre von der Schlachte nach der Neustadt.	Mai 10.
13.	16.	Polizeiliche Bekanntmachung wegen Herumlauftens der Hunde	Mai 17.
14.	17.	Polizeiliche Bekanntmachung wegen Einführung von Linienwagen.	Mai 17.
15.	18.	Bekanntmachung des Regulativs für die Landeshülfe wegen des diesjährigen Deichbruchs am Steinwege	Mai 26.
16.	20.	Nachträgliche Verordnung wegen Beförderung der Auswanderer zur Verordnung vom 6. Juni 1842.	Mai 30.
17.	22.	Polizeiliche Warnung den Bau von Schorrsteinen betreffend	Mai 30.
18.	23.	Polizeiliche Bekanntmachung über das Droschkewesen, nebst Reglement und Taxe.	Juni 14.
19.	30.	Publication der Handelsgerichts-Ordnung.	Juni 16.
20.	57.	Bekanntmachung in Betreff der Berechtigung zur Theilnahme an der Wahl der kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichts.	Juni 27.
21.	58.	Aufforderung der Finanz-Deputation die Staatsanleihe für die Eisenbahn zwischen Bremen und Hannover betreffend.	Juni 28.

Nr	Seite.	Gegenstand.	Datum.
22.	60.	Bekanntmachung des Bundesbeschlusses vom 19. Juni d. J. wider den Nachdruck und unfugte Nachbildung	Juli 21.
23.	62.	Hafenordnung für den Hafen zu Bremerhaven.	Aug. 4.
24.	71.	Verordnung, die Ermäßigung der Gebühren der Güterbesteder betreffend	Aug. 11.
25.	72.	Bekanntmachung wegen der öffentlichen Sitzungen des Handelsgerichts	Aug. 18.
26.	72.	Polizeiliche Bekanntmachung, die Nichtzulassung Gebrechlicher zu Schaustellungen zc. während des Freimarkts betreffend	Aug. 23.
27.	73.	Öbrigkeithliche Bekanntmachung wegen Erhebung $\frac{1}{12}$ pSt. Schosses und 3 Monate Collecten- und Vermögenssteuer für 1845	Sept. 8.
28.	76.	Verordnung wegen Erhebung von $\frac{1}{12}$ pSt. Schoss und 3 Monate Collecten zu Vegesack und Bremerhaven	Sept. 8.
29.	78.	Polizeiliche Verordnung, die Störung der Eisenbahnarbeiten betreffend	Sept. 18.
30.	79.	Verordnung wegen Abänderung der Erhebungstage des Schosses und der Collecten	Sept. 19.
31.	80.	Verordnung wegen des diesjährigen Dank-, Buß- und Bet-Tages	Sept. 21.
32.	80.	Verordnung wegen der Transit-Verzollung von Gütern, die von einem Theile des Steuervereins in den andern durchpassiren	Oct. 1.
33.	82.	Proclam wegen der Feier des 18. Octobers	Oct. 12.
34.	82.	Polizei-Bekanntmachung wegen desselben Gegenstandes	Oct. 16.
35.	83.	Polizei-Vorschriften wegen der während des Freimarkts sich hier aufhaltenden Fremden	Oct. 16.
36.	83.	Polizei-Verordnung wegen des langsamen Fahrrens im Bereiche des Marktverkehrs	Oct. 18.
37.	83.	Verordnung für die Dampfschiffe der Unterweser bei der Abfahrt und Ankunft hieselbst	Oct. 22.
38.	85.	Verordnung in Betreff der vom Staate neu anzulegenden oder zu verändernden Straßen und Plätze in der Stadt und Vorstadt	Oct. 27.
39.	88.	Verordnung, die Reserve des Bundescontingents betreffend, sammt Erneuerung der Verordnung wegen Erleichterung der Wehrpflichtigen vom 5. April 1841	Oct. 27.
40.	95.	Bekanntmachung die Einzeichnung für das Armeninstitut für 1846 betreffend	Nov. 9.
41.	96.	Regulativ für die Unterhaltung des Weserdeichs am Stephani-Bollwerke und des Armendeichs	Dec. 8.
42.	98.	Polizeiliche Warnung vor Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht in Pachthäusern u. s. w.	Dec. 20.
43.	100.	Steuerverordnung für das Jahr 1846	Dec. 31.

1. Steuerverordnung für das Jahr 1845.

Unter dem 1. Jan. wurde die Steuerverordnung von 1844 (Samml. d. B. von 1844 N^o 1. S. 1.) mit folgenden weiteren Abänderungen für 1845 publicirt:

Zu XV. Stempelabgabe.

b. Verhältnißmäßiger Stempel, findet sich hinter §. 12 der Aufsatz:

oder die deshalb ausgefertigten Schlußzettel oder schriftlichen Bescheinigungen;

und lauten die §§. 18 und 19 wie folgt:

18) Eine jede, es sei von Compagnien oder Privat-Versicherern, hieselbst zu zeichnende See-Assicuranz-Police oder statt derselben ausgefertigte schriftliche Bescheinigung über eine See-Assicuranz ist einer Stempel-Abgabe unterworfen, welche nach der Größe der versicherten Summe so bestimmt ist, daß der Stempel kostet:

von unter	100 Rt.	—	—	—	Rt.	3 Gr.
" 100 bis	199	"	—	—	"	4 "
" 200 "	299	"	—	—	"	8 "
" 300 "	399	"	—	—	"	12 "
" 400 "	499	"	—	—	"	16 "
" 500 "	1000	"	—	—	"	36 "
" 1000 "	3000	"	—	—	1	" — "
" 3000 "	6000	"	—	—	2	" — "
" 6000 "	10000	"	—	—	3	" — "
Ueber	10000	"	—	—	4	" — "

Wird die Police nicht gezeichnet, so hat der Mäkler, welcher die See-Assicuranz geschlossen, binnen vier Wochen nach Abschluß derselben, den Schlußzettel deshalb nochmals auszufertigen und auf dem Stempel-Comptoir unter Entrichtung obiger verhältnißmäßiger Abgabe stempeln zu lassen. Wird statt der Police oder des Schlußzettels eine schriftliche Bescheinigung über eine See-Assicuranz ertheilt, so hat der Versicherte diese auf gleiche Weise stempeln zu lassen.

19) Jeder, der auf einer nicht vorschriftsmäßig hieselbst gestempelten Police zeichnet, zahlt außer der Stempel-Abgabe, den zehnfachen Betrag derselben. Der Mäkler oder Versicherte, welcher der vorstehenden Anordnung nicht nachkommt, zahlt dasselbe.



2. Polizeiliche Warnung für hiesige Frauenzimmer vor leichtfertige Verbindungen mit fremden hier dienenden oder in Arbeit stehenden Männern.

Da es sich nicht selten ereignet, daß hiesige Frauenzimmer mit fremden, hieselbst dienenden oder in Arbeit stehenden Männern, namentlich Handwerksgefallen, sich auf eine leichtfertige Weise in Verbindungen einlassen, welche dann später, weil diese Fremden zum Erwerbe des Bürgerrechts nicht zugelassen werden können, für die Betheiligten gleichwie für das Gemeinwesen nachtheilige Folgen haben, und, da ferner sich die gänzlich grundlose Meinung mehrfach kundgegeben hat, als seien dergleichen Verhältnisse geeignet, die Bewilligung der Gesuche um Zulassung zum Erwerbe des Bürgerrechts zu befördern, so sieht sich die Polizei-Direction veranlaßt, die Eltern, Vormünder, Herrschaften und sonstigen Vorgesetzten

gesehen hiemit dringend aufzufordern, ihre Angehörigen und Untergebenen in der erwähnten Beziehung ernstlich zu warnen und daran zu erinnern, daß sie, die Betheiligten, vor Eingehung derartiger Verbindungen sich bei der Behörde gehörig zu erkundigen haben, was etwa zum Erwerbe des hiesigen Bürgerrechts erforderlich sei oder diesem im Wege stehen möge.

Bremen, am 11. Januar 1845.

Die Polizei-Direction.



3. Anordnungen die Anwendung von Dampfmaschinen auf Schiffen, in Werkstätten zc. betreffend.

Der Senat, in Erwägung der Gefahren, welche eine jede Unvorsichtigkeit bei der stets sich mehrenden Anwendung der Dampfkraft, mit sich führt, sieht sich zu folgenden polizeilichen Verfügungen veranlaßt:

1) Vor der Anwendung einer Dampfmaschine auf Schiffen, wie in Werkstätten, so wie zu jedem anderen Gebrauche, muß der, unten näher bezeichneten obrigkeitlichen Behörde, eine Anzeige darüber gemacht werden, welche dann eine Untersuchung durch Sachverständige verfügen und die etwa für erforderlich geachteten Sicherheitsmaßregeln, anordnen wird.

2) Da die bestehenden Gesetze und Verordnungen über die Fluß-Schiffahrt, namentlich die Weserschiffahrts-Acte, auch auf die Dampfschiffe ihre Anwendung finden, so wird hier im allgemeinen darauf hingewiesen, insbesondere aber auf die Vorschriften des §. 4 jener Acte über die Patentirung der Schiffer, aufmerksam gemacht.

3) Die bei den Dampfmaschinen auf den Schiffen wie auf dem Lande, anzustellenden Maschinisten sind

ebenfalls einer vorgängigen Prüfung zu unterwerfen und müssen zu dem Ende, vor ihrem Dienstantritte, der obrigkeitlichen Behörde vorgestellt werden.

4) Mit der Ausführung dieser Verordnung sind beauftragt:

a) hinsichtlich der Dampfschiffe, die Inspectionen der Schifffahrt resp. auf der oberen und auf der unteren Weser, und was die Lagerung auf dem Flusse innerhalb der Stadt betrifft, das Departement der Schlachte;

b) hinsichtlich anderer Dampfmaschinen, die ordentlichen Polizei-Behörden.

5) Uebertretungen dieser Verordnung ziehen, wo die Umstände es erheischen, die Entfernung der Schiffer oder Maschinisten, so wie die Fortschaffung der Maschine, jedenfalls aber, eine Ordnungsstrafe von zehn bis fünfzig Thalern, nach sich.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats den 22. und publicirt den 27. Januar 1845.



4. Polizeiliche Bekanntmachung wegen der Passage über die Weserbrücken.

Da der polizeilichen Verordnung, wonach sich alle die Weserbrücken Passirenden rechts zu halten haben, bisher von vielen Fußgängern nicht gehörig nachgekommen wird, so hat die Polizei-Direction es für angemessen erachtet, für einige Zeit auf die Befolgung obiger Vorschrift abermals durch eigends dazu bestellte Personen achten zu lassen, und bringt sie deshalb zur Kunde des Publikums, daß diese Aufsicht einstweilen von einigen Schlachtwächtern wahrgenommen werden wird, welche
als

als solche durch Ihre Dienstkleidung nebst Seitengewehr kenntlich sind.

Die Polizei-Direction erwartet, daß den Weisungen dieser Bediensteten willige Folge geleistet werde, widrigenfalls sie wie in der angeführten Verordnung angeordneten Strafen in Ausführung bringen wird.

Bremen, den 1. Februar 1845.

Die Polizei-Direction.



5. Landherrliche Bekanntmachung wegen des früheren Schlusses der Jagd und des Hereinbringens von Hasen u. s. w. während der Hegezeit.

Die unterzeichneten Landherren sind vom Senate beauftragt, allen Jagdberechtigten und Jagdpächtern hiedurch bekannt zu machen:

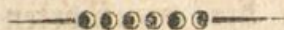
wie Derselbe mit Bezug auf den §. 2 der Jagdpolizei-Verordnung vom 31. October 1836 vorzuschreiben nöthig erachtet, daß die Jagd im gegenwärtigen Jahre mit dem 10. d. M. Februar, hinfünftig aber mit Ausgang des Monats Januar geschlossen sein soll, und daher Alle, die es angeht, hiemit angewiesen werden, sich bei Vermeidung angemessener Bestrafung darnach zu richten.

Auch erinnern sie in gleichem Auftrage, daß demgemäß auch das bestehende Verbot des Hereinbringens von Hasen, Rebhühnern und ähnlichem Wilde in die Stadt und Vorstädte während der Hegezeit, so wie des Verkaufs desselben an dem Markte oder in den Häusern, bei Verlust des hereingebrachten oder ausgebotenen Wildes und weiterer polizeilicher Bestrafung

strafung, vom gedachten Schlusse der Jagd an, in
Wirksamkeit treten soll.

Bremen, am 6. Februar 1845.

J. Pavenstedt. J. H. A. Schumacher.

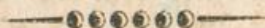


6. Polizei-Berordnung, betreffend die Schellen der Pferde während
der Schneebahn in den Straßen.

Die unterzeichnete Behörde erinnert hiemit an ihre am
2. Januar 1837 erlassene Berordnung, wonach während
und so lange die Straßen mit Schnee bedeckt sind, die
Pferde vor allen Fuhrwerken und Schlitten mit klingenden
Schellen versehen sein müssen. — Die Führer der
Schlitten und Fuhrwerke werden für die Befolgung
dieser Vorschrift verantwortlich gemacht, und bei Nicht-
beachtung derselben in eine Geldbuße genommen, bei
wiederholten Uebertretungen oder eintretenden erschwe-
renden Umständen aber mit einer angemessenen Gefäng-
nißstrafe belegt werden.

Bremen, den 8. Februar 1845.

Die Polizei-Direction.



7. Bekanntmachung des Amts zu Bremerhaven wegen der bei
Entladung der vielen im Hafen liegenden Schiffe zu
beobachtenden Ordnung.

Das unterzeichnete Amt ist ermächtigt worden, das
Nachstehende öffentlich bekannt zu machen:

Die große Anhäufung von Schiffen im hiesigen
Hafen, deren Entladung bisher durch den Winter ge-
hindert worden, macht, bei der Ungewißheit über die
Zeit seiner Fortdauer, außerordentliche Verfügungen er-
forder-

forderlich, um die Ordnung im Hafen überhaupt und insbesondere beim Löschen zu erhalten.

Es wird wegen Mangel an Raum nicht möglich sein, alle Schiffe im Hafen zugleich löschen zu lassen und eine Reihenfolge nach der Zeit der Ankunft derselben eintreten müssen, so daß das später gekommene Schiff dem früheren nachstehen muß, insofern für dieses die Rähne zum Laden zugegen sind.

Der Hafenmeister ist angewiesen, von den zum Laden aus den Seeschiffen ankommenden Rähnen zur Zeit nicht mehr in den Hafen aufzunehmen, als die bei dem Löschen erforderliche Ordnung und der Raum für die nöthige Bewegung in demselben gestattet.

Den Schiffs- und Ladungs-Interessenten wird empfohlen, die Ausführung dieser durch den Drang der Umstände gebotenen Maßregel dadurch zu erleichtern, daß sie

- 1) die zum Laden aus den Seeschiffen angenommenen Rahnschiffer mit einer schriftlichen, an den Hafenmeister zu adressirenden Anweisung versehen, worin die Angabe des Schiffs, aus welchem sie zu laden bestimmt sind, enthalten ist, und worin sie beordert werden, nicht sofort in den Vorhafen zu legen, sondern in der See zu Ankert zu gehen und vorab bei dem Hafenmeister sich zu melden. Dieser wird sie sodann nach der Reihe, wie sie zum Laden kommen, im Hafen zulassen;
- 2) wenn es die Umstände erfordern sollten, auf das Löschen nach Marken zu verzichten, damit jeder dadurch entstehende Aufenthalt bei der Entladung vermieden werde.

Uebrigens wird diese Ordnungsmaßregel nur so lange

lange aufrecht erhalten werden, als der jetzige Drang der Umstände es gebietet.

Bremerhaven, den 13. Februar 1845.

Das Amt der freien Hansestadt Bremen,
J. D. Thulesius, Dr.

—○○○○○○—

8. Verordnung die Hafengebühren zu Bremerhaven betreffend.

In Folge einer von dem Senate mit der Bürgerschaft getroffenen Uebereinkunft verordnet der Senat, daß die für die Benutzung der Hafenanstalten zu Bremerhaven von den Schiffen zu zahlenden Abgaben und Vergütungen für die weiter bemerkten Hülfsleistungen von Publikation gegenwärtiger Verordnung an und bis auf Weiteres nach folgenden Ansätzen zu entrichten sind:

Für das Aus- und Eingehen der Schiffe durch die Schleuse und für den Aufenthalt im Hafen bis zu zwei Monaten, werden von jeder Last der Trächtigkeit des Schiffes 12 Grote entrichtet.

Für Schiffe unter 30 Last werden jedoch nur 9 Grote für die Last erlegt, so wie für Holzflöße, wenn deren Zulassung gestattet werden, für jedes Floß 2 Rthlr.

Flußschiffe, welche von Weserplätzen d. h. bis zum Horumer Siel an der Jahde und bis zum Dorumer Tief am rechten Weserufer einschließlich abgefertigt oder dahin vom Hafen aus bestimmt sind und nur in den Hafen legen, um Güter aus den Seeschiffen zu empfangen oder denselben zuzubringen, sind von Entrichtung dieses Hafengeldes befreit, und erlegen nur, wenn sie in Bremerhaven Güter ans Land setzen oder vom Lande empfangen, statt des Hafengeldes ein Lastengeld, welches, wenn die angebrachten Güter unter oder bis zu einer Last betragen, mit 6 Groten, und für jede mehr angebrachte

brachte oder empfangene Last Güter mit 6 Groten mehr entrichtet wird. Um der Nachwägung der Güter nicht zu bedürfen, wird der Ausmittelung des Gewichts die Normalgewichts-Tabelle der Weserschifffahrtsacte zum Grunde gelegt.

Wenn jedoch Schiffe, welche nur dieses Lastengeld entrichtet haben, länger als acht Tage nach Ankunft im Hafen verweilen, so haben sie für den auf deren Ablauf folgenden Monat ein Liegegeld von $2\frac{1}{2}$ Rthlr. und für jeden weiter folgenden Monat von 1 Rthlr. zu bezahlen.

Wenn die der Bezahlung des Hafengeldes unterworfenen Schiffe länger als zwei Monate im Hafen liegen, zahlen dieselben für jeden folgenden Monat, wobei der angebrochene Monat für voll zu rechnen, für die Last $1\frac{1}{2}$ Groten Liegegeld.

Ein besonderes Schleusengeld wird von den Schiffen, welche das Hafengeld bezahlt haben, für das Passiren der Schleuse beim ersten Ein- und Ausgange nicht entrichtet, sondern nur dann, wenn sie bereits aus dem Hafen auf die Rheide gelegt haben, aber an der Abfahrt behindert, nochmals in den Hafen zurückkehren. Statt nochmaliger Zahlung des Hafengeldes wird dann das Schleusengeld mit $2\frac{1}{2}$ Rthlr. von einem solchen Schiffe erlegt, und ferner vom Tage der Rückkehr an, das ordnungsmäßige Liegegeld. Ein gleiches Verfahren tritt hinsichtlich derjenigen Schiffe ein, welche lediglich um auf einem oberhalb Bremerhaven belegenen Werste verzimmert zu werden, den Hafen verlassen und nach beschaffter Ausbesserung sofort in denselben zurückkehren.

Von den Schiffen, welche sich des auf öffentliche Kosten eingerichteten Kielholplazes zur Untersuchung oder Reparatur ihrer Schiffe bedienen, werden die Gebühren nach der Trächtigkeit des Schiffes mit 4 Groten
für

für die Last, jedoch für das Kielholen eines Schiffes nie weniger als 3 Rthlr. bezahlt.

Von allen See- und Flußschiffen, welche sich des Krahn's bedienen, um mittelst desselben Güter aufzuwinden, wird 12 Grote für die aufgewundene Last entrichtet.

An Hafenslootfengeld wird für Schiffe, welche 10 Fuß und darüber tief gehen, einkommend 2 Rthlr. 18 Gr., — ausgehend 1 Rthlr. 36 Gr. bezahlt, für Schiffe geringeren Tiefgangs als 10 Fuß, einkommend 1 Rthlr. 36 Gr. — ausgehend 1 Rthlr. Schiffe unter 40 Last haben, wenn sie nicht auf Lootsenhülfe Anspruch machen, das Hafenslootfengeld nicht zu bezahlen.

Bootsbülfe für ein- oder ausgehende Schiffe zu erforderlicher Bedienung derselben und zum Transport der zu befestigenden Laue wird für Schiffe die 10 Fuß oder darüber tief gehen, mit 1½ Rthlr. vergütet, für Schiffe minderen Tiefgangs mit 1 Rthlr.

Für Verpflichten, d. h. für Aufwinden des durch einkommende Schiffe im Fall des Erfordernisses ausgebrachten Verpankers, ist, wenn deshalb besondere Hülfe geleistet wird, den dazu von dem Hafenmeister Commandirten 36 Grote zu entrichten.

Für das Berlegen oder Berholen der Schiffe im Hafen wird für jedes Schiff ohne Unterschied der Größe 1 Rthlr. zur Vergütung dieser den Hafenslootfen obliegenden Arbeit entrichtet. Für den Fall jedoch, wo ein Schiff während seines Aufenthalts im Hafen bereits zweimal einen andern Platz angewiesen erhalten, ohne daß solches von dem Schiffscapitain begehrt worden, ist jede weiter erforderlich befundene und nicht auf eignes Begehren des Capitains stattfindende Berlegung von den Hafenslootfen unentgeltlich wahrzunehmen.

Für

Für die Lieferung von Trossen aus dem Hafens-Inventarium ist für die Schiffe, welche solche begehren sollten, eine verhältnißmäßige Miethe von dem Hafensmeister zu berechnen.

Für die Benutzung der Kochhäuser wird die Vergütung nach Maaßgabe des in den Kochhäusern angeschlagenen Tarifs geleistet.

Wo in dieser Verordnung von Lasten die Rede ist, wird solche für die gewöhnliche Rockenlast zu 4000 Pfund, eine Commerzlast für $1\frac{1}{2}$ solcher Lasten und drei Amerikanische oder Registertonnen werden für 2 Last, Bruchtheile einer Last aber für eine volle Last gerechnet.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 2. April und publicirt am 4. April 1845.



9. Bekanntmachung des Scholarchats, die Einzeichnung der schulpflichtigen Kinder betreffend.

Um das Verzeichniß aller schulpflichtigen Kinder in Stadt und Vorstadt, welches nach Maaßgabe des §. 5 der am 19. Januar 1844 publicirten Verordnung wegen Einführung einer allgemeinen Schulpflichtigkeit vom Scholarchate zu halten ist, jetzt vorschriftsmäßig zu vervollständigen, ist für dieses Jahr eine, durch die Schulgelds-Erheber der verschiedenen Districte der Schulpflege vorzunehmende, mündliche Umfrage in den einzelnen Häusern angeordnet. Indem nun mit derselben in diesen Tagen begonnen wird, erinnert das Scholarchat daran, daß nach §. 6 der erwähnten Verordnung allen Aeltern die Verpflichtung obliegt, auf die an sie ergehende Aufforderung in Betreff ihrer in dem schulpflichtigen Alter befindlichen Kinder überhaupt und namentlich wegen der Schule, welcher dieselben angehören, die genügende

nügende Auskunft zu ertheilen, und darf mit Vertrauen vorausgesetzt werden, daß alle Betheiligte sich bestreben werden, nicht allein ihren Verpflichtungen unweigerlich nachzukommen, sondern auch die genannten Erheber in ihrem, zu einem anerkannt segensreichen Zwecke nothwendigen Geschäft in allen Stücken bestmöglichst zu unterstützen.

Bremen, den 16. April 1845.

Das Scholarchat.



10. Bekanntmachung des Landherrn am linken Weserufer, die Benutzung der Nothbrücke am Buntenthorssteinwege betreffend.

Der Landherr des Bremischen Stadtgebiets am linken Weserufer, um bei der Benutzung der über den Bruch der Chaussee am Buntenthorssteinwege vorläufig geschlagenen Nothbrücke, so viel wie möglich Verzögerungen zu verhindern und Unfällen vorzubeugen, hat sich zu folgenden Ordnungsmaaßregeln veranlaßt gefunden, welche hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht werden:

- 1) Von 10 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens ist die Brücke gesperrt; wird jedoch für Reisewagen und leichtes, mit keinerlei Frachtgut beladenes Fuhrwerk, auf Verlangen geöffnet werden.
- 2) Für Lastwagen mit einer Ladung von mehr als 3600 Pfund Gewicht, ist die Passage überall verboten: die Fuhrleute sind verpflichtet, den zur Aufrechthaltung der Ordnung angestellten Personen, die Papiere vorzuzeigen aus welchen das Gewicht der Colli zu ersehen ist.
- 3) Kein Fuhrwerk darf die Brücke betreten, so lange noch ein anderes sich auf der ersten Hälfte derselben befindet.

- 4) Die Wagen müssen stets die Mitte der Brücke halten.
- 5) Es darf nur im Schritt über die Brücke gefahren und geritten werden.
- 6) Die Brücke darf nicht gleichzeitig in entgegengesetzter Richtung von Fuhrwerk oder Reitern passirt werden; die Eröffnung des Zugangs von jeder Seite und dessen Schließung werden durch Signalflaggen angegeben.
- 7) Das anfahrende Fuhrwerk muß nach der Reihenfolge der Ankunft, neben der Fahrbahn der Chaussee aufgestellt werden und die Fahrbahn selbst, für das von der Brücke abfahrende frei bleiben.
- 8) Uebertretungen dieser Verordnung, so wie jede Widersetzlichkeit gegen die zur Aufrechthaltung der Ordnung angestellten Personen, werden nach Maaßgabe der Umstände, mit Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet werden.

Bremen, den 18. April 1845.

J. Pavenstedt.

11. Polizei-Verordnung wegen der Vögel in den Wallanlagen.

Die Polizei-Direction hat mit Leidwesen wahrnehmen müssen, daß seit mehreren Jahren den Vögeln in den Wallanlagen, und seit Aufhebung der Steuer auf die Nachtigallen, namentlich diesen Vögeln, auf die frevelhafteste Weise nachgestellt wird, und ist zu besorgen, daß dadurch allmählig alle Vögel, besonders alle Singvögel, aus den Anlagen verschwinden werden.

Die Polizei-Direction findet sich daher veranlaßt, hiezu zu verordnen:

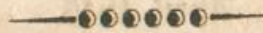
daß

das Nachstellen nach Vögeln in den Wallanlagen, das Wegfangen derselben, das Auffuchen ihrer Nester, das Ausnehmen von Eiern oder jungen Vögeln, so wie jede sonstige Störung der in den Wallanlagen und auf dem Stadtgraben befindlichen Vögel ist, wie bisher, bei nachdrücklicher Geld- und den Umständen nach Gefängnißstrafe verboten, und sollen die Namen der Bestraften durch die Wöchentlichen Nachrichten öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Polizei-Direction ersucht Jeden, die etwa von ihm wahrgenommenen Uebertretungen dieser Verordnung ihr zur Anzeige zu bringen, und sichert übrigens denjenigen, welche Personen zur Anzeige bringen, die diesem Verbot erweislich zuwider gehandelt haben, eine angemessene Belohnung zu.

Bremen, den 4. Mai 1845.

Die Polizei-Direction.



12. Polizeiliche Bekanntmachung wegen der Fährre von der Schlachte nach der Neustadt.

Die Polizei-Direction findet sich veranlaßt die folgenden Verpflichtungen der Fährleute bei der Fährre zwischen der großen Schlachte und der Neustadt hiemit wiederholt zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

1) Zur regelmäßigen Fahrt sind vier Schiffe bestimmt, von denen jederzeit eins an jeder Seite der Abfahrt bereit sein muß.

2) Die Fährleute haben Diejenigen, welche sich der Fährre bedienen, anständig zu behandeln und Jeden, ohne Ansehn der Person, prompt überzuschiffen.

3)

3) Sie dürfen höchstens 24 Personen auf einmal überfegen.

4) Sie dürfen nur das bestimmte Fährgeld fordern. Dieses beträgt von jeder Person, welche übergeschifft wird, vom Kinde wie vom Erwachsenen, einen halben Groten, welches Fährgeld Jeder bezahlen muß. Nur die Kinder in den hiesigen Waisenhäusern sind unentgeltlich überzufegen.

5) Sobald zwei Personen in das Schiff getreten sind, sollen auf Verlangen derselben die Fährleute abfahren; auch auf Verlangen einer einzelnen Person, wenn diese ein doppeltes Fährgeld anbietet.

6) Nach der Abfahrt des Schiffs und sobald der Fährmann die Ruder eingelegt hat, soll er, um andere einzunehmen, sich nicht mit dem Schiffe zurückwenden.

7) Die Fährleute sind verpflichtet, wenn Wind und Strömung es zulassen, Alle, welche es verlangen, am Theerhose abzufegen oder von da einzunehmen, ohne dafür ein höheres Fährgeld fordern zu dürfen.

8) Die Fährzeit dauert täglich vom Öffnen der Stadthore bis 10 Uhr Abends in den sechs Wintermonaten vom October bis März, und bis 11 Uhr Abends in den sechs Sommermonaten vom April bis September. Während dieser Zeit sollen die Fährleute sich bei der Fähr zur Abwartung ihres Dienstes aufhalten; sollte aber Jemand später überzufahren wünschen und es vor Verlauf obiger Zeit den jedesmaligen Fährleuten anzeigen, so sollen dieselben gegen eine angemessene, auf Erfordern von der Behörde zu bestimmende, besondere Vergütung dazu verpflichtet sein.

Wer sich über Fahrlässigkeit, Verletzung der vorstehenden Vorschriften oder unhöfliche Begegnung der Fährleute beschweren will, hat sich an die Polizei: Direction

rection zu wenden, welche jede Beschwerde untersuchen und die Vergehungen mit angemessener Strafe ahnden wird.

Bremen, den 10. Mai 1845.

Die Polizei-Direction.



13. Polizeiliche Bekanntmachung wegen Herumlaufens der Hunde.

Die Polizei-Direction findet sich veranlaßt, die nachfolgenden beiden polizeilichen Bekanntmachungen resp. vom 25. Juni 1840 und vom 2. April 1842 hiedurch von Neuem zur öffentlichen Kunde zu bringen:

- 1) Die Polizei-Direction ist durch vielfache, gerechte Beschwerden veranlaßt, hiemit den Besitzern von Hunden ernstlich und bei angemessener Ahndung einzuschärfen, ihre Hunde gehörig zu beaufsichtigen und den Unfug, welcher mit diesen Thieren oder von denselben auf den Straßen, Promenaden (Beschädigung der Wallanlagen, aufsichtloses Umherlaufen in denselben, Belästigung der Spaziergänger, Hineinlassen der Hunde in den Stadtgraben u. s. w.) und öffentlichen Plätzen getrieben wird, künftig zu verhüten; insbesondere werden Diejenigen, welche solchen Unfug durch Anreizen, Hetzen oder auf sonstige Weise, veranlassen oder befördern, unnachsichtlich mit angemessener Geldbuße oder, unter den geeigneten Umständen, Gefängnißstrafe belegt werden. Die Besitzer der sogenannten Bull-Doggen und anderer gefährlicher oder böhartiger Hunde haben außerdem im Fall der Nichtbeachtung dieser Warnung zu gewärtigen, daß sie angewiesen werden, ihre Hunde anzulegen oder mit Maulkörben zu versehen, so wie überhaupt die unter-
- zeich-

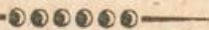
zeichnete Behörde sich nachdrücklichere Maaßregeln zur Abstellung des gedachten Unfugs erforderlichen Falls vorbehält.

- 2) Es ist von der unterzeichneten Behörde die Verfügung getroffen worden, daß herrenlose Hunde eingefangen und getödtet werden sollen. Da es nun bei der Ausführung dieser Maaßregel nicht vermieden werden kann, daß auch solche Hunde, welche, aufsichtslos, umherlaufen, eingefangen werden, so wird es Denjenigen, welche sich zu einer Reclamation in Betreff eines vermißten, ihnen gehörigen Hundes befugt halten, empfohlen, sofort davon die Behörde zu benachrichtigen, indem die eingefangenen Hunde nach Ablauf einer achttägigen Frist getödtet werden sollen.

Es versteht sich dabei von selbst, daß die Reclamanten etwaige, durch das Einfangen ihrer Hunde veranlaßte Kosten vorab erstatten müssen, indem sie die Folgen polizeiwidriger Vernachlässigung der Aufsicht über ihre Hunde zu tragen haben.

Bremen, den 17. Mai 1845.

Die Polizei-Direction.



14. Polizeiliche Bekanntmachung wegen Einführung von Linienwagen.

Die unterzeichnete Behörde bringt hiedurch zur Kunde, daß den hiesigen Bürgern August Köhler und Wilhelm Neukirch gestattet worden ist, versuchsweise, vom 21. d. M. an, mit s. g. Linienwagen eine Communication zwischen der Gegend des Doventhors und dem Buntenthore zu unterhalten und deshalb vorläufig folgende Bestimmungen festgesetzt sind:

1) Zu dieser Fahrt sind zwei geräumige Wagen bestimmt, welche halbstündlich auf dem Wege vom westlichen Ende der Faulenstraße, durch die Hutfilterstraße, Oberstraße, über den Markt, durch die Wachtstraße, Brautstraße und Osterstraße bis zum Buntenthore hin- und herfahren.

2) Die Fahrt soll täglich Morgens um 8 Uhr beginnen und bis 7 Uhr Abends dauern, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, an denen solche um 2 Uhr Nachmittags aufhört; jedoch ist ein früherer Anfang und ein späteres Beenden der Fahrt gestattet.

3) Das Zeichen zur Abfahrt von den beiden Endpunkten des Weges wird durch eine Glocke gegeben.

4) Auf dem bezeichneten Wege müssen die Wagen, so lange sie nicht ganz besetzt sind, was durch das Ausstecken einer kleinen Fahne angezeigt wird, Jedem, der es begehrt, aufnehmen, und können die Passagiere, wo sie es verlangen, unterwegs aussteigen. Es werden indeß nur anständig gekleidete Personen zur Benutzung der Wagen zugelassen.

5) Für die Fahrt, gleichviel ob dieselbe von einem Endpunkte zum andern oder für eine kürzere Strecke benutzt wird, bezahlt die Person 3 Grote.

Für größeres Gepäck wird ebenfalls 3 Grote bezahlt.

Bremen, den 17. Mai 1845.

Die Polizei-Direction.



15. Bekanntmachung des Regulativs für die Landeshülfe wegen des diesjährigen Deichbruchs am Steinwege.

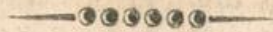
Auf den Bericht des Landherrn am linken Weserufer über die auf den am 3. und am 19. d. M. stattgefundenen
Guts-

Gutsherrn-Conventen für die Feldmarken von Arsten, Habenhausen, Neuenland und Steinweg zur Regulirung der zur Herstellung des am Steinwege gebrochenen Deiches geleisteten und zu leistenden Landeshülfe gefaßten Beschlüsse;

Verordnet, in Uebereinstimmung mit diesen Beschlüssen und unter Erneuerung der in der Verordnung vom 1. Juli 1827 für die damals verordnete Landeshülfe gegebenen polizeilichen Vorschriften, der Senat:

- 1) Da unter den vorliegenden örtlichen Verhältnissen eine Verwendung von Spanndiensten nicht stattfinden wird und die Herbeiführung der Deicherde durch Schiffe im Interesse aller Betheiligten liegt; so wird die Deichhülfe in dem vorliegenden Falle in Handdiensten und in der Bestreitung der Ausgaben bestehen, welche der an die Stelle der Spanndienste tretende Wassertransport etwa erheischen möchte.
- 2) Die Theilnahme an dieser Hülfe wird sämtlichen Besitzern des Binnendeichslandes, nach Maaßgabe der Morgenzahl des Letzteren, obliegen.
- 3) Die Theilnahme der Häuslinge wird nach Maaßgabe der den geringsten Grundbesitzern zufallenden Leistungen in Anspruch genommen werden.
- 4) Der Landherr am linken Weserufer ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats, den 21. und publicirt den 26. Mai 1845.



16. Nachträgliche Verordnung wegen Beförderung der Auswanderer zur Verordnung vom 6. Juni 1842.

Wegen derjenigen Auswanderer, welche auf den von Bremen aus expedirten Schiffen befördert werden, ist bereits durch die Verordnungen vom 8. April 1840 und 6. Juni 1842 darauf Bedacht genommen, der Annahme und Einschiffung solcher Passagiere vorzubeugen, denen wegen begangener Verbrechen oder aus sonstigen gesetzlichen Gründen die Ueberfahrt nicht gestattet sein würde.

Indem der Senat hiedurch die genaue Befolgung der Vorschriften jener Verordnungen überhaupt allen Betheiligten wiederholt zur Pflicht macht, findet Er sich zur wirksameren Aufrechthaltung der gedachten besonderen Bestimmungen noch zu folgenden näheren Anordnungen bewogen:

1) Wer als Rheder, Correspondent oder Befrachter ein Schiff expedit, hat das zufolge §. 12 der Verordnung vom 8. April 1840 der Inspection der Makler einzureichende Verzeichniß sämtlicher Passagiere mit einer Erklärung an Eidesstatt, und zwar dahin zu versehen:

daß nach seinem besten Wissen unter den auf diesem Verzeichnisse stehenden Personen keine solche seien, welche der Strafe für begangene Verbrechen zu entgehen suchen oder aus Europäischen Straf-Anstalten weggeschickt werden sollen, oder welche als Deserteure oder Militärpflichtige eines Deutschen Bundesstaats, um sich etwanigen Reclamationen zu entziehen, befördert sein wollen;

daß er auch nicht gestatten wolle, daß noch Personen solcher Art für das zu expedirende Schiff angenommen würden.

So weit aber die Annahme der Passagiere durch einen Schiffsmakler oder dessen Agenten geschehen ist, hat

hat ebenmäßig der Schiffsmäkler eine solche eidliche Erklärung beizufügen.

Die Einreichung des Verzeichnisses muß übrigens vor Ablauf von acht Tagen, nachdem das Schiff expedirt worden, erfolgt sein.

2) Ein mit obigem Verzeichnisse völlig gleichlautendes Verzeichniß der Passagiere ist vom Schiffserpedienten stets dem Capitain einzuhändigen.

Sollten demnächst ausnahmsweise noch außer den daselbst namhaft gemachten Personen, sei es nun an dem Einschiffungshafen oder sonst irgendwo, Passagiere sich anmelden und nach erfolgter Legitimation angenommen werden, so ist unter nachträglicher Namhaftmachung derselben auf dem Verzeichniß des Capitains von diesem in Betreff solcher Passagiere eine gleichmäßige eidliche Erklärung abzugeben, welche in allen diesen Fällen entweder bei der Inspection der Mäkler oder bei einem der Aemter Vegesack und Bremerhaven, und zwar bevor das Schiff in See geht, erfolgen muß.

3) Der Capitain darf bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 100 Rthlr. nur solchen Passagieren, welche auf dem Verzeichnisse gleich Anfangs namhaft gemacht oder in den gedachten besonderen Fällen unter Abgebung der erwähnten Erklärung nachträglich hinzugesügt sind, mit dem Schiffe befördern.

Eine gleiche Geldbuße trifft jeden Andern, welcher die ihm dem Obigen nach obliegende eidliche Erklärung in Ansehung eines oder mehrerer mit dem Schiffe beförderter Passagiere unterlassen hat.

4) Die gegenwärtige Verordnung findet auf diejenigen Schiffe, welche noch vor dem 1. Juli d. J. expedirt werden, keine Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 28. und bekannt gemacht am 30. Mai 1845.

17. Polizeiliche Warnung den Bau von Schornsteinen betreffend.

Der in einem Hause der Pelzerstraße am 21. d. Mts. stattgefundene Brand hat gezeigt, mit welcher unverantwortlichen Leichtfertigkeit die gewöhnlichen Schornsteine mitunter erbaut werden, und deshalb auch die Behörde veranlaßt, diesen Fall dem Criminalgerichte zur weiteren Untersuchung und Bestrafung zu übergeben, da augenscheinlich jenes Brandunglück der groben Fehlerhaftigkeit des Baues eines Schornsteins zugeschrieben werden mußte. Es achtet daher die Unterzeichnete sich verpflichtet, diesen Vorfall sowohl im Allgemeinen, und namentlich den Meistern und Gesellen des Maurergewerks, rücksichtlich bereits erbauter Schornsteine zur Warnung bekannt zu machen, als auch Alle, die es angeht, besonders aber die vorgenannten Handwerker dringend aufzufordern, bei der Erbauung von Schornsteinen mit größter Sorgfalt, den Bauregeln so wie den bestehenden gesetzlichen oder polizeilichen Vorschriften gemäß zu verfahren, und in den einzelnen Fällen, wenn etwa sie die letztgedachten Vorschriften nicht genau kennen, dieserhalb vorab bei der Polizeibehörde anzufragen; indem sonst diejenigen, welche in der erwähnten Beziehung eine Verantwortlichkeit treffen sollte, nicht nur jedenfalls der polizeilichen Ahndung, sondern auch, im Falle eines aus der Ordnungswidrigkeit der Arbeit entstehenden Brandes, selbst crimineller Behandlung und Bestrafung sich aussetzen und außerdem Gefahr laufen würden, wegen aller Kosten und Schäden, die ein solcher Brand verursacht, vom Staate gleichwie von den Eigenthümern und Versichernern, unter den geeigneten Umständen, in Anspruch genommen zu werden. Endlich werden die Gesellen des Maurergewerks daran erinnert, daß sie nur mit Vor-

wis-

wissen und unter Aufsicht ihrer Meister dergleichen Arbeiten verfertigen dürfen, nicht minder aber die Meister darauf aufmerksam gemacht, daß alsdann auch sie für die Feuersicherheit solcher Arbeiten ihrer Gesellen verantwortlich seien.

Bremen, am 30. Mai 1845.

Die Polizei-Direction.



18. Polizeiliche Bekanntmachung über das Droschkensfuhrwesen,
nebst Reglement und Taxe.

Nachdem das von dem hiesigen Bürger F. E. Feller unternommene Droschkensfuhrwesen jetzt über fünf Jahre zur allgemeinen Zufriedenheit des Publikums unter den am 7. Mai 1840 von der Polizei-Direction bekannt gemachten Bestimmungen und Preisbedingungen bestanden hat, hat nunmehr der Senat gestattet, daß die Polizei-Direction auch andere hiesige Bürger zur Theilnahme an diesem Fuhrwesen zulassen könne, wenn sie sich den deshalb für zweckmäßig erachteten Bedingungen unterwerfen wollen. Indem Sie solches hiemit bekannt macht, bemerkt Sie, daß diese Bedingungen bei Ihr zu erfahren sind.

Zugleich bringt Sie bei dieser Veranlassung das am 7. Mai 1840 veröffentlichte Fuhr-Reglement nebst Taxrolle, nachdem solche mit Benutzung der seitherigen Erfahrungen einer Revision unterzogen sind, nochmals zur öffentlichen Kunde, und bedauert Sie dabei nur, daß eine von manchen Seiten gewünschte Ermäßigung der Taxansätze für größere Touren sich zur Zeit noch nicht hat erreichen lassen.

Die Halteplätze bleiben fürs erste die bisherigen,
näm-

nämlich in der Altstadt der Domshof, der Grasmarkt und die Sögestraße beim Ausgang auf den Wall; in der Neustadt der Neumarkt.

Bremen, den 14. Juni 1845.

Die Polizei-Direction.

R e g l e m e n t

für das

öffentliche Droschken-Fuhrwesen.

1. Für die Droschken werden von der Polizei-Direction bestimmte Orte als deren beständige Halteplätze angewiesen, jedoch können für besondere Fälle auch andere geeignete Plätze zur Aufstellung von Droschken bestimmt werden.

2. Die Droschken haben sich in den Monaten October, November, December, Januar, Februar, März täglich Morgens spätestens um 8 Uhr, in den übrigen Monaten aber spätestens um 7 Uhr auf den Halteplätzen einzufinden und bleiben in den gedachten Wintermonaten wenigstens bis 8 Uhr Abends, in den andern Monaten aber wenigstens bis 9 Uhr Abends zum Gebrauch des Publikums daselbst disponibel.

3. Wer sich eines solchen Fuhrwerks bedienen will, kann sich dasselbe aus den auf den Halteplätzen stehenden ohne Rücksicht auf deren Reihenfolge, beliebig wählen, und darf diese Wahl Niemandem, namentlich nicht unter dem Vorwande, ein dort haltender Wagen sei im Voraus bestellt, erschwert werden.

4. Sobald eine Droschke von Jemandem genommen ist, muß der Kutscher sogleich abfahren und darf ohne ausdrückliche Zustimmung des Inhabers der Droschke nicht halten bleiben oder andere Personen mitnehmen.

5. Der Kutscher hat nach jeder vollendeten Fahrt seinen Wagen zu durchsuchen und die darin etwa zurückgelassenen Gegenstände baldmöglichst und jedenfalls spätestens innerhalb 24 Stunden bei der Polizei-Behörde einzuliefern.

6. Es ist zwar den Kutschern verboten, umherzufahren, um Passagiere zu suchen, wenn indeß, während sie mit leerem Wagen auf der Rückfahrt nach ihren Halteplätzen begriffen sind, sich Jemand ihres Wagens bedienen will, so haben sie solchen aufzunehmen.

7. Jeder Droschken-Kutscher muß gegenwärtiges Reglement, so wie die Taxrolle, bei sich führen und solche auf Verlangen demjenigen, der sich seines Wagens bedient, vorzeigen.

8. Alle Droschken-Kutscher sollen in gleicher Livree gekleidet, so wie alle Droschken mit einer leicht erkennbaren Nummer versehen sein, und bedarf es bei etwanigen Beschwerden von Seiten eines Fahrenden nur der Angabe dieser Wagennummer.

9. Die Kutscher dürfen sich auf den Halteplätzen nur der Futterfäcke oder kleiner zusammenschlagender und jedesmal bei der Abfahrt mitzunehmender Krippen bedienen, und sind im Uebrigen den wegen der Fuhrwerke überhaupt bestehenden oder zu erlassenden polizeilichen Anordnungen unterworfen.

10. Der Gebrauch der Droschken muß zu den in der Taxrolle festgesetzten und in keinem Falle zu überschreitenden Preisen und Bestimmungen Jedem unweigerlich gestattet werden, indeß sind die Kutscher angewiesen, nur anständig und reinlich gekleidete Personen aufzunehmen. Ein besondres Trinkgeld zu begehren, ist den Kutschern durchaus untersagt.

11. Der Kutscher, welcher vom Halteplatze zum Ab-
ho-

holen irgend wohin bestellt wird, muß sofort nach geschener Bestellung und zwar im Trabe nach dem Bestimmungsort fahren und kann der Besteller ohne besondere Vergütung mitfahren. Man darf aber am Bestimmungsorte die Droschke nicht halten lassen, widrigenfalls die Taxe nach der Zeit zu bezahlen ist.

12. Alle Droschken müssen in kurzem Trabe nach ihren Bestimmungsorten fahren, ausgenommen bei den Wendungen.

Nur auf neu überschütteten Chaussees, im Sande, bei tiefem Schnee und Glätteis wird ihnen das Fahren im Schritt gestattet, in den Straßen der Stadt und Vorstädte aber, wenn sie leer nach ihren Halteplätzen zurückkehren, so wie auf den Brücken, solch^s befohlen.

13. Uebertretungen dieser Anordnungen, so wie muthwillige Beschädigungen der Fuhrwerke von Seiten der Fahrenden werden mit angemessenen Geld- und den Umständen nach mit Gefängnißstrafen geahndet werden.

Taxrolle für Einspänner.

Für $\frac{1}{4}$ Stunde i. d. Stadt u. d. Vorstädten	fl —	9 gr
" $\frac{1}{2}$ " " " " "	" —	15 "
" $\frac{3}{4}$ " " " " "	" —	20 "
" 1 " " " " "	" —	24 "
" $1\frac{1}{4}$ " " " " "	" —	30 "
" $1\frac{1}{2}$ " " " " "	" —	36 "
" $1\frac{3}{4}$ " " " " "	" —	42 "
" 1 " außerhalb der Stadt u. d. Vorstädte u. in dieselben zurück	" —	30 "
" $1\frac{1}{4}$ " " dito	" —	36 "
" $1\frac{1}{2}$ " " dito	" —	42 "
" $1\frac{3}{4}$ " " dito	" —	45 "
		Für

Für 2 oder mehrere Stunden innerhalb oder außerhalb der Stadt und der Vor- städte per Stunde	⊥—24 gr
" einen Weg in der Stadt	"— 9 "
" " " nach Arbergen	"—54 "
" " " " Arsten	"—48 "
" " " " Brinkum	"—54 "
" " " " Buntenthorssteinweg	"—24 "
" " " " Burg	"—60 "
" " " " Delmenhorst	" 1— "
" " " " Gramke	"—54 "
" " " " Gröplingen	"—36 "
" " " " Hakenburg	"—18 "
" " " " Hastedt bis zur ersten Mühle	"—24 "
" " " " " bis zu Brün Schrö- ders Wirthshaus	"—30 "
" " " " Hemelingen	"—42 "
" " " " Horn und Bahr	"—36 "
" " " " Huchting	"—42 "
" " " " Lilienthal	" 1— "
" " " " Oberneuland	"—54 "
" " " " Oslebshausen	"—48 "
" " " " Rockwinckel	"—54 "
" " " " Schwachhausen	"—30 "
" " " " Sebaldsbrücke	"—36 "
" " " " Tenever	"—54 "
" " " " Warrelgraben	"—48 "
" " " " Walle	"—24 "

T a x r o l l e f ü r Z w e i s p ä n n e r .

Für $\frac{1}{4}$ Stunde i. d. Stadt u. d. Vorstädten	⊥—12 gr
" $\frac{1}{2}$ " " " " "	"—18 "
" $\frac{3}{4}$ " " " " "	"—24 "
	Für

Für 1 Stunde in der Stadt u. d. Vorstädten	§—	30 gr
" 1 ¹ / ₄ " " " " "	"—	38 "
" 1 ¹ / ₂ " " " " "	"—	45 "
" 1 ³ / ₄ " " " " "	"—	50 "
" 1 " außerhalb der Stadt und Vor-		
städte u. in dieselben zurück	"—	38 "
" 1 ¹ / ₄ " " dito	"—	45 "
" 1 ¹ / ₂ " " dito	"—	50 "
" 1 ³ / ₄ " " dito	"—	56 "
" 2 oder mehrere Stunden innerhalb oder		
außerhalb der Stadt und der Vorstädte		
per Stunde	"—	30 "
" einen Weg in der Stadt	"—	12 "
" " " nach Arbergen	"—	66 "
" " " " Arsten	"—	60 "
" " " " Brinkum	"—	66 "
" " " " Buntenthorssteinweg	"—	30 "
" " " " Burg	1	3 "
" " " " Delmenhorst	1	18 "
" " " " Gramke	"—	66 "
" " " " Gröplingen	"—	45 "
" " " " Hafenburg	"—	24 "
" " " " Hastedt bis zur ersten Mühle	"—	30 "
" " " " " bis zu Brün Schrö-		
ders Wirthshaus	"—	39 "
" " " " Hemelingen	"—	52 "
" " " " Horn und Bahr	"—	45 "
" " " " Huchting	"—	52 "
" " " " Lankenau	"—	48 "
" " " " Lilienthal	1	18 "
" " " " Oberneuland	"—	66 "
" " " " Oslebshausen	"—	60 "
" " " " Rockwinckel	"—	66 "
" " " " Schwachhausen.	"—	38 "

Für

Für einen Weg nach	Sebaldsbrücke	⊥—45 gr
" " " "	Lenever	"—66 "
" " " "	Barrelgraben	"—60 "
" " " "	Walle	"—30 "
" " " "	Woltmershausen und zwar bis zum Rippeschen Hause	"—24 "
" " " "	bis zum Langrehrschen Hause	"—36 "

B e m e r k u n g e n.

- 1) Eine einzelne Fahrt innerhalb der Stadt und der Vorstädte wird für eine Viertelstunde gerechnet.
- 2) Jede begonnene Viertelstunde wird für eine volle Viertelstunde gerechnet.
- 3) Die Tarsätze gelten für 1 oder 2 Personen; für jede Person mehr als zwei werden in Stadt und Vorstädten 3 gr, außerhalb derselben 6 gr mehr bezahlt. Für Kinder unter 10 Jahren, in Begleitung von Erwachsenen, wird die Hälfte der Taxe bezahlt.
- 4) Wer einen Koffer mit sich führt, zahlt dafür 6 gr, für sonstiges, für Droschken geeignetes Gepäck 4 gr.
- 5) Touren außerhalb der Stadt kosten Sonntags ein Drittheil mehr.
- 6) Die Zahlung muß immer sofort baar geleistet werden, und findet ein Creditiren des Fuhrgeldes nicht statt.
- 7) Sperr- und Chausseegeld muß besonders bezahlt werden.
- 8) Wenn bei Touren aufs Land dieselben Personen nach einem Aufenthalt von höchstens einer halben Stunde zur Stadt zurückkehren, wird für die Rückfahrt ein Drittheil des für die Hinfahrt festgesetzten Preises bezahlt.

9) Der

- 9) Der Kutscher braucht in den dreisitzigen Droschken nicht mehr als drei, in den viersitzigen nicht mehr als vier Personen aufzunehmen.
- 10) Wer eine Droschke nimmt, hat vor dem Einsteigen dem Kutscher zu erklären, ob er das Fuhrwerk für eine bestimmte Tour oder für eine bestimmte Zeit nehmen will, und hat im letzten Fall der Kutscher dem Fahrenden die Uhr vorzuzeigen.



19. Publication der Handelsgerichts-Ordnung.

Der Senat bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß vermöge einer mit der Bürgerschaft getroffenen Vereinbarung die Bildung eines Handelsgerichts beschlossen ist, welches mit dem zweiten September d. J. seine Wirksamkeit beginnen wird.

Da auch zugleich wegen der Verfassung und des Wirkungskreises dieses Gerichts so wie wegen der Verhandlungen bei demselben die erforderlichen Bestimmungen unter der Ueberschrift „Handelsgerichts-Ordnung der freien Hansestadt Bremen“ zusammengefaßt sind und wegen Einführung jener Bestimmungen das Nöthige festgesetzt worden, so verordnet der Senat nunmehr das Folgende:

1) Die erwähnte Handelsgerichts-Ordnung, (wovon Abdrücke in der Senatsbuchdruckerei ausgegeben werden) ist zwar hiemit für publicirt zu erachten; indeß treten diejenigen Vorschriften derselben, welche die Wirksamkeit des Handelsgerichts selbst betreffen, unbeschadet der schon vorher zu den Sitzungen desselben zu erlassenden Ladungen, erst mit dem zweiten September d. J. in Kraft.

2) Sie

- 2) Sie findet auf alle diejenigen Rechtsfachen, welche vor jenem Tage bei einem andern Gerichte mittelst Erlassung einer Ladung oder einer von solchem Gerichte oder dessen Vorsitzer ergangenen Verfügung anhängig gemacht sind, keine Anwendung.
- 3) In Ansehung des im §. 11 der Handelsgerichts-Ordnung vorgeschriebenen Wechsels im Personale gilt der Grundsatz, daß bei den zuerst erwählten kaufmännischen Mitgliedern des Gerichts die Reihenfolge des Austritts nach dem Lebensalter sich richtet.
- Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 6. und publicirt am 16. Juni 1845.

Handelsgerichts = Ordnung der freien Hansestadt Bremen.

I.

Verfassung des Handelsgerichts.

§. 1. Das stimmführende Personal des Handelsgerichts besteht aus zwei rechtsgelehrten Mitgliedern des Senats, von denen stets Einer den Vorsitz führt, und aus sieben Kaufleuten der Bremischen Börse.

In Verhinderungsfällen werden die rechtsgelehrten Theilnehmer durch andere rechtsgelehrte Mitglieder des Senats vertreten.

Für Fälle der Verhinderung kaufmännischer Theilnehmer sind vier kaufmännische Stellvertreter berufen.

§. 2. Die rechtsgelehrten Mitglieder des Gerichts werden vom Senat ernannt.

§. 3. Die Wahl der kaufmännischen Mitglieder, und zwar sowohl der ordentlichen als auch der stellvertretenden, geschieht von der Kaufmannschaft, unterliegt jedoch der Bestätigung des Senats.

§. 4.

§. 4. Zu der Versammlung der Kaufmannschaft, welche ausschließlich für dieses Wahlgeschäft vom Senat veranstaltet und unter Leitung einer Commission desselben gehalten wird, sind sämtliche kaufmännische Mitglieder des Senats, so wie des Collegiums der Aeltermänner, und von den übrigen Angehörigen der Bremischen Börse diejenigen zu berufen, welche das dreißigste Jahr ihres Alters vollendet haben, die zu bürgerlichen Ehrenämtern überhaupt erforderlichen Eigenschaften, so wie das Bremische Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit besitzen und seit wenigstens fünf Jahren in eigenen Geschäften als Kaufleute in Bremen etablirt gewesen sind.

§. 5. Wahlfähig sind, mit Ausnahme der kaufmännischen Mitglieder des Senats, diejenigen, welche die zur Theilnahme an dieser Versammlung erforderlichen Eigenschaften (§. 4.) besitzen und nicht durch Verwandtschaft mit einem Mitgliede des Gerichts (§. 7.) ausgeschlossen sind.

Zu ordentlichen Theilnehmern des Gerichts können auch diejenigen, welche bereits stellvertretende Mitglieder sind, gewählt werden.

§. 6. Bei dem Wahlgeschäft ist in der Art zu verfahren, daß von der Versammlung durch geheime Abstimmung zuerst aus allen Wahlfähigen drei Personen nach relativer Stimmenmehrheit ausgemittelt werden und alsdann aus diesen die Wahl nach absoluter Stimmenmehrheit erfolgt.

§. 7. Wer zum rechtsgelehrten oder kaufmännischen Theilnehmer berufen werden soll, darf nicht mit einem Mitgliede des Gerichts in gerader Linie oder in zweitem Grade der Seitenlinie blutsverwandt sein.

§. 8. Der zum kaufmännischen Theilnehmer Erwählte ist nach erfolgter Bestätigung der Wahl durch den Senat

nat

nat zur Annahme derselben verpflichtet, sofern er nicht bereits das sechzigste Jahr seines Alters vollendet hat oder schon einmal ordentliches Mitglied des Handelsgerichts gewesen ist.

§. 9. Derselbe hat vor Antritt seines Amtes eidlich zu geloben:

das ihm anvertraute Richteramt gewissenhaft und unparteiisch zu verwalten, dabei ohne Ansehen der Personen, sie seien Arme oder Reiche, ohne Furcht, ohne Rücksicht auf Vortheil oder Nachtheil, einzig das Recht vor Augen zu haben, die Gesetze und rechtlichen Gewohnheiten nach seinem besten Wissen und Gewissen zur Anwendung zu bringen und die von ihm wahrzunehmenden Geschäfte möglichst gründlich und schnell zu behandeln, wie auch da, wo es erforderlich ist, die ihm beiwohnende besondere Sachkunde gewissenhaft zu benutzen.

Diese Eidesaufnahme geschieht vom Senat, nachdem vorab an die Mitglieder der Kaufmannschaft, welche zur Wahlversammlung berufen worden, so wie an sonst etwa geeignete Personen eine besondere Einladung, dabei zugegen zu sein, erlassen ist.

§. 10. Der Verlust einer der für die Wahlfähigkeit gesetzlich erforderlichen Eigenschaften (§. 5.) hat den Austritt aus dem Gericht zur Folge.

§. 11. Jährlich mit dem 1. Junius geht von den ordentlichen kaufmännischen Theilnehmern, und zwar nach der Reihe des erfolgten Eintritts, Einer ab, und wird gegen diese Zeit ein neues Mitglied erwählt. Bei einem sonstigen Erledigungsfall wird binnen vier Wochen die Ergänzungswahl vorgenommen.

In Ansehung der stellvertretenden Mitglieder findet ein solcher Wechsel nur alle zwei Jahre Statt und wird

in einem sonstigen Erledigungsfall in der nächsten Wahlversammlung zur Ergänzung geschritten.

Wer als ordentliches Mitglied austritt, kann für dasmal nicht wieder gewählt werden.

§. 12. Sollte in einzelnen Fällen wegen unvermeidlicher Verhinderung mehrerer kaufmännischer Mitglieder die gesetzliche Stimmenzahl nicht vorhanden sein, so wird auf den desfalls vom Handelsgericht dem Senat erstatteten Bericht von diesem aus der Liste der Wahlfähigen, und zwar vorzugsweise durch Berufung derjenigen, welche bereits Mitglieder des Handelsgerichts gewesen sind, jene Zahl ergänzt.

Wer solcher Gestalt zur Theilnahme berufen wird, ist, sofern er nicht schon Mitglied des Handelsgerichts gewesen, dazu besonders zu beeidigen.

§. 13. Die Wahrnehmung des Secretariats bei dem Handelsgericht wird vom Senat einem der Gerichtssecrétaires übertragen.

§. 14. Für die Kanzleigeschäfte wird vom Handelsgericht ein Schreiber, sowie für die erforderlichen Bestellungen und Besorgungen vom Vorsitzer des Handelsgerichts ein Bote angenommen.

§. 15. Die Gerichtsboten sind in Ansehung ihrer Amtsverrichtungen dem Handelsgericht in gleicher Art wie den übrigen Gerichten zugewiesen.

II.

Wirkungskreis des Handelsgerichts.

§. 16. Das Handelsgericht bildet in Ansehung aller Handelsfachen für das Bremische Staatsgebiet die zuständige Behörde, sofern solche nicht in Gemäßheit der bisherigen Gesetze an die Aemter Wegesack oder Bremerhaven gelangen.

Im Falle des Einverständnisses der Parteien können indeß auch Sachen der letztern Art, mit Ausnahme der zufolge der Verordnung vom 29. Mai 1834 vor jene Aemter gehörenden Bergungsfälle, vor das Handelsgericht gebracht werden.

§. 17. Als Handelsfachen sind alle Civilstreitigkeiten anzusehen, welche in Handelsverhältnissen ihren Grund haben, oder darauf unmittelbar sich beziehen, die Parteien mögen dem Handelsstande angehören oder nicht.

§. 18. Namentlich sind dahin zu rechnen :

- a) Ankäufe von rohen oder verarbeiteten Stoffen, um sie, so wie sie sind, oder in veränderter Beschaffenheit wieder zu verkaufen ;
- b) Unternehmungen von Fabriken oder Manufacturen, Commissions-, Speditions- und Frachtgeschäfte, wie auch Wechsel-, Bankier- und Mäklergeschäfte ;
- c) Klagen aus Wechselbriefen und Assignationen, sowie kaufmännische Geldübermachung ;
- d) Societätsverträge in Bezug auf Handelsgeschäfte, Streitigkeiten zwischen Kaufleuten, Detailhändlern, Bankiers oder Mäklern einerseits und ihren Geschäftsvorstehern, Buchhaltern, Commis, Lehrburschen oder sonstigen in ähnlichen Verhältnissen zu ihnen stehenden Personen andererseits, wogegen solche Streitigkeiten, welche zwischen Fabrikanten oder Handwerkern und ihrem Arbeitspersonal über dessen Dienstverhältnisse vorkommen, nicht dahin gehören ;
- e) Versicherungen von Schiffen oder Waaren gegen Feuergefahr ;
- f) alle die Handelschiffahrt betreffende Verträge, namentlich Unternehmungen eines Schiffsbauers

oder einer Schiffsreparatur, Käufe von Schiffen, von Takelwerk, Geräthen oder Proviant für ein Schiff, Rhedereien, Verträge zwischen Schiffer und Schiffsvolk und zwischen diesen und dem Rheder, Passagierverträge, Bodmereiverträge, Schiffsz-, Bodmerei-, Fracht- und Waaren-Versicherungen gegen Gefahren auf Flüssen oder zur See, ferner auch Streitigkeiten wegen Lootsgelder, so wie wegen Havariefälle und Beschädigung eines Schiffes durch Un- oder Uebersegelung oder durch ähnliche Unfälle.

§. 19. Gehören beide Parteien dem Handelsstande an, so ist anzunehmen, daß ihre Streitigkeit aus Handelsverhältnissen herrührt, sofern nicht das Gegentheil klar vorliegt.

§. 20. Kommen in einer Handelsache solche Streitpunkte vor, welche nicht auf Handelsverhältnisse Bezug haben, so ist zwar das Handelsgericht darüber ebenfalls zu entscheiden befugt; indeß kann es auch die Erledigung derselben an das, abgesehen von dem Handelsgericht, für die Sache zuständige Gericht verweisen. In diesem Falle wird von dem letzteren auf Ansuchen der Betheiligten und nach Statt gehabter weiterer Verhandlung die Entscheidung erlassen, worauf alsdann die Sache an das Handelsgericht zurück gelangt.

Bei Interventionsansprüchen an gepfändeten oder mit Arrest belegten Gegenständen ist schon der Vorsitzer des Handelsgerichts zu einer solchen Verweisung des Interventionsverfahrens mit Erlassung der etwa einstweilen nöthigen Verfügungen und unter Ansetzung einer angemessenen Präjudizialfrist in dem Falle berechtigt, da sich bereits, bevor die Intervention zur Verhandlung in der Sitzung gelangt, klar ergibt, daß der Anspruch nicht in Handelsverhältnissen beruhet.

§. 21. Auf gleiche Weise kann auch von einem der andern Gerichte, mit Ausnahme der Aemter Begesack und Bremerhaven, in einem bei demselben anhängigen Rechtsstreite wegen solcher Punkte, welche zur handelsgerichtlichen Entscheidung geeignet sind, eine Verweisung der Sache an das Handelsgericht verfügt werden.

§. 22. Eine Klage, die nicht vor das Handelsgericht gehört, hat dasselbe von Amtswegen abzuweisen. Von der Partei kann aber, wenn sie nicht die Einrede der Incompetenz vorgeschützt hat, auf die Unterlassung solcher Abweisung keine Beschwerde gegründet werden.

§. 23. Wird eine Handelsache bei einem andern Gericht angebracht, so ist sie, wenn von der Gegenpartei deshalb eine Einrede geltend gemacht wird, an das Handelsgericht zu verweisen. In Ermangelung einer solchen Einrede aber bleibt es dem Ermessen des Gerichts überlassen, die Verweisung zu verfügen oder selbst in der Sache zu erkennen.

§. 24. Für Debit- und Nachlassachen wird in Ansehung der Competenz der gerichtlichen Behörden an den dafür bestehenden gesetzlichen Vorschriften nichts geändert.

III.

Verfahren in Handelsgerichts-Sachen.

§. 25. Das Handelsgericht hat nach den bestehenden Gesetzen, Rechten und rechtlichen Gewohnheiten zu entscheiden.

§. 26. Die Vorschriften der Bremischen Gerichtsordnung finden auf dasselbe in der Art, wie sie für das Untergericht bestehen, und zwar ohne Rücksicht auf die Größe der Klagssumme, Anwendung, soweit nicht gegenwärtige Verordnung abweichende Bestimmungen enthält.

§. 27.

§ 27. Das Handelsgericht hat überhaupt, besonders aber bei etwanigen Fristgesuchen, stets auf Beschleunigung des Verfahrens und der Entscheidungen Bedacht zu nehmen, soweit dies nur mit einer gründlichen Behandlung der Sache irgend verträglich ist.

§ 28. In Ansehung der Zahl der regelmäßigen öffentlichen Sitzungen und der dafür bestimmten Stunden wird vom Handelsgericht nach vorgängiger Genehmigung des Senats das Erforderliche festgesetzt und demnächst bekannt gemacht.

§ 29. Zur Erlassung eines Endurtheils oder eines in die Sache eingreifenden Zwischenerkenntnisses ist die Theilnahme des Vorsitzers und wenigstens zweier kaufmännischer Mitglieder erforderlich, vorbehaltlich der Fälle, wofür eine größere Stimmenzahl vorgeschrieben ist (§. 55. h.).

§ 30. Die an solchen Entscheidungen Theil nehmenden Mitglieder des Gerichts müssen, wenn jene auf mündliche Vorträge der Parteien erfolgen, bei diesen Vorträgen selbst, oder doch bei einer von den Parteien vorgenommenen Wiederholung des bei der zu erlassenden Entscheidung in Frage kommenden wesentlichen Inhalts derselben zugegen gewesen sein.

§ 31. Die Parteien können ihre Sache selbst verhandeln oder auch durch Bevollmächtigte sich vertreten lassen. Bei Vergleichsversuchen, so wie zur Bernehmung der Parteien in der Sache selbst, kann indes ihr persönliches Erscheinen angeordnet werden, sofern nicht besondere Verhinderungsgründe, deren Erheblichkeit dem Ermessen des Gerichts unterliegt, entgegen stehen.

§ 32. Als Bevollmächtigte sind außer den Sachführern nur solche Personen zulässig, welche dem Gericht zur

zur Vertretung geeignet erscheinen und nicht aus solchem Geschäftsbetrieb ein Gewerbe zu machen versuchen.

§. 33. Durch vorstehende Bestimmungen ist die Befugniß des Gerichts, einer Partei die Annahme eines Sachführers aufzuerlegen, nicht beschränkt.

§. 34. Die Vorträge der Parteien geschehen mündlich.

Ausnahmsweise kann indes, wenn die besonderen Verwicklungen des Sachverhältnisses es erfordern, das Gericht ein schriftliches Verfahren für die Sache überhaupt oder auch für bestimmte Prozeßhandlungen vorschreiben oder gestatten.

Auch steht es demselben frei, nach Statt gehabten mündlichen Verhandlungen den Parteien die Einreichung einer schriftlichen Darstellung des wesentlichen Inhalts ihrer Vorträge zu bewilligen oder aufzuerlegen.

§. 35. Wegen der noch einer Aufklärung bedürftigen oder streitigen Thatumstände kann das Gericht in jeder Lage der Sache einer Partei die Beibringung der darauf sich beziehenden, in ihrem Bereiche befindlichen Urkunden unter angemessenem Präjudiz auferlegen, wie auch unmittelbar oder durch einen Commissar eine nähere Vernehmung der Parteien selbst verfügen.

§. 36. Bei den mündlichen Verhandlungen ist insbesondere nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

a) Der Vorsitz der Handelsgerichts hat stets, wenn er selbst oder ein anderes Mitglied des Gerichts eine Aufklärung für erforderlich hält, durch geeignete Fragen an die Parteien diese zur Erläuterung oder Bervollständigung ihrer Vorträge zu veranlassen.

b) Die in der Sitzung vorgetragene Klage hat der Beklagte sogleich zu beantworten, und erfolgen hier-

hierauf die weiteren Vorträge der Parteien, wenn und soweit das Gericht es zur Aufklärung der Verhältnisse für nöthig erachtet.

Das Erkenntniß wird alsdann sofort oder in einem dazu angeetzten andern Termin erlassen.

- c) Zur Fortführung des Verfahrens kann zwar die Partei, wenn sie zur sofortigen Vornahme der ihr obliegenden Handlung nicht füglich im Stande sein kann, dafür die Ansetzung eines fernern Termins beantragen. Zur sofortigen Erklärung über die vom Gegner vorgetragenen Thatumstände und beigebrachten Beweismittel ist sie aber in dem Falle verpflichtet, wenn sie davon, daß der Gegner jene Umstände und Beweismittel gegen sie geltend mache, spätestens am vorletzten Tage vor dem Termin oder bei der Ladung zu demselben mittelst Insinuation Anzeige erhalten hat.
- d) Mit dieser Anzeige muß, wenn eine Urkunde in Frage steht, eine abschriftliche Mittheilung derselben verbunden werden. Indes kann, wenn diese Mittheilung mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft sein würde, der Vorsitzer des Handelsgerichts die Deposition des Originals in der Gerichtskanzlei gestatten, in welchem Falle es nur der Anzeige von der geschehenen Deposition bedarf.
- e) Die Rechtsnachtheile des Ausbleibens einer Partei treten gegen sie in Ansehung der vom Gegner benutzten Thatumstände und Beweismittel ein, wenn entweder in ihrer Gegenwart deren Geltendmachung schon früher geschehen, und der Termin zu ihrer Erklärung darüber angeetzt war, oder doch vorab eine Anzeige auf die vorstehende Weise an sie ergangen ist.

f) Das

f) Das Protocoll braucht nur das Wesentliche der Vorträge der Parteien, sofern es nicht bereits anderweitig aus den Acten erhellt, zu enthalten. Dasselbe ist, soweit es nicht schon in der Sitzung selbst förmlich abgefaßt werden kann, gleich nach Beendigung derselben zu vervollständigen.

§. 37. Die Vollmacht zur Betreibung des Rechtsstreits schließt die Ermächtigung des Bevollmächtigten in sich, die von dem Bevollmächtiger etwa zu leistende Caution, daß er in dieser Sache oder zum Zweck einer Wiederklage vor Gericht sich stellen werde, zu übernehmen oder auch damit einen Dritten zu beauftragen. Der Cavent ist indeß, falls in der Vollmacht die Ermächtigung nicht ausdrücklich enthalten ist, für die Genehmigung der Uebernahme der Caution von Seiten des Bevollmächtigers dem Gegner verhaftet.

§. 38. Provocationen wegen Verübmung eines Klagsanspruchs finden bei dem Handelsgericht nicht Statt, sondern sind stets bei dem sonst zuständigen Gericht anzubringen. Ergiebt sich demnächst aber, daß der Anspruch auf Handelsverhältnisse sich bezieht, so kommen wegen des für das Hauptverfahren zu wählenden Gerichts die obigen Kompetenzvorschriften (§. 16 flgd.) zur Anwendung.

§. 39. Diese Bestimmung gilt unbeschadet der Befugniß des Handelsgerichts, in Gemäßheit der Gerichtsordnung dem im Klagtermin ausbleibenden Kläger zur ferneren Anbringung seines Anspruchs eine Frist vorzuschreiben.

§. 40. Der gegen die Competenz des Gerichts vom Beklagten erhobene Einwand berechtigt denselben in keinem Falle, die Einlassung auf die Klage zu verweigern.

§. 41.

§. 41. Den Beweis ihrer Behauptungen kann jede Partei sofort, ohne daß es vorab einer Beweisaufgabe bedarf, antreten. Das Gericht hat alsdann nach seinem Ermessen entweder unter Vorbehalt des Erkenntnisses über die beigebrachten Beweismittel eine Beweisaufgabe mit Ansetzung eines Beweistermins zu erlassen oder der bereits geschenehene Beweisantretung Folge zu geben.

§. 42. Im letztern Falle wird, ohne daß alsdann dem Beweisführer die Beibringung fernerer Beweismittel gestattet ist, dem Gegner zur Erklärung über die geschenehene Beweisantretung, wenn jene noch nicht erfolgt ist und nicht sofort erfolgen kann, so wie zur etwanigen Antretung des Gegenbeweises, wenn dieser gesetzlich zulässig erscheint, ein Termin angesetzt.

§. 43. In gleicher Art ist, wenn nach vorgängiger Beweisaufgabe die Beweisantretung geschieht, zu verfahren.

§. 44. Die vorstehenden Bestimmungen über den Beweis gelten auch, soweit sie darauf anwendbar sind, für den Gegenbeweis.

§. 45. Bei dem Zeugenbeweise geschieht die Vernehmung der Zeugen zum Protocoll, und zwar in der Sitzung oder, falls das Gericht es für nöthig erachtet, durch einen Commissar.

§. 46. Die Vernehmung ist nach vorgängiger Erklärung des Zeugen über die gesetzlichen allgemeinen Fragen auf alle Umstände zu richten, welche derselbe in Ansehung der Beweispunkte anzugeben vermag, und zwar ohne Unterschied, ob die Aussagen einen dem Beweisführer günstigen oder nachtheiligen Erfolg haben können.

§. 47. Den Parteien steht es frei, bei der Abhörnung gegenwärtig zu sein. Auch können sie dabei, ohne jedoch

jedoch die Vernehmung selbst unterbrechen zu dürfen, die Befragung des Zeugen über solche Punkte, welche zur richtigern oder deutlichern Auffassung seiner Meinung oder zur genauern Erforschung der Wahrheit dienen können, beantragen.

§. 48. Im Falle eines mittelst eines Hülfschreibens zu bewirkenden Zeugenverhörs ist dem zu requirirenden Gericht eine vollständige Darstellung der in Frage kommenden Sachverhältnisse mitzutheilen, bei deren Abfassung die Parteien zu hören und die auf den Inhalt sich beziehenden Anträge derselben, soweit sie dem Handelsgericht erheblich scheinen, zu berücksichtigen sind. Auf eine Vertretung der Parteien bei dem Verhör selbst ist indeß nur, falls sie ausdrücklich darauf angetragen haben, Bedacht zu nehmen.

§. 49. Die Rechtswirkung, welche die Eröffnung des Zeugenrotuls mit sich führt, tritt, sobald die Vernehmung der Beweiszeugen beendigt worden, in Rücksicht auf den Beweis, und, sobald die Vernehmung sämtlicher Gegenbeweiszeugen geschehen ist, in Ansehung des Gegenbeweises von selbst ein, und zwar auch in dem Falle, wenn die Parteien bei der Abhörnung nicht zugegen gewesen sind, oder wenn in Folge eines Hülfschreibens das Verhör von einem auswärtigen Gericht vorgenommen ist.

§. 50. Bei einem Zeugenbeweise zum ewigen Gedächtnisse geschieht die Abhörnung in Abwesenheit der Parteien über die zuvor angegebenen Beweispunkte und einzelnen näheren Thatumstände. Die Eröffnung der Aussagen erfolgt erst dann, wenn nach der demnächstigen Lage des Rechtsstreits dazu geschritten werden muß.

§. 51.

§. 51. Bedarf es eines gutachtlichen Berichts Sachverständiger, so bleibt es dem Gericht überlassen, bei der Ernennung der damit zu beauftragenden Personen nach Maaßgabe der Gerichtsordnung zu verfahren oder auch solche unmittelbar selbst, und zwar in der Zahl, welche es nach den jedesmaligen Umständen für nöthig erachtet, vorzunehmen.

Auch ist es dem Gericht überlassen, statt der Einforderung eines schriftlichen Gutachtens die mündliche Erstattung desselben in der Sitzung den Sachverständigen aufzugeben.

§. 52. Hat sich eine Partei nicht vorab über die Person des ernannten Sachverständigen erklären können, so muß sie ihre etwanigen Einwendungen gegen dieselbe bei Strafe des Verlustes spätestens am folgenden Tage, nachdem ihr die Ernennung bekannt gemacht ist, in der Gerichtskanzlei zum Protocoll anzeigen und dem Gegner mittelst Insinuation zur Kunde bringen.

§. 53. Ueber solche Gegenstände, deren Begutachtung einer kaufmännischen Beurtheilung unterliegt, kann das Gericht, wenn es nicht etwa aus sonstigen Gründen die Einholung eines gutachtlichen Berichts für erforderlich hält, unmittelbar vermöge eigener besonderer Sachkunde seiner Mitglieder die Entscheidung erlassen.

§. 54. Ueber das Dasein oder Nichtdasein handelsrechtlicher Gewohnheiten kann das Gericht aus eigener Wissenschaft seiner Mitglieder erkennen, falls es nicht die Anordnung eines Beweisverfahrens darüber für nöthig hält.

§. 55. Gegen Erkenntnisse des Handelsgerichts kann das Rechtsmittel der Revision in gleicher Art, wie es zufolge der Gerichtsordnung gegen Erkenntnisse des Obergerichts eintritt, unter folgenden nähern Bestimmungen geltend gemacht werden: a)

- a) Dasselbe ist auch gegen solche Erkenntnisse des Handelsgerichts, wodurch über das Rechtsmittel der Restitution entschieden worden, zulässig, jedoch nur wenn wegen fehlender Appellationssumme (§. 57 a.) nicht davon an das Obergericht appellirt werden kann.
- b) Es findet in allen Fällen nur dann Statt, wenn der Gegenstand der Beschwerde mehr als dreißig Thaler und höchstens dreihundert Thaler an Werth beträgt.
- c) Die Einwendung geschieht spätestens am achten Tage nach dem Tage der Bekanntmachung des angefochtenen Erkenntnisses, letztern mit eingerechnet.
- d) Mit der Anzeige der Einwendung an den Gegner wird eine Ladung desselben vor das Handelsgericht zu der nach Ablauf von 48 Stunden eintretenden nächsten Sitzung verbunden, in welcher der Revident, unter schriftlicher Einreichung der Beschwerden, das Gericht von der Einwendung des Rechtsmittels zu benachrichtigen hat, und alsdann die Ansetzung eines Rechtfertigungstermins, welcher vor Ablauf von vier Wochen seit Bekanntmachung des angefochtenen Erkenntnisses Statt finden muß, erfolgt.

Die Unterlassung der vorschriftsmäßigen Einreichung der Beschwerden hat ohne Weiteres die Desertion des Rechtsmittels zur Folge.

- e) Im Rechtfertigungstermin hat der Revide den Vortrag des Revidenten sofort zu beantworten. Nur wenn derselbe dazu nicht füglich im Stande sein kann, oder wenn die Rechtfertigung mittelst
 schrift-

schriftlicher Eingabe geschehen ist, wird dazu ein fernerer Termin angesetzt.

Bleibt aber der Revident in jenem Termin aus, so wird nach etwaniger Vernehmung des Revisen ohne weitere Verhandlung über die eingereichten Beschwerden erkannt.

f) Ist vom Handelsgericht auf die demselben geschehene Benachrichtigung (§. 55. d.) dem Rechtsmittel keine Folge gegeben oder eine Verfügung wegen dessen Suspensivwirkung getroffen, so steht dem Betheiligten gegen solchen Bescheid eine Beschwerdeführung bei dem Handelsgericht zu, sofern solche spätestens am achten Tage nach dem Tage der Bekanntmachung jenes Bescheides, letztern mit eingerechnet, mittelst einer Ladung des Gegners zu der nach Ablauf von 48 Stunden eintretenden nächsten Sitzung geltend gemacht und in dieser alsdann gerechtfertigt wird.

g) Die Vorträge der Parteien in der Revisionsinstanz werden, selbst wenn in erster Instanz ein schriftliches Verfahren Statt gefunden hat, mündlich gehalten, falls nicht das Gericht schriftliche Eingaben erfordert.

h) Die Entscheidung über das Rechtsmittel, wie auch über die oben (§. 55 f.) erwähnte besondere Beschwerdeführung, erfolgt unter dem Vorsitz desjenigen rechtsgelehrten Mitgliedes des Gerichts, welches bei dem angefochtenen Erkenntnisse nicht wirksam gewesen ist, und unter Theilnahme von wenigstens vier kaufmännischen Mitgliedern.

§. 56. Für das Rechtsmittel der Restitution gegen Erkenntnisse des Handelsgerichts gelten in Ansehung der regelmäßigen Einwendungsfrist, der Verpflichtung
des

des Imploraten zur sofortigen Beantwortung des zur Rechtfertigung dienenden Vortrags des Imploranten, so wie in Betreff der Mündlichkeit der Verhandlungen die obigen, für das Rechtsmittel der Revision getroffenen Bestimmungen (§. 55. c. e. g.)

§. 57. In Ansehung der Appellation an das Obergericht treten die nachstehenden besondern Vorschriften ein:

- a) Dieselbe findet gegen Erkenntnisse des Handelsgerichts, die in erster Instanz oder auch über das Rechtsmittel der Restitution erlassen sind, nur dann Statt, wenn der Gegenstand der Beschwerde den Betrag von dreihundert Thalern übersteigt.
- b) Gegen Erkenntnisse des Handelsgerichts in der Revisionsinstanz kann sie nur, wenn und soweit dadurch abändernd erkannt ist, und in diesem Falle der Gegenstand der Beschwerde auf mehr als dreißig Thaler sich beläuft, geltend gemacht werden.
- c) Die Einwendung muß spätestens am achten Tage nach dem Tage der Bekanntmachung des angefochtenen Erkenntnisses, diesen mit eingerechnet, geschehn, und zwar in gleicher Art, wie bei Appellationen von Commissions-Bescheiden.
- d) Die Frist zur Einführung und Rechtfertigung am Obergericht beträgt vier Wochen.
- e) Auf die eingereichte Rechtfertigungsschrift wird vom Obergericht dem Appellaten zu seiner Vernehmung ein vierzehntägiger Termin angesetzt.
- f) Die Entscheidung des Obergerichts über die Erheblichkeit der aufgestellten Beschwerden kann nur, nachdem nicht bloß eine Relation, sondern auch eine Correlation Statt gefunden hat, erfolgen.

§. 58. In Betreff sonstiger Rechtsmittel, welche zufolge der Gerichtsordnung gegen Erkenntnisse des Untergerichts zulässig sind, finden die dafür bestehenden Vorschriften gleichmäßig auch in Beziehung auf Erkenntnisse des Handelsgerichts Anwendung.

Bei der Nichtigkeitsbeschwerde muß aber, und zwar bei Strafe der Desertion, mit der Einwendung zugleich eine Ladung des Gegners zu der nach Ablauf von drei Tagen eintretenden nächsten Sitzung des Obergerichts verbunden und sodann in diesem Termin das Rechtsmittel gerechtfertigt werden.

§. 59. In denjenigen Fällen, wo zufolge der Gerichtsordnung vom Gericht erster Instanz einem gegen dessen Erkenntniß eingewandten Rechtsmittel Suspensivwirkung zugestanden werden muß, kann das Handelsgericht, sofern demselben dazu die Umstände geeignet erscheinen, dennoch, und zwar selbst nach bereits erfolgter Einwendung des Rechtsmittels, jene Wirkung versagen, wenn und so lange aus dem Fortgange des Verfahrens kein unersehlicher Nachtheil zu besorgen steht und für die dadurch dem Beschwerdeführer etwa entstehenden Schäden und Kosten vom Gegner Sicherheit geleistet wird. Soweit indeß eine solche Versagung die Verbindlichkeit zu einer sofortigen Geldzahlung nach sich zieht, kann diese Folge vom Beschwerdeführer durch Caution für die eventuelle demnächstige Erfüllung einstweilen abgewandt werden.

§. 60. Das Rechtsmittel der Revision gegen Erkenntnisse des Obergerichts findet, wenn solche in der Appellationsinstanz erlassen sind, in den Fällen keine Statt, da die Sache nicht unmittelbar (§. 57 a.) sondern erst nach vorgängiger Revision bei dem Handels-

gericht (§. 57 b.) von diesem an das Obergericht gelangt war.

§. 61. Bei der Appellation an das Ober-Appellationsgericht tritt, wenn das Erkenntniß des Obergerichts in der Appellationsinstanz erfolgt ist, die Beschränkung ein, daß dieselbe nur, wenn und soweit durch jenes Erkenntniß das Urtheil des Handelsgerichts abgeändert worden, sonst aber nur, wenn die Beschwerdesumme mehr als eintausend Thaler beträgt, eingewandt werden kann.

§. 62. In Fällen, wo die Zulässigkeit des Rechtsmittels der Revision so wie der Appellation durch eine Summe, welche den Gegenstand der Beschwerde wenigstens erreichen muß, bedingt ist, findet bei Gegenständen von unbestimmtem Geldwerth dieses Erforderniß keine Anwendung, sofern sich nicht aus den Umständen ergibt, daß das wirkliche Interesse des Beschwerdeführers den gesetzlich vorgeschriebenen Betrag nicht erreicht.

Zinsen und Schäden, wenn sie nur als Nebenforderungen geltend gemacht werden, so wie die Gerichtskosten, kommen bei Beurtheilung des Betrags des Gegenstandes nicht in Anschlag.

IV.

G e b ü h r e n t a x e.

§. 63. Bei den nachstehend vorgeschriebenen Gebühren dient, soweit solche nach dem Werth des Streitgegenstandes sich richten, die Klagssumme, mit Ausschluß der Nebenforderungen von Zinsen, Schäden und Kosten, zum Maasstab. Bei Gegenständen von unbestimmtem Werth entscheidet der muthmaasliche Betrag derselben; ist dieser nicht ersichtlich, so können die Gebühren nach dem höhern Maasstab berechnet werden.

§. 64. Die festgesetzten Advocaturgebühren (§.66.) sind zu den vom Gegner zu erstattenden Kosten zu rechnen, in geringfügigen Sachen (§. 67. der Gerichtsordnung) jedoch nur soweit dies nach der Gerichtsordnung gestattet ist.

Außerdem hat bei sehr verwickelten Verhältnissen der Sache, so wie für besondere Bemühungen, jede Partei selbst ihren Sachführer zu honoriren.

§. 65. Kanzleigebühren.

1) Für die Verhandlung der Sache bis zum ersten nicht bloß prozessleitenden Urtheile

Für jedes weitere Verfahren bis zum fernern nicht bloß prozessleitenden Urtheile die nämlichen Gebühren.

In geringfügigen Sachen (§ 67. der Gerichtsordnung) sind für die erste Verhandlung nur 48 gr und für jedes weitere Verfahren nur 36 gr zu berechnen.

2) Für Zeugenverhöre für jeden Zeugen

3) Für Commissionstermine, mit Ausnahme der Vergleichstermine und Zeu-

Sachen bis 300 fl einschließlich		Sachen über 300 fl bis 1000 fl		Sachen über 1000 fl	
fl	gr	fl	gr	fl	gr
1	—	2	—	3	—
—	36	—	48	1	—

gen=

genverhörstermine, wofür diese Gebühren wegfallen.

4) Für Commissionstermine außerhalb des Gerichtslocals werden außer den sonstigen Gebühren berechnet.

5) Für Edictalladungen und Requisitionsschreiben .

6) Für die Notification eines Rechtsmittels . . .

7) Für die Revisionsinstanz

8) Für ein gerichtliches Certificat, einschließlich etwaniger Commissionsgebühren

9) Für Auffuchen von seit einem Jahre bereits reponirten Acten oder Actenstücken.

10) Wegen der Gebühren für Beglaubigung von Vollmachten und für den Empfangschein über deponirte Urkunden, so wie wegen sonstiger Gegenstände, worauf obige Bestimmungen sich nicht beziehen, gelten

	Sachen bis 300 \mathfrak{R} einschließlich		Sachen über 300 \mathfrak{R} bis 1000 \mathfrak{R}		Sachen über 1000 \mathfrak{R}	
	\mathfrak{R}	\mathfrak{S}	\mathfrak{R}	\mathfrak{S}	\mathfrak{R}	\mathfrak{S}
	1	—	2	—	2	36
	1	—	1	36	2	—
	—	24	—	36	—	48
	—	36	1	—	1	36
	2	36	—	—	—	—
	—	36	1	—	1	36
	—	12	—	12	—	12

4*

die

die Vorschriften für die
Obergerichtskanzlei.

Für Registraturen über
Depositionen von Urkunden
wird indessen nichts be-
rechnet.

§. 66. Gebühren der
Sachführer.

- 1) Für Information. . .
- 2) Für die Vollmacht mit
Einschluß des Stempels und
der Copialien
- 3) Bei dem mündlichen
Verfahren :
 - a) Für sämtliche Ver-
handlungen, wenn die
Sache ohne vorgängi-
ges contradictorisches
Verfahren durch ein
Contumacial = Urtheil
oder auf sofortiges Ge-
ständniß des Gegners
entschieden ist
 - b) Für sämtliche contra-
dictorische Verhandlungen
bis zur gänzlichen
Beendigung der Sache
betragen die Gebühren

	Sachen bis 300 \mathcal{F} einschließlich		Sachen über 300 \mathcal{F} bis 1000 \mathcal{F}		Sachen über 1000 \mathcal{F}	
	\mathcal{F}	\mathcal{R}	\mathcal{F}	\mathcal{R}	\mathcal{F}	\mathcal{R}
1) Für Information. . .	1	24	2	36	5	—
2) Für die Vollmacht mit Einschluß des Stempels und der Copialien	—	24	—	24	—	24
3) Bei dem mündlichen Verfahren :						
a) Für sämtliche Ver- handlungen, wenn die Sache ohne vorgängi- ges contradictorisches Verfahren durch ein Contumacial = Urtheil oder auf sofortiges Ge- ständniß des Gegners entschieden ist	1	—	1	36	2	—
b) Für sämtliche contra- dictorische Verhandlungen bis zur gänzlichen Beendigung der Sache betragen die Gebühren						

in

in Sachen bis 100 fl
 drei fl , in Sachen
 über 100 fl bis 200 fl
 sechs fl und in Sachen
 über 200 fl bis 300 fl
 neun fl , bei einer hö-
 hern Summe hingegen

Wird aber, und zwar
 nicht bloß über Neben-
 oder Incidentpuncte,
 sondern in der Sache
 selbst, ein Beweisinterlocut erlassen, so können für sämtliche in Folge desselben eintretende Verhandlungen bis zu gänzlicher Erledigung der darin aufgenommenen Streitpuncte die obigen Gebühren noch einmal berechnet werden. Der nämliche Grundsatz kommt auch, falls etwa demnächst abermals ein solches Beweisinterlocut erlassen wird oder wenn mehrere Beweisaufkla-

Sachen bis 300 fl einschließlich		Sachen über 300 fl bis 1000 fl		Sachen über 1000 fl	
fl	fl	fl	fl	fl	fl
—	—	15	—	20	—

gen

gen des nämlichen Erkenntnisses nicht im gleichzeitigen Verfahren, sondern nur nacheinander erledigt werden können, zur Anwendung. Hat eine solche Beweisführung, ohne daß ein Beweisinterlocut erfolgt, Statt gefunden, so können die obigen Gebühren für das gesammte Verfahren bis zur Erledigung dieser Beweisinstanz um die Hälfte höher berechnet werden.

- e) Wird die Sache im Lauf des Processes verglichen oder auf sonstige Weise ohne eine Entscheidung beendigt, so sind die Gebühren für den in Frage stehenden Abschnitt des Verfahrens verhältnißmäßig zu berechnen, und zwar ohne Unterschied, ob eine

Sachen bis 300 ₰ einschließlich		Sachen über 300 ₰ bis 1000 ₰		Sachen über 1000 ₰	
₰	℔	₰	℔	₰	℔

Verz

Verurtheilung in Gemäßheit des Vergleichs erfolgt ist oder nicht.

d) Für das Verfahren auf das eingewandte Rechtsmittel der Revision, und zwar für sämtliche Verhandlungen in Sachen bis 100 ₰ drei ₰, in Sachen über 100 ₰ bis 200 ₰ sechs ₰ und in Sachen über 200 ₰ neun ₰.

e) Für sämtliche Verhandlungen in Folge des eingewandten Rechtsmittels der Restitution in Sachen bis 100 ₰ zwei ₰, in Sachen über 100 ₰ bis 200 ₰ vier ₰, in Sachen über 200 ₰ bis 300 ₰ sechs ₰ und bei höherem Betrage

4) Bei dem schriftlichen Verfahren, für Termine worin gehandelt wird . . .
Für Ausarbeitung von

Sachen bis 300 ₰ einschließlich		Sachen über 300 ₰ bis 1000 ₰		Sachen über 1000 ₰	
₰	℔	₰	℔	₰	℔
—	—	7	36	10	—
—	36	—	48	1	—

Schrif:

Schriften nebst Copialien
gelten die Vorschriften der
bestehenden Taxordnung.

5) Für Commissionster-
mine für die Stunde . . .

Wenn aber der Termin
außerhalb des Gerichtslo-
cals gehalten wird, für die
Stunde

Für Commissionstermine
zu Vergleichsversuchen kön-
nen indeß dem Segner keine
Gebühren berechnet werden.

6) Für einen Cautions-
schein mit Einschluß des
Stempels und der Copialien

7) In geringfügigen Sa-
chen (§. 67 der Gerichts-
ordnung) werden die zu-
folge Nr. 1. 3. 4. für Sachen
von 100 ₰ oder darunter
eintretenden Gebühren nur
zur Hälfte berechnet.

Sachen bis 300 ₰ einschließlich		Sachen über 300 ₰ bis 1000 ₰		Sachen über 1000 ₰	
₰	℔	₰	℔	₰	℔
—	48	1	—	1	36
1	—	2	—	2	—
—	24	—	36	—	48

§. 67. Gebühren der Gerichtsboten.

In Ansehung dieser Gebühren dienen nach Maaf-
gabe des Werths des Klaggegenstandes die für das
Obergericht und Untergericht bestehenden Vorschriften
der Taxordnung zur Richtschnur.

Für

Für den Aufruf der auf der Audienzliste stehenden Sachen werden indeß keine Gebühren bezahlt. Dagegen werden dem Gerichtsboten seine desfallige Bemühungen mit 1 fl 24 gr für jede ordentliche Gerichtssitzung aus der Kanzleicasse vergütet.



20. Bekanntmachung in Betreff der Berechtigung zur Theilnahme an der Wahl der kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichts.

Nachdem in Gemäßheit der §§. 3. 4. der am 16. d. M. publicirten Handelsgerichts-Ordnung die Versammlung der Kaufmannschaft zur Wahl der kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichts auf Freitag den 4. Juli d. J. angesetzt ist, so wird nunmehr von den unterzeichneten, mit der Leitung dieses Wahlgeschäfts beauftragten Commissarien des Senats an Alle, welche gesetzlich zur Theilnahme an jene Versammlung berufen sind, eine schriftliche Einladung erlassen werden.

Da indeß bei dem jetzigen ersten Vorgange dieser Art in dem Verzeichnisse der Einzuladenden irrthümlicher Weise Einzelne übergangen sein könnten, so werden diejenigen, an welche etwa, obgleich sie nach der Vorschrift des §. 4. der Handelsgerichts-Ordnung zur Theilnahme berechtigt sind, keine Einladung gelangen würde, hiedurch aufgefordert, davon

am Dienstag, den 2. Juli,

zwischen 11 und 1 Uhr

im Zimmer des Stadthauses № 5 der Commission eine Anzeige zu machen.

Die

Die Unterzeichneten bringen dabei zugleich in Erinnerung, daß nach jener Vorschrift außer den kaufmännischen Mitgliedern des Senats und des Collegiums der Aeltermänner, nur diejenigen Angehörigen der Bremischen Börse zu dieser Versammlung berufen sind, welche das dreißigste Jahr ihres Alters vollendet haben, die zu bürgerlichen Ehrenämtern überhaupt erforderlichen Eigenschaften, so wie das Bremische Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit besitzen und seit wenigstens fünf Jahren in eigenen Geschäften als Kaufleute in Bremen etablirt gewesen sind.

Bremen, den 27. Juni 1845.

D. Meier. J. C. F. Gildemeister. Fr. Fr. Droste.
H. G. Heineken.



21. Aufforderung der Finanz-Deputation, die Staats-Anleihe für die Eisenbahn zwischen Bremen und Hannover betreffend.

Nachdem sich der Senat mit der Bürgerschaft zu dem Beschlusse vereinbart hat, daß zu den Kosten des Antheils der freien Hansestadt Bremen an der beschlossenen Eisenbahnanlage nach Hannover und des für dieselbe hier anzulegenden und einzurichtenden Bahnhofs die erforderlichen Summen auf den Credit des Staats angeleihen werden sollen, und die Finanz-Deputation mit der näheren Ausführung beauftragt ist, so fordert dieselbe in Gemäßheit dieser ihr ertheilten Vollmacht alle Diejenigen, welche an solcher Anleihe Theil zu nehmen geneigt sind, hiedurch auf, sich bei der Generalcasse der Stadt (Biolenstraße N^o 8.) Vormittags zwischen 9—12 und Nachmittags zwischen 2—5 Uhr schriftlich zu mel-

melden, und in dieser Anmeldung die Summe, welche sie herzuliehen, auch in welchen Terminen sie dieselbe auszuführen ihrerseits erbötig sind, genau anzugeben.

Die anzumeldenden Summen müssen in Louisd'or à 5 ₰, gestellt sein, und wo möglich in 500 ₰, jedenfalls aber wenigstens in 100 ₰ aufgehen, und nicht weniger als 100 ₰ betragen.

Zugleich wird im Allgemeinen bemerkt, daß den Darleibern für den Betrag ihrer Anleihen, Staatsobligationen ausgestellt werden sollen, worin $3\frac{1}{2}$ pSt. Zinsen ausgelobt und dafür sofort Coupons beigefügt, und die im Uebrigen in Form und Inhalt mit den bisherigen Bremischen Staatsobligationen gleichlautend abgefaßt sein werden, somit auf den Inhaber lauten (wenn der Darleiher nicht ausdrücklich sie auf seinen Namen gestellt zu sehen wünscht) und an sich zwar von Seiten des Gläubigers nicht kündbar sind, wegen des Abtrags aber durch die dem Tilgungsfonds zu diesem Zwecke alljährlich zugewiesenen Summen damit in gleicher Weise wie mit der andern Bremischen Staatsschuld wird verfahren werden.

Nach geschעהner Anmeldung wird die Finanz-Deputation sich vorab wegen des Zeitpuncts der Einzahlung und der Points der für die angebotenen Summen auszugebenden Obligationen sich mit den Anbietenden förderksamst verständigen.

Uebrigens wird sie die sich zuerst Anmeldenden, soweit es den Umständen nach irgend zulässig ist, zunächst berücksichtigen, und in dieser Weise nach der Reihenfolge der Anmeldungen zu verfahren bemüht sein.

Bremen, am 28. Juni 1845.

Die Finanz-Deputation.



22. Bekanntmachung des Bundesbeschlusses vom 19. Juni d. J.
wider den Nachdruck und unbefugte Nachbildung.

Der Senat macht hiemit bekannt, daß die hohe Deutsche Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 19. Juni dieses Jahres wegen allgemeiner Grundsätze in Betreff des Schutzes von Werken der Kunst und Wissenschaft gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung zur Ergänzung des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 den nachstehenden Beschluß gefaßt hat:

Nachdem der Bundesbeschluß vom 9. November 1837 nur das geringste Maaß des Schutzes festgestellt hat, welcher innerhalb des Deutschen Bundesgebiets den dort erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnissen gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege zu gewähren war, eine weitere Vereinbarung über gemeinsame Gewährung eines völlig ausreichenden Schutzes aber gleichzeitig vorbehalten worden ist, so sind sämtliche deutsche Regierungen über folgende Bestimmungen zur Ergänzung des Beschlusses vom 9. November 1837 übereingekommen:

- 1) Der durch den Artikel 2 des Beschlusses vom 9. November 1837 für mindestens 10 Jahre, von dem Erscheinen eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst an, zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege wird fortan innerhalb des ganzen Deutschen Bundesgebiets für die Lebensdauer der Urheber solcher literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst, und auf dreißig Jahre nach dem Tode derselben gewährt.

2) Werke

- 2) Werke anonym oder pseudonymer Autoren, so wie posthume und solche Werke, welche von moralischen Personen (Academien, Universitäten u. s. w.) herühren, genießen solchen Schutzes während dreißig Jahren, von dem Jahre ihres Erscheinens an.
- 3) Um diesen Schutz in allen Deutschen Bundesstaaten in Anspruch nehmen zu können, genügt es, die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt zu haben, welche dieserhalb in dem deutschen Staate, in welchem das Originalwerk erscheint, gesetzlich vorgeschrieben sind.
- 4) Die Verbindlichkeit zu voller Schadloshaltung der durch Nachdruck u. s. w. Verletzten liegt dem Nachdrucker und demjenigen, welcher mit Nachdruck wissentlich Handel treibt, ob, und zwar solidarisch, insoweit nicht allgemeine Rechtsgrundsätze dem entgegen stehen.
- 5) Die Entschädigung hat in dem Verkaufspreise einer richterlich festzusetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerks zu bestehen, welche bis auf 1000 Exemplare ansteigen kann und eine noch höhere sein soll, wenn von dem Verletzten ein noch größerer Schaden nachgewiesen worden ist.
- 6) Außerdem sind gegen den Nachdruck und andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege, auf den Antrag des Verletzten, in allen Bundesstaaten, wo die Landesgesetzgebung nicht noch höhere Strafen vorschreibt, Geldbußen bis zu 1000 Gulden zu verhängen.
- 7) Die über dergleichen Vergehen erkennenden Richter haben, nach näherer Bestimmung der Landesgesetze, in demjenigen Fällen, wo ihrem Ermessen zufolge der Befund von Sachverständigen einzuholen ist,
bei

bei literarischen Werken das Gutachten von Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei musikalischen und Kunstwerken das von Künstlern, Kunstverständigen und Musik- oder Kunsthändlern einzuholen;

und werden hieburch diese Bestimmungen vom Senate zur allgemeinen Nachachtung zur öffentlichen Kunde gebracht.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 16. und bekannt gemacht am 21. Juli 1845.



23. Hafenordnung für den Hafen zu Bremerhaven.

§. 1. Alle den Hafen besuchenden Schiffe sind, soweit es die Handhabung der Hafen-Ordnung betrifft, der Aufsicht des Hafenmeisters unterworfen, und die Capitains und Mannschaften derselben sind verpflichtet, den ihnen in dieser Hinsicht von demselben direct oder durch die Hafenlootsen zu ertheilenden Weisungen und Anordnungen unweigerliche Folge zu leisten.

Jedes Schiff von 40 Last Größe und darüber ist gehalten, die Bedienung der Hafenlootsen beim Ein- und Auslaufen so wie beim Verlegen anzunehmen.

§. 2. Jeder Capitain oder Schiffer, welcher ein Schiff, von welchem Hafen- oder Lastgeld zu zahlen ist, in den Hafen legt, hat sich bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 R innerhalb 24 Stunden nach der Einfahrt selbst oder doch durch seinen Steuermann mit seinen Schiffspapieren bei dem Hafenmeister zu melden, der ihn mit der erforderlichen Anweisung versehen wird.

§. 3.

§. 3. Bei Ankunft des Schiffs im Außenhafen hat der Capitain, nach Anweisung des das Schiff führenden Lootsen oder des Hafenmeisters, den Außenclüverbaum und den Stampfstoß einzunehmen, auch müssen die Anker unter dem Krahn hängen.

§. 4. Um den Zugang zum Hafen jederzeit frei zu erhalten, ist es keinem Schiffe gestattet, längere Zeit, als zum Ein- oder Ausholen erforderlich ist, in dem Außenhafen liegen zu bleiben.

§. 5. Beim Durchholen der Schiffe durch die Schleuse darf nicht mit Haken in die Mauer derselben oder in die Thüren und Riegel gestochen werden, und es sind zum Durchholen nur die auf der Mauer und den Schleusenthüren befindlichen eisernen Bolzen oder die Landpfähle zu benutzen. Contraventionen gegen diese Vorschrift werden mit einer Ordnungsstrafe von 1—10 R geahndet.

§. 6. In dem Hafen hat das einlegende Schiff denjenigen Liegeplatz einzunehmen, welcher ihm vom Hafenmeister angewiesen wird, und denselben nicht ohne Genehmigung des Letztern zu verändern. Wenn der Hafenmeister aber es nöthig erachtet, daß ein Schiff seinen Liegeplatz verändere, ist der Schiffer gehalten, der ihm desfalls zugehenden Anweisung ohne Verzug und bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu 25 R Folge zu leisten. Gleiche Folge ist auch den Anordnungen des Hafenlootsen, welcher mit Verlegung des Schiffes von dem Hafenmeister beauftragt wird, nicht allein von dem Schiffer, sondern auch von Seiten aller andern Schiffer, bei denen es vorbeigeholt werden muß, in Duldung der Befestigung von Leinen und Trossen, in Ausweichung, wenn der Platz beschränkt ist, in Einziehung oder Ent-
 fernung

fernung im Wege befindlicher Theile des Takelwerks, im Nachlassen von Tauern u. s. w., unbedingt zu gewähren.

§. 7. Um das Ein- und Ausholen der Schiffe frei zu erhalten, wird der Hafenmeister möglichst dahin sehen, daß der Eingang des Binnenhafens von der Schleuse bis zur Biegung desselben nicht mit Schiffen besetzt, desgleichen kein Schiff in die zur Durchfahrt stets frei zu haltende Mitte des Bassins gelegt werde. Schiffen, welche nicht vom Lande laden oder ans Land löschen, ist, wenn der Hafen einigermaßen angefüllt ist, der Liegeplatz an der westlichen Seite des Bassins zu geben, der Platz unter dem Krahne aber jedenfalls frei zu lassen, bis sich ein Schiff des letztern bedienen will. Entladene und nicht sofort wieder Ladung einnehmende Schiffe sind auf Erfordern in den hintern Theil des Hafens zu legen, wohin jedenfalls solche Schiffe zu weisen sind, welche Kielholen oder an denen eine sonstige Reparatur vorzunehmen ist.

§. 8. Holzflöße dürfen nicht in dem Hafen lagern, sondern müssen, sofern dieselben überall Erlaubniß erhalten einzulegen, die den Umständen nach ertheilt oder verweigert werden kann, sofort in den Hinterhafen gebracht werden. Namentlich dürfen die zum Zimmern dienenden Flöße nur in dem kleinen Hinterhafen liegen, und sind, sobald sie zum Zimmern gebraucht worden, wieder dahin zurück zu schaffen.

§. 9. Die Schiffe dürfen nicht an den Worschern, Gorden, Wänden oder Treppen des Hafens, auch nicht durch Taue quer über den Hafen, sondern müssen an den dazu bestimmten um den Hafen gesetzten Pfählen befestigt werden. Die Anker müssen unter dem Krahn hängen, der Stampfstock und der Außen-Klüverbaum müssen alle Zeit, der Klüverbaum und der Besahnbaum
müssen,

müssen, wenn es verlangt wird, eingezogen, die Unter-
Rahen müssen, wenn nicht aufgetoppt, mindestens scharf
angebraut werden. Laue und Trossen, welche auf Ver-
langen des Hafenmeisters nicht gleich losgeworfen oder
nachgelassen (gefiert) werden, ist derselbe befugt und an-
gewiesen zu kappen, und es hat der Schiffer den, aus
der Nichtbefolgung desfalls ihm vom Hafenmeister er-
theilter Weisungen an den Hafenwerken oder andern
Schiffen entstehenden Schaden nicht nur zu ersetzen,
sondern überdies eine angemessene Geldstrafe bis zu
25 R zu erlegen.

§. 10. Weder Ballast, noch Unrath, noch andere
Gegenstände irgend einer Art dürfen von den im Hafen
liegenden Schiffen über Bord geworfen werden, und es
sind diejenigen Schiffer, welche selbst oder durch ihr
Volk, für welches sie in diesem Falle verantwortlich
sind, dieser Vorschrift entgegen handeln, in eine Ord-
nungsstrafe bis zu 10 R , die in Wiederholungsfällen
noch zu schärfen ist, zu nehmen, auch anzuhalten, das
in den Hafen Geworfene wieder heraus zu fischen. Die
Behörde ist befugt, demjenigen, durch welchen sie auf
einen solchen Contraventionsfall aufmerksam gemacht
worden, einen Theil der erlegten Geldbuße zuzubilligen.

§. 11. Für das Ausladen des Ballastes ist ein
Platz an der nordwestlichen Ecke des Bassins angewiesen,
wo derselbe hinter den Landpfählen in einer Entfernung
von mindestens 70 Fuß vom Hafenbollwerke zu lagern
ist. Nur in außerordentlichen Fällen ist es dem Hafen-
meister gestattet, von dieser Regel auf kurze Zeit eine
Ausnahme eintreten zu lassen. Bei dem Löschen des
Ballastes muß mit aller Sorgfalt, um jeder Verunrei-
nigung des Hafen-Bassins vorzubeugen, verfahren wer-
den. Ballast, welcher nicht binnen sechs Wochen wieder

eingonnen wird und ohne specielle Erlaubniß länger lagern bleibt, wird als zur Disposition des Hafens-Departements verfallen betrachtet.

§. 12. Um Unglücksfällen vorzubeugen, welche durch mangelhafte Stege und Löschrücken, wie die Erfahrung gelehrt hat, verursacht werden, so wie um dem Hafens- und Polizei-Personale den erforderlichen Zugang zu den im Hafen liegenden Seeschiffen zu erleichtern, hat jeder Schiffer dafür zu sorgen, daß die Verbindung seines Schiffes mit der Kaje fortwährend durch einen sicheren, mindestens 2 Fuß breiten, mit einem Geländer und Queerleisten versehenen, am Lande auf Rollen ruhenden Steg hergestellt werde, so wie, daß im Falle Güter vom Schiffe an's Land oder vom Lande an's Schiff getragen oder geführt werden sollen, die dazu erforderliche Löschrücke die nöthige Breite und Festigkeit erhalte.

Nichtachtung dieser Bestimmung soll mit angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafen geahndet werden und soll aller Schaden, welcher erweislich daraus entsteht, von dem Schiffer ersetzt werden.

§. 13. Alles Schießen mit Feuerngewehren irgend einer Art auf den im Hafen liegenden oder den ein- und ausgehenden Schiffen, oder in der näheren Umgebung des Hafens, ist bei Vermeidung angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe untersagt. Gleichermassen ist die Aufbewahrung von Schießpulver an Bord der im Hafen liegenden Schiffe aufs strengste verboten; jeder einkommende Schiffer ist deshalb von dem Hafenlootsen zu befragen, ob er Schießpulver an Bord habe, und wenn dies der Fall sein sollte, verpflichtet, dasselbe binnen zwei Stunden, nachdem das Schiff seinen Liegeplatz erreicht hat, an den zur Aufbewahrung desselben von dem Hafenmeister angewiesenen Platz zu befördern, bei Vermeidung

meidung einer Geldbuße von 10 — 50 R im Fall der Nichtangabe oder Nichtbefolgung.

Schiffe, welche größere Quantitäten Pulver an Bord haben, dürfen überall nicht in den Hafen gelegt werden.

§. 14. Zur Vermeidung der großen Gefahren, welche aus einem Brande im Hafen entstehen könnten, darf auf den in demselben liegenden Schiffen, Rähnen, Kiellichtern und sonstigen Fahrzeugen jeder Art weder Feuer noch Licht angezündet und unterhalten, noch geraucht werden, jedoch für die eigentlichen Seeschiffe mit der Ausnahme, daß für die Abenderleuchtung der Kajüten und der Volkslogis, in letzteren spätestens bis 8 Uhr, der Gebrauch von Kugellaternen von der Art, wie die Klempner in Bremerhaven zu verfertigen angewiesen sind, gestattet ist, wobei jeder Mißbrauch und Versäumung der nöthigen Vorsicht streng geahndet werden soll. Das Kochen von Speisen und Getränken für die Besatzung darf daher auch nicht an Bord des Schiffes, sondern muß in den dazu errichteten Kochhäusern geschehen, falls die Capitaine sich dazu nicht anderer Gelegenheit am Lande bedienen wollen. Bei Benutzung der Kochhäuser ist nach dem in demselben angehefteten Regulativ zu verfahren.

Das Kochen und Schmelzen leicht Feuer fangender Substanzen, als Theer, Del, Schwärze, Pech u. s. w., darf so wenig im Hafen als in dessen nächster Umgebung und nur an entfernteren, von dem Hafenmeister oder Polizeicommissär dazu anzuweisenden Plätzen vorgenommen werden.

Ist es erforderlich, ein im Hafen liegendes Fahrzeug zum Behuf des Kalfaterns zu brennen, so hat der damit beauftragte Schiffszimmermeister vorab die Genehmigung des Hafenmeisters einzuholen, welcher ange-

wiesen ist, dieselbe zu versagen, wenn Umstände vorliegen, welche die Vornahme des Ausbrennens irgend bedenklich machen. Ist das nicht der Fall, so wird der Hafenmeister einen zuverlässigen, von dem Schiffszimmermeister zu bezahlenden Wächter an Ort und Stelle senden, welcher darauf zu achten hat, daß bei dem Ausbrennen mit der nöthigen Vorsicht verfahren werde, und den Platz nicht verlassen darf, bis das Feuer völlig gelöscht ist.

Auch zum Ausräuchern der Schiffe zur Vertreibung von Ratten u. s. w. bedarf es der vorgängig einzuholenden Genehmigung des Hafenmeisters, welcher dabei ähnliche Vorsichtsmaaßregeln anzuwenden hat.

Contraventionen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafen von 1 — 25 R , wovon dem, welcher die Anzeige gemacht, die Hälfte zufällt, auch den Umständen nach mit entsprechender Gefängnißstrafe geahndet. Der Capitain ist, mit Vorbehalt des Regresses an den Schuldigen, für die gegen seine Schiffsangehörigen verhängten Geldstrafen verantwortlich; der Schiffszimmermeister für seine Zimmerleute und Untergebenen. Für den Capitain haftet das Schiff.

§. 15. Die von den Schiffern zu erlegenden Hafengelder und sonstigen Schifffahrts-Abgaben, nach den gesetzlich dafür angeordneten Tarifen, sind an den Hafenmeister gegen eine von diesem auszustellende Quittung zu berichtigen.

§. 16. Wenn zur Winterszeit Schiffe in den zugefrorenen Hafen legen oder aus demselben auslaufen wollen, so hat zwar der Hafenmeister oder der Schleusenmeister die Leitung des erforderlichen Aufeisens zu übernehmen, ist auch angewiesen, dabei, soviel thunlich, mittelst Spülens der Fächerschleuse Hülfe zu leisten; die
Kosten

Kosten des Aufeisens sind jedoch von dem betreffenden Schiffe zu tragen.

§. 17. Für jedes vom Capitain und der Mannschaft verlassene im Hafen liegende Schiff ist dem Hafenmeister ein in Bremerhaven ansässiger Beauftrager aufzugeben, um die Anordnungen, die etwa beim Verlegen solcher Schiffe oder sonst nothwendig sind, auszuführen. In Ermangelung eines solchen Bevollmächtigten, oder wenn dieser sich säumhaft findet, steht dem Hafenmeister die Befugniß zu, die erforderlichen Arbeiten für Rechnung der Schiffs-Eigenthümer besorgen zu lassen.

§. 18. Dem Hafenmeister steht zunächst die Aufsicht auf die Aufrechthaltung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften, dem Amte zu Bremerhaven aber die Untersuchung und Cognition etwaniger Uebertretungen gegen dieselbe zu.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 23. Juli und publicirt am 4. August 1845.

Polizeiliche Verfügungen des Amtes Bremerhaven,
in Folge vorstehender Verordnung.

1) Jeder Capitain, welcher sein Schiffsvolk oder auch nur einzelne Personen seiner Equipage ablöhnen und entlassen will, hat sich dieserhalb an das Amt zu wenden, um daselbst das Nähere zu erfahren. Jede Entlassung von Schiffleuten, welche ohne Genehmigung des Amtes hier vorgenommen wird, ist als nicht geschehen zu betrachten und der Entlassene wird nach wie vor als zum Schiffe gehörig angesehen.

2) Den Capitains ist es nicht gestattet, fremde Arbeitsleute Nachts an Bord zu behalten, wenn dieselben dazu nicht etwa die schriftliche Genehmigung des Amtes

Amtes beibringen, welche jedoch nur auf einen Schein des Capitains, daß und welche Personen er an Bord zu behalten wüßte, ertheilt wird.

3) Den Schiffsmannschaften ist nicht erlaubt, Gewehre, Pistolen, Dolche, große Messer, überhaupt Waffen irgend einer Art am Lande zu tragen.

4) Da weder das Hasenbassin noch die Kaje mit Kehrigt, Abfall oder sonstigem Unrath verunreinigt werden darf, so hat jeder Schiffer dafür zu sorgen, daß dergleichen Gegenstände jeder Zeit in ein geeignetes Gefäß an Bord des Schiffes gesammelt werden. Alle Morgen fährt ein Fuhrwerk um den Hasen herum, und hat der Schiffer dahin zu sehen, daß auf das Zeichen, welches der Fuhrmann mit einer Schnarre geben wird, das gedachte Gefäß auf dieses Fuhrwerk ausgeleert werde. — Die Vergütung, welche dem Fuhrmann dafür zu zahlen ist, und welche die am Amthause angeheftete Taxe ergiebt, erhebt der Hasenmeister mit dem Hasengelde. Diese Taxangabe enthält zugleich das Nöthige über das Hinwegschaffen ungewöhnlich großer Quantitäten von Unrath u., wofür die Vergütung dem Fuhrmann direct entrichtet wird. Es steht jedoch dem Schiffer frei, darüber auch mit andern Personen zu accordiren.

5) Ohne Erlaubniß des Hasenmeisters dürfen weder Ballast oder sonstige Gegenstände ans Land gebracht, noch Zimmerer-, Tischler- oder ähnliche Arbeiten auf der Kaje vorgenommen werden. Wenn aber auch diese Erlaubniß ertheilt wird, so hat der Capitain stets dafür zu sorgen, daß die Kaje nicht durch Späne oder sonstigen Abfall verunreinigt werde, vielmehr muß der Platz jeder Zeit vor Sonnenuntergang wieder gehörig gesäubert werden. Sandballast ist, während er an der Kaje liegt,

liegt, durch Bedeckung zu schützen, damit er nicht vom Winde in das Hasenbassin getrieben werden könne.

6) Endlich dient den Capitains und Schiffern zur Nachricht, daß 10 Minuten vor dem jedesmaligen Spülen mittelst der Fächerschleuse ein Signal durch die Hafenglocke gegeben werde, damit ein jeder für die gehörige Befestigung seines Schiffes oder Fahrzeuges Sorge und etwaniger Schade verhütet werden möge, für welchen sonach jeder Schiffer, durch dessen Nachlässigkeit er entsteht, aufzukommen hat.



24. Verordnung, die Ermäßigung der Gebühren der Güterbesteder betreffend.

Nachdem in Folge eines von der freien Hansestadt Bremen mit der Krone Hannover am 14. April 1845 abgeschlossenen Staatsvertrages, die Regelung verschiedener Verhältnisse des Verkehrs zwischen dem Königreiche Hannover und der freien Hansestadt Bremen betreffend, eine Ermäßigung der Gebühren der Güterbesteder nothwendig geworden ist, und es sich ferner zur Erleichterung des Frachttransports überhaupt als zweckmäßig ergeben hat, diese Ermäßigung allgemein zum Vortheil aller Fuhrleute, die hieselbst Frachtgüter laden, bis auf Weiteres eintreten zu lassen, so verordnet der Senat hiedurch das Folgende:

- 1) Die Gebühren, welche in Gemäßheit der bestehenden Verordnungen von den Frachtfuhrleuten, die hieselbst durch Vermittelung des Güterbesteders oder auf Anweisung Güter laden, dem Güterbesteder zu entrichten sind, betragen, wenn der Bestimmungsort nicht weiter als sechs Meilen von Bremen entfernt ist, für jedes Anspannpferd sechs Grote, bei jeder
wei-

weitem Entfernung aber vier Grote für jedes geladene Pfundschwer (308 Pfund).

- 2) So wie bisher, so bleibt es auch ferner nicht nur den Güterbestedern, sondern auch deren Gehülften untersagt, für die zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Bemühungen und Besorgungen anderweitige Vergütungen an Geld oder Geldeswerth unter irgend einem Vorwande anzunehmen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 6. und bekannt gemacht am 11. August 1845.



25. Bekanntmachung wegen der öffentlichen Sitzungen des Handelsgerichts.

Die regelmäßigen öffentlichen Sitzungen des Handelsgerichts werden an jedem Montag und Donnerstag Nachmittags 3 Uhr, und zwar zuerst am 4. September 1845, im Obergerichtszimmer oben auf dem Rathhause gehalten werden, welches nach erfolgter Genehmigung des Senats hierdurch bekannt gemacht wird

von Seiten des Handelsgerichts.

Die Vorsitzer

H. G. Heineken, Dr. J. D. Meier, Dr.
Bremen, den 18. August 1845.



26. Polizeiliche Bekanntmachung, die Nichtzulassung Gebrechlicher zu Schaustellungen zc. während des Freimarkts betreffend.

Es finden sich häufig Personen, die an körperlichen Gebrechen leiden, zum hiesigen Freimarkt ein und suchen als Musikanten oder Producenten irgend einer unbedeu-

ten

tenden Schaustellung eine Concession nach, die dann aber, wie die Erfahrung gezeigt hat, häufig nur zum Deckmantel der Bettelei benutzt wird, indem sie durch ihre Gebrechen das Mitleid der Vorübergehenden zu erregen suchen. Da solche Betteleien aber nicht geduldet werden können, so warnt die unterzeichnete Behörde hiezu mit alle derartige Personen, sich nicht unnütze Kosten durch eine Reise hieher zu machen, indem nur denen eine Concession wird ertheilt werden, bei welchen man vor solchem Mißbrauch derselben sich für gesichert halten kann.

Bremen, den 23. August 1845.

Die Polizei-Direction.



27. Obrigkeitliche Bekanntmachung wegen Erhebung $\frac{1}{12}$ pSt. Schosses und drei Monate Collecten und Vermögenssteuer für 1845.

Durch Rath- und Bürgerschuß vom 1. August 1845 ist die Erhebung eines Zwölftel Procent Schosses und drei Monate Collecten in Stadt, Vorstadt, Vegesack und Bremerhaven, so wie die Einhebung der von den Bewohnern des Stadtgebietes, welche Nichtbürger sind, anstatt des Schosses zu zahlenden Vermögenssteuer beschlossen.

In Hinsicht des zu erhebenden Schosses und der Collecten wird nun das Folgende zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

- 1) Mit der Erhebung des Schosses und der Collecten in der Stadt, Vorstadt und im Gebiete (mit Ausschluß von Vegesack und Bremerhaven) wird von der dazu niedergesetzten Deputation auf der Schos-

Sam-

Kammer oben auf dem Rathhause vom Montage den 15. September bis Sonnabend den 27. September täglich in den Stunden von 11 bis 1 Uhr, jedoch mit Ausnahme des dazwischen fallenden Sonntags und des auf den 24. September fallenden Buß- und Bettages, verfahren werden.

In Begefaß und Bremerhaven geschieht die Erhebung von den Gemeindevorständen unter dem Vorſiße eines dazu zu committirenden Mitgliedes des Senats, und wird über die Zeit der Erhebung eine fernere Bekanntmachung erfolgen.

- 2) Die Erhebung des Schoſſes findet in Gemäßheit der am 21. Mai 1827 publicirten neuen Schoß-Ordnung, wovon Exemplare in der Buchdruckerei, zweite Schlachtpforte N^o 7, zu haben ſind, Statt, und hat ein Jeder ſein ganzes Vermögen ſo genau und ſorgfältig als möglich nach Eid und Pflicht zu ſchätzen, wobei er einen jeden Beſtandtheil deſſelben ſo anſchlagen muß, wie er ihn nach ſeiner beſten Ueberzeugung gegenwärtig werth hält.
- 3) Zum Ueberflusse wird bemerkt, daß der Schoß von allem, was zum Vermögen gehört, es befinde ſich im Auslande oder hier, und es beſtehe in unbeweglichen Gütern, Waaren, Haus- und Arbeitsgeräth, Koſtbarkeiten, baarem Gelde, ausſtehenden Forderungen, in ſofern der Schoſſer dieſe letzteren nicht mit Grund für verloren achtet, und was es immer ſein mag, zu leiſten iſt.
- 4) Alle ſchoßfähigen Bürger und Einwohner werden aufgefordert, der neuen Schoß-Ordnung zufolge, den Schoß in Perſon zu bringen, in ſofern ſie aber ſolches zu thun wegen Krankheit oder ſonſt un-

unvermeidlich gehindert sein sollten, den Schoß ver-
siegelt durch einen andern Schosser bringen zu lassen.

- 5) Diejenigen Frauenzimmer, welche seit dem letzten Schosse Wittwen geworden, oder seitdem in die Lage gekommen sind, den Schoß entrichten zu müssen, haben vorab die durch die Schoß-Ordnung vorgeschriebene Eidesformel zu unterschreiben und durch die Unterschrift zweier Schosser bezeugen zu lassen, daß ihnen die Eidesformel gehörig verständigt und dieselbe von ihnen unterzeichnet worden.
- 6) Um den Schosser von dem Collectanten zu unterscheiden, ist ein jeder Schosser verbunden, den bewilligten Schoß für 3000 \mathcal{P} , somit zwei Thaler sechs und dreißig Groschen, offen hinzulegen; das Uebrige wirft er verdeckt in die Schoßliste.
- 7) Die hiesigen Collectanten haben ihre Beiträge nach den von der Deputation verfügten Ansätzen, worüber ihnen gedruckte Zettel zugestellt werden sollen, an die bestellten Erheber, gegen deren Quittung, auf die erste Anforderung zu entrichten. Wer sich hierin säumhaft beweiset, hat es sich selbst beizumessen, wenn er durch die sofortige executive Beitreibung seines Beitrags in Kosten versetzt wird.

In Vegesack und Bremerhaven sind die Collectanten gehalten, ihre Beiträge der bezeichneten Behörde der bezeichneten Behörde, nach dem von derselben zu verfügenden Ansätze, zu der demnächst zu bestimmenden Zeit einzuliefern.

Der Senat hegt die zuversichtliche Erwartung, daß auch bei der diesmaligen Schoß = Erhebung der Glaube und das Vertrauen auf die Rechtlichkeit und Gewissenhaftigkeit derer, die dazu bei-

beizutragen pflichtig sind, nicht werde getauscht werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 3. und bekannt gemacht am 8. Septbr. 1845.



28. Verordnung wegen Erhebung von $\frac{1}{12}$ pCt. Schoß und 3 Monate Collecten zu Vegesack und Bremerhaven.

Demnach durch Rath- und Bürgerschuß vom 1. August 1845 die Erhebung eines Zwölftel Procent Schoßes und drei Monate Collecten im Allgemeinen, namentlich in Vegesack und Bremerhaven beschlossen, so wird deshalb vom Senate verordnet und zur Nachachtung das Nachfolgende bekannt gemacht:

1) Mit der Erhebung des gedachten Schoßes von einem Zwölftel Procent des ganzen Vermögens oder sechs Groten von jedem Hundert Thalern und drei Monate Collecten von den Einwohnern Vegesacks, wird von den Gemeindevorständen daselbst unter dem Vorsitze des dazu committirten Herrn Senator Friße am Donnerstage, den 25. September d. J., im Hafenhause zu Vegesack der Anfang gemacht und damit bis zum Freitag, den 26. September, fortgefahren werden, und zwar in den Vormittagsstunden von 10 bis 1 Uhr. Mit der gleichen Erhebung von den Einwohnern Bremerhavens wird von den dortigen Gemeindevorständen unter dem Vorsitze des dazu committirten Herrn Senator Friße am Montage den 22. September d. J., im Amthause zu Bremerhaven angefangen und damit bis

bis zum Dienstage, den 23. September, fortgefahren werden, und zwar in denselben Stunden.

2) Die Erhebung geschieht in Gemäßheit der am 21. Mai 1827 erlassenen Schoßordnung, und zwar von sämtlichen Einwohnern Vegesacks und Bremerhavens, sie mögen Stadt-Bremische Bürger sein oder nicht.

Es hat daher ein Jeder sein ganzes Vermögen so genau und sorgfältig als möglich nach Eid und Pflicht zu schätzen und einen jeden Bestandtheil desselben so anzuschlagen, wie er ihn nach seiner besten Ueberzeugung gegenwärtig werth hält, wobei ausdrücklich daran erinnert wird, daß der Schoß von allem was zum Vermögen gehört, es befinde sich im Auslande oder hier, es bestehe in unbeweglichen Gütern, Waaren, Haus- und Arbeitsgeräthen, Kostbarkeiten, baarem Gelde, ausstehenden Forderungen, in sofern der Schosser diese letzteren nicht mit Grund für verloren achten mag, und was es sonst immer sein mag, zu entrichten ist.

3) Alle schoßfähigen Einwohner von Vegesack und Bremerhaven werden aufgefordert, der Schoßordnung zufolge, den Schoß in Person zu bringen, in sofern sie aber solches zu thun wegen Krankheit oder sonst unvermeidlich gehindert sein sollten, den Schoß versiegelt durch einen andern Schosser bringen zu lassen.

4) Wittwen oder unverheirathete Frauenzimmer, die selbst ihr Vermögen verwalten, haben vorab die eingeführte Eidesformel zu unterschreiben und durch die Unterschrift zweier Schosser bezeugen zu lassen, daß ihnen die Eidesformel gehörig verständigt und dieselbe von ihnen unterzeichnet worden.

5) Um den Schosser von dem Collectanten zu unterscheiden, ist ein jeder Schosser verbunden, den bewilligten Schoß von 3000 Rthlr., somit 2 Rthlr. 36 Grote, offen

offen hinzulegen; das Uebrige hat er dann verdeckt in die Schoßkiste zu werfen.

6) Auch die Collectanten haben ihren ihnen angeordneten Beitrag in den oben vorgeschriebenen Stunden einzuliefern.

Indem ein solcher außerordentlicher Beitrag zu den dringenden Bedürfnissen des Staats von dessen Angehörigen gefordert werden muß, so lebt der Senat der Zuversicht, daß sämtliche Einwohner Vegesacks und Bremerhavens dem Vertrauen, welches in sie gesetzt wird, diesen Beitrag auch von ihnen, wie von den Bürgern der Stadt, durch eine Abgabe leisten zu lassen, welche ihrem eigenen Gewissen überlassen ist, und die daher die Bürger Bremens von den ältesten Zeiten her mit gerechtem Stolze als ein preiswürdiges Vorrecht betrachtet haben, Ehre zu machen sich jederzeit bestreben und bei deren Entrichtung Gott und ihr Gewissen vor Augen haben werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 3. und publicirt am 8. September 1845.



29. Polizeiliche Verordnung die Störungen der Eisenbahnarbeiten betreffend.

Die Klagen über vielfältige Störungen der Eisenbahn-Arbeiten veranlassen die Polizei-Direction hiemit zu verordnen:

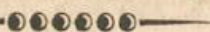
1) Der Zutritt auf das Arbeitsterrain ist Jedem, ohne besondere Erlaubniß der Arbeitsaufseher, verboten. Dagegen ist sowohl neben dem Torfcanal wie neben dem Graben des Begräbnisplatzes ein Weg zur Weide für das Publicum offen.

2) Es

- 2) Es ist eben so untersagt, Vieh auf das Arbeits-terrain zu lassen.
- 3) Jede Beschädigung oder Verrückung von Grenzbezeichnungen, Pfählen, Latten, Signalstangen zc., überhaupt aller der zum Behuf des Eisenbahnbaus gemachten Vorrichtungen ist verboten.
- 4) Den Weisungen der Arbeitsaufseher hat Jeder unweigerlich Folge zu leisten.
- 5) Wer diesen Bestimmungen entgegen handelt, hat angemessene Geld- oder Gefängnißstrafe, und den Umständen nach sofortige Verhaftung zu erwarten. Das Vieh, das etwa auf dem oben gedachten Terrain betroffen würde, soll eingefangen, und außerdem der, dem dessen Hütung oblag, in Strafe genommen werden.

Bremen, den 18. September 1845.

Die Polizei-Direction.



30. Verordnung wegen Abänderung der Erhebungstage des Schosses und der Collecten.

Unvorhergesehene Hindernisse veranlassen den Senat, in Hinsicht der durch die Bekanntmachung vom 8. September 1845 und durch die Verordnung von demselben Tage bestimmten Zeit der Erhebung des Schosses, nachstehende Veränderungen eintreten zu lassen:

- 1) Die Erhebung des Schosses in der Stadt und Vorstadt wird zwar am Donnerstage den 18., Freitage den 19. und Sonnabend den 20. September, in den Stunden von 11 bis 1 Uhr, fortgesetzt, dagegen fallen die Erhebungstage von Montag den 22. September an bis Sonnabend den 27. September einschließlich, hinweg, und es wird statt dessen

desen der Schoß von Montag den 29. September an bis Sonnabend den 4. October einschließlich, in den gedachten Stunden ferner erhoben werden.

2) Die Schoßerhebung in Begefaß geschieht am Freitage den 26. und Sonnabend den 27. September, und zwar Vormittags von 9 bis 1 Uhr.

3) Die Schoßerhebung in Bremerhaven wird am Montage den 29. und Dienstage den 30. September in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr stattfinden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 17. und bekannt gemacht am 19. September 1845.



31. Verordnung wegen der Feier des auf den 24. September fallenden Dank-, Buß- und Bettages.

Unterm 21. Sept. Wiederholung der in der Sammlung der Verordnungen von 1839 Nr. 6. S. 19. abgedruckten Verordnung.



32. Verordnung wegen der Transit-Verzollung von Gütern, die von einem Theile des Steuervereins in den andern durchpassiren.

Nachdem mittelst einer zwischen der freien Hansestadt Bremen und der Krone Hannover unter dem 14. April d. J. getroffenen Uebereinkunft festgesetzt worden, daß bis auf Weiteres, für Waarentransporte, welche von einem Theile des Steuervereinsgebiets nach dem andern gehn und auf einer Achse und ohne Umladung durch das Gebiet der freien Hansestadt Bremen geführt werden, der allgemeine Tariffatz der Bremischen Durchgangs-Abgabe auf drei Grote für hundert Pfund Bremer Gewicht herabgesetzt und den Waarenführern die eigne Besorgung der Declaration und Verzollung der von ihnen

ihnen solchergestalt durchgeführten Güter gestattet sein solle, so verordnet der Senat das Folgende:

1) Derjenige Fuhrmann, welcher Güter aus einem Theile des Steuervereinsgebiets nach dem andern ohne Umladung auf einer Achse durch Bremen führt und auf die ermäßigte Durchgangs-Abgabe Anspruch macht, hat solches sofort beim Eingange am ersten Steuerposten zu erklären und eine Declaration in vorschriftsmäßiger Form nebst seinen übrigen Ladungs-Documenten (Begleitschein, Passirschein, Ursprungs-Certificat) dem Posten einzureichen, welcher, nachdem Alles in gehöriger Ordnung gefunden ist, den Betrag des zu erlegenden Durchgangszolles, sowie den Ausgangsposten, an welchem derselbe zu bezahlen ist, darauf notirt. An diesem Ausgangsposten hat der Fuhrmann die ihm am Anmeldeposten zurückgegebene Declaration abzuliefern, und nachdem derselbe sich von der Richtigkeit des darauf verzeichneten Zollbetrags überzeugt hat, die Zahlung zu leisten.

Die Beamten haben sorgfältig darauf zu achten, daß der in den Begleitscheinen zc. angegebene Verschluß oder die sonstige Verpackungsart, sowohl beim Eingange wie beim Ausgange sich wie darin angegeben worden, verhalte.

2) Für die Anmeldungen und Entgegennahme der Declarationen sind bestimmt:

das Bureau am Buntenthore,

„ „ „ Hohenthore,

„ „ an der Hempfstraße,

„ „ „ Schleismühle,

„ „ am Steinhore,

für die Erhebung des Durchgangszolles nach Anweisung des §. 7 der Zollverordnung vom 2. Januar 1837 sind bestimmt:

das Bureau am Buntenthore,
 " " " Hohenthore,
 " " " Ofterthore,
 " " " Heerdenthore,
 " " " Dovenhore.

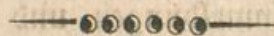
3) Für transitirende Frachtgüter, welche auf die vorstehend vorgeschriebene Weise gehörig angemeldet und durchgeführt werden, ist der Normal-Zollsatz auf drei Grote für 100 Pfund Bremer Gewicht festgesetzt.

4) Die Fuhrleute, welche mit durchgehenden Ladungen auf diese Art an den Ein- und Ausgangsposten abgefertigt werden, sind nicht verpflichtet, sich bei dem Güterbestäter zu melden.

5) Die Formulare zu den Declarationen sind bei den oben bezeichneten Anmeldeposten gegen Vergütung der Druckkosten mit $\frac{1}{2}$ Groten für jedes Stück zu erhalten.

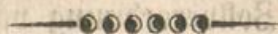
6) In den Declarationen ist der vollständige Bestand der Ladung genau aufzugehen; unrichtige oder unvollständige Declarationen werden den Umständen nach mit Confiscation der nicht angegebenen Theile der Ladung, angemessenen Geld- und Gefängnißstrafen geahndet.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 17. Septbr. und publicirt am 1. Octbr. 1845.



33. u. 34. Proclam und Polizei-Bekanntmachung wegen der Feier des 18. Octobers.

Unterm 12. u. 16. Oct. wurden die desfallsigen, in der Sammlung der Verordnungen von 1839 N^o 7 S. 20 u. N^o 8. S. 22. abgedruckten, Verfügungen wörtlich wiederholt.



35. Polizei-Vorschriften für die sich hieselbst während des Freimarkts aufhaltenden Fremden.

Unterm 16. October Erneuerung der üblichen Vorschriften, zuletzt abgedruckt in der Sammlung der Verordnungen von 1835 № 21. S. 96.



36. Polizei-Verordnung wegen des langsamen Fahrens im Bereich des Marktverkehrs.

Um bei dem großen Gedränge während des Freimarkts möglichen Unglücksfällen durch unvorsichtiges Fahren thunlichst vorzubeugen, wird hiemit verordnet, daß in dem Bereiche des Marktverkehrs alle Wagen, ohne Ausnahme, im Schritt zu fahren haben.

Wer dem entgegen handeln würde, hat angemessene Geld- oder den Umständen nach Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

Bremen, den 18. October 1845.

Die Polizei-Direction.



37. Verordnung für die Dampfschiffe der Unterweser bei der Abfahrt und Ankunft hieselbst.

Die Vermehrung der auf der Weser unterhalb der Stadt fahrenden Dampfschiffe veranlaßt den Senat, zur Vermeidung von Verwirrung und Gefahren bei der Abfahrt und Ankunft derselben, das Folgende zu verordnen:

- 1) Die vor der Kalkstraße angelegte Brücke ist ausschließlich zur Abfahrt und Anlandung jener Dampfschiffe bestimmt.

- 2) Es dürfen nie mehrere Dampfschiffe gleichzeitig zur Abfahrt anlegen, sondern es muß mindestens eine halbe Stunde nach der wirklichen Abfahrt des vorhergehenden verflossen sein. Die Eigenthümer oder Führer der Schiffe haben sich über die Reihenfolge zu vereinbaren; in Entstehung einer solchen Uebereinkunft wird das Departement der Schlachte das Nöthige bestimmen.
- 3) Die Schiffer sind gehalten, pünktlich zu der festgesetzten Zeit abzufahren.
- 4) Sowohl bei der Abfahrt wie bei der Ankunft haben die Führer darauf zu achten, daß in dem Bereiche der Stadt und Vorstadt die Maschine nicht schneller arbeite, als unumgänglich nothwendig ist, und haben die an den Tonnen und vor Anker liegenden zu vermeiden.
- 5) Uebertretungen dieser Vorschriften sind einer polizeilichen Bestrafung unterworfen.

Im Uebrigen werden die Schiffer auf die bereits erlassenen und noch zu erlassenden Verordnungen hingewiesen, und wird denselben auch in Erinnerung gebracht, daß die der Accise- und der Consumtionsabgabe unterworfenen Gegenstände, welche auf den Dampfschiffen transportirt werden möchten, an der Wichelnburg und bei dem Schlachtschreiber aufzugeben sind, und nur gegen Einlieferung der nöthigen Papiere empfangen und abgeliefert werden dürfen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats den 17. und bekannt gemacht am 22. October 1845.



38. Verordnung in Betreff der vom Staate neu anzulegenden oder zu verändernden Straßen und Plätze in der Stadt und Vorstadt.

Nachdem vom Senate und der Bürgerschaft in Hinsicht der vom Staate neu anzulegenden oder zu verändernden Straßen und Plätze besondere gesetzliche Bestimmungen und Anordnungen vereinbart worden, so werden solche nunmehr nachstehend zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

1) Wird vom Staate eine Straße da, wo bis dahin keine solche gewesen ist, angelegt, so ist dieselbe von dem daran gränzenden Grundstücke durch eine angemessene Befriedigung abgesondert zu halten, so lange nicht der Eigenthümer eines solchen Grundstücks das Recht des Ausgangs nach jener Straße, mittelst einer dem Staate zu leistenden Entschädigung erlangt hat. — Wenn jedoch einem angränzenden Grundstücke durch die Anlage der neuen Straße der Zugang, den es bis dahin gehabt hatte, so gänzlich abgeschnitten würde, daß derselbe nur mittelst der neu angelegten Straße bewerkstelligt werden könnte, so tritt diese Bestimmung erst dann ein, wenn dieses Grundstück irgendwie bebauet wird. — Der Eigenthümer hat aber in diesem Falle das Grundstück an der Straße mit einer angemessenen Befriedigung zu versehen, und sind die in dieser Befriedigung zu errichtenden Thüren oder Pforten nicht über vier Fuß breit einschlagend anzulegen.

2) Die erwähnte Entschädigung ist in der Art zu leisten, daß der Eigenthümer von dem Betrage des Grundwerths und der Anlegungs- und Beflasterungskosten der neuen Straße, und zwar für die ganze Länge, soweit sein Erbe daran gränzt, ein Drittheil vergütet. — Hat die Straße indessen eine Breite von mehr als sechs-

sechszig Fuß, so beschränkt sich die Entschädigungspflicht auf das Maas von zwanzig Fuß der Breite.

Wird die Straße an beiden Seiten von Grundstücken des nämlichen Eigenthümers begränzt, so ist für die an jeder Seite befindlichen die gedachte Entschädigung besonders zu leisten.

3) Der Grundwerth der neuen Straße wird lediglich danach berechnet, was der Grund und Boden dem Staate im Ganzen gekostet hat, und ist sonach dasjenige, was etwa für die weggeräumten Baulichkeiten gezahlt wurde, nicht mit in Anschlag zu bringen, so wie es auch nicht darauf ankommt, ob der Staat einen Theil des Grundes höher bezahlt hat als den andern.

Sollte öffentliches Grundeigenthum zu der Straße mit verwandt werden, so ist der Werth desselben nach dem Maasstabe in Anschlag zu bringen, was der übrige Theil der Straße dem Staate im Ganzen gekostet hat, und nur dann, wenn die Anlieger den Ansaß zu hoch halten, tritt eine Schätzung nach Anleitung des §. 7 der Verordnung vom 12. Juli 1841, die Anlage neuer Straßen und Gänge betreffend, in der Maasse ein, daß sämtliche Anlieger als die Betheiligten angesehen werden. — Eine gleiche Schätzung findet Statt, wenn zu der Straße ausschließlich öffentliches Grundeigenthum verwandt worden.

4) Die vorstehenden Grundsätze sind gleichfalls anwendbar, wenn vom Staate ein öffentlicher Platz da, wo bisher kein solcher gewesen ist, angelegt wird. Es ist alsdann die Fläche, wofür der Eigenthümer ein Drittheil des Werths und der verwandten Kosten zu vergüten hat, der Breite nach mit 60 Fuß zu veranschlagen, sofern nicht etwa die Breite des Platzes weniger betragen sollte.

5) Wird

5) Wird vom Staate einer StraÙe oder einem öffentlichen Plage eine veränderte Richtung oder eine Verbreiterung gegeben, so ist in Ansehung der Grundstücke, welche erst durch solche Veränderung oder Verbreiterung an der StraÙe oder dem Plage zu liegen kommen, nach den nämlichen Bestimmungen zu verfahren. Bei Ausmittlung der Entschädigungssumme ist alsdann der Betrag der für die Veränderung oder Verbreiterung geschehenen Verwendung nach Maaßgabe der obigen Vorschriften zum Grunde zu legen.

6) Da es als eine Umgehung des Gesetzes angesehen werden müÙte, wenn der Eigenthümer eines Grundstücks, für welches das Recht des Ausgangs zu der neuen StraÙe oder dem neu angelegten öffentlichen Plage noch nicht erworben ist, sich dieses Recht dennoch mittelst Ueberganges über ein benachbartes Grundstück, dem solches Recht zusteht, anmaßen wollte, so tritt, wenn dieses in der MaaÙe geschieht, daß man es mit Fug als eine Umgehung des Gesetzes betrachten kann, worüber der Polizei-Behörde die Entscheidung, vorbehältlich des Recurses an den Senat, oder die Gerichte in Folge §. 2 der Gerichts-Ordnung zusteht, sofort die Verpflichtung des Eigenthümers jenes Grundstücks ein, dem Staate die gesetzliche Entschädigung für dasselbe zu leisten, wofür er dann das Recht des Ausgangs nach der StraÙe oder dem öffentlichen Plage erwirbt.

7) Das Recht des Zugangs, welches der Eigenthümer in Gemäßheit vorstehender Bestimmungen erlangt hat, kommt, wenn er das Erbe demnächst auch nur theilweise veräußert, dem Erwerber des abgetretenen Theils desselben ebenmäßig für diesen letztern zu Gute.

8) Hat der Staat sich genöthigt gesehen, ein Grundstück mit einer Befriedigung versehen zu lassen, weil der Eigenthümer Unstand genommen hatte, das Recht des
Aus-

Ausgangs nach der Straße oder dem öffentlichen Plage für dasselbe zu erwerben, so kann dieses Recht von dem Eigenthümer später nur dadurch erlangt werden, daß er dem Staate die Kosten der Anlage und Unterhaltung der Befriedigung ersetzt, und außerdem die Entschädigung für die Anlagelkosten der Straße oder des öffentlichen Plages nach Maaßgabe der in den §§. 2 — 5 enthaltenen Bestimmungen leistet.

Wo sich dergleichen von Staatswegen angelegte Befriedigungen befinden, da ist die Berechtigung dazu, im Falle der Veräußerung des Grundstücks, welches dadurch befriedigt wird, zu den Rechten zu zählen, welche zufolge der Erbe- und Handfesten-Ordnung der Nachtheil der unterlassenen Angabe zum Professionsprotocoll nicht trifft.

9) Die vorstehenden Bestimmungen finden nur auf Straßen und Plätze innerhalb des Bezirks der Stadt und Vorstadt Bremens Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 22. und bekannt gemacht am 27. October 1845.



39. Verordnung die Reserve des Bundes-Contingents betreffend, sammt Erneuerung der Verordnung wegen Erleichterung der Wehrpflicht vom 5. April 1841.

Da die Ausführung des Wehrpflichtigkeits-Gesetzes vom Jahre 1823, wie sie seit dem Jahre 1841 unter den durch die Obrigkeitliche Verordnung vom 5. April desselben Jahres bekannt gemachten Erleichterungen Statt gefunden, zwar im Allgemeinen ihrem Zwecke entsprochen hat, jedoch nach den seitdem gemachten Erfahrungen einige Abänderungen hinsichtlich der Aufstellung der Reserve des Bundes-Contingents um so zweckmäßiger erscheinen, als dadurch zugleich die hiesigen Militär-Einrichtungen mit dem später er-

las-

lassenen Bundes-Beschlüsse vom 24. Juni 1841, ohne jenen Erleichterungen Eintrag zu thun, vollständiger in Einklang zu bringen sind und namentlich die Bestimmung dieses Beschlusses:

„daß auch gestattet sei, die Reserve aus Leuten zusammenzusetzen, welche ihrer Militairpflicht in dem gewöhnlichen Contingente bereits genügt haben“,

zu einer merklichen Verminderung der Lasten der Bundes-Militairpflicht, so viel es thunlich ist, benutzt werden kann, es aber zugleich nöthig erachtet ist, diese Abänderungen mit den Vorschriften der vorgedachten Verordnung vom 5. April 1841 in vollkommene Verbindung zu setzen und darnach die letzteren zu modificiren, so werden die solchergestalt vom Senate und der Bürgerschaft beschlossenen abgeänderten Bestimmungen nicht nur hiemit bekannt gemacht, sondern auch die erwähnte Verordnung unter den folgenden Modificationen erneuert.

Diesem gemäß verordnet der Senat das Nachstehende:

1) Die Ausführung der im Jahre 1823 bekannt gemachten und im Jahre 1832 von neuem publicirten Wehrpflichtigkeits-Ordnung soll dormalen nur für die Reserve und die Ersatzmannschaft stattfinden, und für die Completirung des Friedensbestandes des gewöhnlichen Contingents die Werbung beibehalten und fortgesetzt werden.

2) So lange daher dieser Friedensstand bleibt, oder sonst eine vollständige Aufstellung des Bundes-Contingents nicht erforderlich ist, werden die Wehrpflichtigen dem Corps des erworbenen Stammes noch nicht einverleibt, sondern bleiben abgesondert für sich, haben somit auch den Garnisonsdienst noch überall nicht zu versehen.

Wenn

Wenn aber ein Auszug des vollständigen Haupt-Contingents, in Folge einer Aufforderung des Deutschen Bundes oder zu einem Uebungs-Lager erforderlich ist, wird die an dem bundesgesetzlichen Bestande desselben etwa noch fehlende Anzahl aus der Ersatzmannschaft ergänzt.

3) Es muß daher, um für solchen Fall die gesetzlich erforderliche Reserve- und Ersatzmannschaft bereit zu halten, unter sämtlichen Wehrpflichtigen der an der Reihe stehenden Jahrgänge eine Ausloosung vorgenommen werden, damit die Reihenfolge unter denjenigen, welche erforderlichen Falls zunächst in die Reserve eintreten und nach dieser zur Ersatzmannschaft dienen müssen, festgesetzt werde, in welcher Hinsicht jedoch für jetzt die gesetzliche Zeit der Wehrverpflichtung von fünf Jahren auf drei Jahre beschränkt wird, so daß die Bürger und Einwohner des Bremischen Staats nur

vom ersten Januar desjenigen Jahres, in welchem sie ihr zwanzigstes Jahr vollenden, bis zum Anfange desjenigen Jahres, worin sie ihr drei und zwanzigstes Jahr vollenden, wehrpflichtig sein sollen.

4) Zum Zwecke solcher Ausmittlung durch Loosung wird vorab eine Aufforderung an Alle, die es betrifft, erlassen werden, sich selbst oder respective durch ihre Angehörigen in einem darin näher anzuzeigenden Termine in die Listen einzeichnen zu lassen.

5) Es ist jedoch Allen, die in die Jahre der Wehrpflicht eintreten und sich daher zu der vorstehend bemerkten Einzeichnung einfinden müssen, gestattet, sich vor der Loosung zum freiwilligen Eintritte zu melden, in welchem Falle ihnen folgende Vortheile, gegen die daneben bemerkten Verpflichtungen, zugesichert werden:

a) Sie

- a) Sie werden der bei dem Haupt-Contingente befindlichen Urlaubsmannschaft gleichgestellt, erhalten somit, wie diese, ein Handgeld von 10 Thlr., eine jährliche Gratification von 25 Thlr. unter den dafür bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, auch Sold und Verpflegung während der Exercierzeit, und ein jährliches Wartegeld von 20 Thlr., wenn sie nicht im Dienste sind, alles dieses für die fünf Jahre, für welche sie sich, wie die Urlaubsmannschaft, zunächst zu verpflichten haben.
- b) Sie werden zwar für diese fünf Jahre dem Haupt-Contingente zugetheilt und dienen zu dessen Ergänzung, werden daher mit demselben eingeübt, sonst werden sie im Frieden außer der Exercierzeit in der Regel völlig beurlaubt.
- c) Nach Ablauf jener fünf Jahre bleiben sie noch für weitere drei Jahre, wenn es verlangt wird, für die Reserve verpflichtet, zu welcher sie dann übergehen. Hier haben sie aber, in Friedenszeiten, keine weitere Verpflichtungen, als sich disponibel zu halten, wenn, im Falle des Krieges oder in anderen Fällen, der Dienst der Reserve erfordert wird, sonst sich aber nur jährlich einige Male zur Musterung und auf eine kurze Zeit, von etwa acht Tagen, zu gemeinschaftlichen Uebungen mit dem Contingente einzufinden, wofür sie dann, außer Sold und Verpflegungs-Bergütung für diese Exercierzeit, ein jährliches Wartegeld von 20 Thlr. während dieser drei Jahre erhalten sollen.
- d) Sollten sie aber im Falle eines Krieges oder einer Mobilmachung des Haupt-Contingents und der Reserve, mit ausrücken müssen, so treten sie dann wieder in alle die Vortheile, die für solchen Fall
der

der Urlaubsmannschaft zugesichert sind, wogegen aber, weil sie dann auch vollständigen Sold und Verpflegung bekommen, das Wartegeld wegfällt.

e) Von diesen Freiwilligen jeden Jahrs müssen aber auf Erfordern einstweilen nur bis zu acht Mann und zwar zunächst diejenigen, die dazu willig und zugleich tüchtig sind, sonst aber solche, die als dazu besonders tüchtig ausgewählt werden, zur Cavallerie übergehen und fünf Jahre in der Urlaubsmannschaft des Haupt-Contingents derselben dienen, wo sie im ersten Jahre, wenn es verlangt wird, ganz bei der Schwadron bleiben müssen, dagegen aber in diesem ersten Jahre, neben den obigen Vortheilen, eine vierteljährige Zulage von 5 Rthlr. erhalten sollen, das Wartegeld aber, weil sie vollständigen Sold und Verpflegung zu genießen haben, wegfällt. In den übrigen vier Jahren, wo die Uebung nur eine kurze Zeit dauern wird und sie im Uebrigen auf Urlaub werden entlassen werden, sollen sie an Wartegeld die Hälfte mehr als die Urlaubsmannschaft der Infanterie erhalten.

f) Auch sind sie verpflichtet, nach Ablauf der ersten fünf Jahre auf weitere drei Jahre, wenn es verlangt wird, zur Reserve der Cavallerie überzugehen, wobei dann in allen Stücken die nämlichen Bestimmungen, wie oben für den Dienst in der Reserve der Infanterie unter c und d festgesetzt ist, gelten sollen.

g) Die nach litt. e und f vom Haupt-Contingente zur Reserve übergehenden Freiwilligen werden dem
Jahr:

Jahrgänge des Jahres, worin dieser Uebertritt erfolgt, zu Gute gerechnet.

6) Damit diese Einrichtung der auszulooßenden Mannschaft thunlichst zu Gute komme, ist die Deputation ermächtigt, sowohl schon jetzt, bis jener Uebertritt erfolgen kann, als auch in der Folge so weit es zu erreichen ist, ausgediente Leute, welche bereits die nöthige Uebung in den Waffen erhalten haben, willig zu machen, gegen ein Handgeld von 5 Rthlr. für die Infanterie und von 10 Rthlr. für die Cavallerie, zu den oben angegebenen Bedingungen (Art. 5 c und f) in die Reserve einzutreten und sollen diese dann von der Zahl der Einzuberufenden des Jahres, worin sie angeworben sind, abgerechnet werden.

7) Vorstehenden in Betreff der Freiwilligen angeführten Bestimmungen wird noch im Allgemeinen für diese und die sonstige Urlaubsmannschaft des Hauptcontingents hinzugefügt, daß nur bei einem länger als sechs Monate dauernden permanenten Dienst die Wartegelder aufhören und dagegen die anderen Vortheile eintreten.

8) Wenn sich solchergestalt mehr Freiwillige melden sollten, als für das Jahr erforderlich sind, so haben die sich zuerst Meldenden den Vorzug.

9) Nach beendigter Einzeichnung und vollständiger Aufnahme der Listen (Art. 4) wird ein Termin zur Bornahme der Ausloosung angesetzt werden, wobei nach Vorschrift des Gesetzes verfahren wird, jedoch so, daß die Wehrpflichtigen der Stadt und des Gebiets nicht besonders, sondern zusammenloosen.

10) Nach vollzogener Loosung werden alsdann zwar einstweilen nur die für die eigentliche Reserve- und Ersatz-

ersatzmannschaft jedes Jahrgangs erforderliche Anzahl einberufen werden und haben daher nur diejenigen, die die ersten Nummern gezogen haben, bis zu dieser Zahl, sobald sie dazu gefordert werden, sich zu stellen, jedoch bleiben auch die Uebrigen in ihrer Nummerreihe als Verpflichtete stehen, und können, soweit es erforderlich ist, noch nachträglich in ihrer Reihenfolge einberufen werden.

11) Die Einzuberufenen werden vor ihrem Eintritt aufgefordert werden, falls sie aus irgend einem gesetzlichen Grunde auf Befreiung Anspruch machen, ihre Reclamationen in einer festzusetzenden kurzen Frist einzubringen. Nach geschlossener Entscheidung über die Reclamationen wird näher festgesetzt werden, welche von den Einberufenen in die Reserve einzutreten haben, und welche einstweilen der Ersatzmannschaft zugetheilt werden.

12) Die hiernach zur Reserve kommende Mannschaft wird ausgerüstet, bekleidet und den hiesigen Militäreinrichtungen gemäß in den Waffen geübt. Die Militärdeputation wird jedoch darauf halten, daß durch die Dauer dieser Uebungen und die dafür zu wählende Zeit die junge Mannschaft so wenig als es mit den Vorschriften der Bundes-Gesetze und dem Zwecke verträglich ist, in ihrem eigenen Geschäfte und Betriebe gestört werde.

13) Im Uebrigen aber können sie während der Uebungszeit ganz in ihren bürgerlichen Verhältnissen und somit auch in ihren Privatwohnungen verbleiben. Doch kann die Deputation, so weit sie es geeignet findet, den in entfernteren Gegenden des Gebiets Wohnenden, falls sie es wünschen, Quartier und Verpflegung in den Casernen anweisen.

Wenn die Zeit der Waffenübungen vorüber ist und
sonst

sonst die Umstände es gestatten, können auch anderweitige Beurlaubungen Statt finden.

14) Die in die Reserve und in die Ersatzmannschaft persönlich eingetretenen Wehrpflichtigen sind berechtigt, von dem Dienste der Bürgerwehr für immer befreit zu sein und zu bleiben.

Die aus dem Senate und der Bürgerschaft niedergesetzte gemeinschaftliche Militair-Deputation ist, bei der ihr aufgetragenen Ausführung des Erforderlichen, nach den obigen Bestimmungen zu verfahren, angewiesen und ermächtigt worden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats den 22. und publicirt den 27. October 1845.



40. Bekanntmachung die Einzeichnungen für das Armen-Institut für 1846 betreffend.

Der bevorstehende Ablauf des Jahres führt für die Verwaltung unsers Armen-Instituts die Pflicht herbei, sich die zu dessen Fortbestande unerläßlichen Mittel durch eine erneuerte Einzeichnung zu sichern und es werden die Mitglieder der Diaconien, die sich mit eben so treuer als gewiß allgemein anerkannter Sorgfalt dem nicht minder schweren als segensreichen Berufe der allgemeinen Armenpflege widmen, die Aufnahme der Beiträge am

Dienstage den 11. November
eröffnen.

Nicht ohne gerechte Sorge sieht die Verwaltung der nächsten Zukunft entgegen, denn noch ist der Druck nicht überwunden, den der vorabgegangene harte, mit Unfällen mancher Art begleitete Winter für viele Familien her-

herbeiführte, die sonst der Aushülfe der Armenpflege nicht bedurften, und schon naht wieder die strengere Jahreszeit unter Ausfichten, die eine steigende Theuerung der ersten Lebensbedürfnisse und damit erweiterte und erhöhte Ansprüche an das Institut und dessen Aushülfe, deren dasselbe sich nicht entziehen kann noch darf, voraussehen lassen.

Wenn aber der Ernst des Lebens kräftiger und lebendiger zu allem Guten anregt, so darf der Senat auch mit Zuversicht vertrauen, daß eine Hindeutung auf diese allgemein bekannten Verhältnisse eine dem unleugbar gesteigerten Erfordernisse entsprechende warme Theilnahme finden, und in den erhöhten milden Beiträgen dem Institute die nöthigen Mittel nicht fehlen werden, auch den gesteigerten Anforderungen wahrhaften Bedürfnisses genügen zu können. Möge denn der Erfolg seiner Aufforderung ein neues Zeugniß für die Dankbarkeit derer sein, die der Herr mit irdischen Gütern gesegnet hat und für die werththätige Liebe, die nach seinem Willen unter uns herrschen soll.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 5. und publicirt am 9. November 1845.

—○○○○○—
41. Regulativ für die Unterhaltung des Weserdeichs am Stephani-Bollwerke und des Armendeichs.

Da dem Senate zur Anzeige gekommen ist, daß die für den Schutz der Vorstadt angeordneten Arbeiten zur Verbesserung und Verstärkung des Weserdeichs am Stephani-Bollwerke beendigt sind, so wird von Ihm zur Sicherung und Erhaltung dieser verbesserten Deichanlage das Nachstehende verordnet und zu allgemeiner Nachachtung vorgeschrieben:

1) Es

1) Es wird Allen und Jedem ernstlich untersagt, Kehricht, Asche, Spülwasser und dergleichen auf dem Deiche oder an dessen Abschrägung auszuschütten.

2) Es wird nicht minder gänzlich verboten, Ziegen, Schaafse oder anderes Vieh am Deiche gehen zu lassen oder daselbst anzubinden, imgleichen Federvieh daran herumlaufen zu lassen.

3) Es ist nur auf den an dem Deiche angelegten Treppen der Zugang zum Wasser gestattet und wird daher verboten, andere Abgänge oder Fußsteige an demselben zu machen.

4) Niemand darf, ohne vorgängige schriftliche Erlaubniß der Deichinspection, Bauholz, Steine oder sonstige Gegenstände am äußeren Rücken des Deiches oder auf dem Vorlande lagern, noch Neze zum Trocknen darauf ausstellen. Das Vorgeben erhaltener mündlicher Erlaubniß soll von der Polizeibehörde nicht berücksichtigt werden.

5) Es dürfen keine Schiffe in dem Buschfuße des Deiches oder im Deichrücken befestigt werden.

6) Beschädigungen des Geländers so wie des Buschwerks und der Anpflanzungen am Deichfuße sind verboten, und hat der Thäter nicht nur den Schaden zu ersetzen, sondern soll er außerdem bestraft werden.

7) Nicht minder ist das Spielen und Herumlaufen der Kinder an der äußeren Seite des Deichs ausdrücklich untersagt.

8) Es darf nicht mit beladenen Wagen über den Deich gefahren werden, sondern müssen diese zu ihren Fahrten die vorhandenen Straßen benutzen. Ausgenommen sind nur Wagen, womit Haushaltsbedürfnisse nach den Häusern der Anwohner des Deichs geführt

werden; für ledige Wagen ist die Ueberfahrt über den Deich gestattet.

9) Wer diesen Verboten zuwider handelt, wird von der Polizei-Direction mit einer Geldstrafe von 36 Grosen bis 10 Thaler nach Verhältniß der Umstände bestraft werden, und sind Aeltern, Vormünder und Pflegeältern, so wie die Herrschaften für ihre Dienstboten in allen vorstehenden Fällen verantwortlich.

10) Endlich wird auch in Betreff des sogenannten Armendeiches vorgeschrieben, daß bei gleicher Strafe das Befahren desselben mit Wagen, sie seien ledig oder beladen, so wie das Abgraben des Deichfußes und der inneren Berme des Deiches gänzlich verboten wird.

Zu dem Ende sind der Bogt der Deichinspection und der Polizei-Commissair der westlichen Vorstadt besonders beauftragt, genau auf die Aufrechthaltung guter Ordnung zu achten und jede Contravention sofort ihrer Behörde zu melden, die Anwohner sind aber angewiesen, deren Weisungen zur Verhütung jedes Unfugs gebührende Folge zu geben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats den 3. und bekannt gemacht den 8. December 1845.

42. Polizeiliche Warnung vor Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht in Pächhäusern u. s. w.

Die Polizei-Direction findet sich veranlaßt, hiemit die dringende Aufforderung an die Eigenthümer und Besitzer von Pächhäusern, Lagerräumen aller Art, sowie von solchen Fabriken und Geschäftsbetrieben, welche ein vorsichtiges Umgehen mit Feuer und Licht erheischen, ergehen zu lassen:

dafür Sorge zu tragen, daß in den vorgedachten Localen mit Feuer und Licht vorsichtig umgegangen und nicht geraucht werde.

Sie haben desends ihren Untergebenen, Gehülfsen, Küpern, Gesellen und sonstigen Arbeitern die strengsten Verhaltensmaßregeln zu ertheilen, und sollen diese Personen, wenn sie dessenungeachtet in fraglicher Hinsicht sich der Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit schuldig machen, namentlich, wenn sie mit unverschlossenem Lichte da, wo es irgendwie gefahrbringend ist und irgend vermieden werden kann, arbeiten oder sonst verkehren, oder überall rauchen, auf das Schärffste un-nachsichtlich bestraft, und unter geeigneten Umständen crimineller Untersuchung und Ahndung unterworfen werden. Die Herrschaften aber haben jedenfalls zu erwägen, daß sie sich selbst mehr oder minder verantwortlich machen, sofern sie diese Warnung unbeachtet lassen und nicht gehörig ihre Untergebenen und Arbeiter beaufsichtigen, und, sowie die unterzeichnete obrigkeitliche Behörde erwarten darf, daß die Herrschaften von nun an in ihrem eignen und ihrer Mitbürger Interesse die vorliegende Mahnung zu befolgen sich auf alle Weise werden eifrigst angelegen sein lassen, hofft sie nicht weniger, daß jeder Wohlgesinnte die Polizei-Direction insoweit unterstützen werde, daß, falls von ihm irgendwo ein leichtfertiges Umgehen mit Feuer oder Licht bemerkt werden sollte, er sich bemühe, der Behörde davon schleunigst Kunde zu verschaffen; indem jeder Verständige begreifen wird, daß die von dieser Warnung gehofften guten Folgen wirksam nicht zu erreichen seien, wenn nicht das Publicum selbst jene Hülfe bereitwillig leistet.

Bremen, den 20. Dec. 1845.

Die Polizei-Direction.



43. Steuer-Verordnung für das Jahr 1846.

Da durch Rath- und Bürgerschluß die Fortdauer verschiedener im Jahre 1845 bestandenen Auflagen auch für das Jahr 1846 festgesetzt ist, so werden jene Auflagen hiedurch bekannt gemacht:

I. Grund- und Erbe-Steuer.

1) Für alle in der Alt-, Neu- und Vorstadt, in Vegesack, Bremerhaven und im Gebiete belegenen Wohnhäuser, Pächhäuser, Ställe, Scheunen und Keller, sammt dem Grunde, auch für die bei Wohnhäusern liegenden Hof- und Gartenplätze, für Landgüter und Gärten, so wie überhaupt für alle und jede Gebäude und Ländereien, wird diese auf $1\frac{1}{2}$ per Mille des Werths gesetzte Abgabe bezahlt.

2) Die Eigenthümer, so wie bei den, dem Meyer-Grundzins- oder Erbenzinsrechte unterworfenen Gebäuden oder Ländereien, die Meyer-Grundzins- oder Erbenzinsleute, entrichten die Abgabe dem Staate direct.

3) Die Erhebung geschieht in dem Maße, daß diejenigen, welche zu der Zeit, da die Abgabe fällig ist, Eigenthümer und resp. als Meyer-Grundzins- oder Erbenzinsleute Besitzer sind, nach der ihnen darüber zugefertigten Aufgabe diese Abgabe entrichten. Es steht Jedem frei, die Steuer auf das ganze Jahr, auf ein halbes Jahr oder ein viertel Jahr zum Voraus zu bezahlen. Von Allen, die dieses nicht gethan haben, wird die Steuer in der Mitte eines jeden Vierteljahrs für die betreffenden 3 Monate einzuffert. Von Denjenigen, die alsdann mit der Zahlung der Steuer säumhaft sind, wird nach Ablauf der nächstfolgenden acht Tage der Rückstand executivisch beigetrieben.

4) Von

4) Von der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Steuer sind befreiet:

- a. Alle der Stadt gehörigen öffentlichen Gebäude, auch die Diensthäuser.
- b. Alle den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörigen Gebäude und Diensthäuser. In sofern solche nicht unmittelbar benutzt werden, sondern ganz oder zum Theil vermiethet sind, haben die Verwalter davon die Abgabe a rata von 4 Procent der Miethe zu zahlen. Vermiethen die Bediensteten oder Beneficirten die ihnen angewiesenen Gebäude oder Diensthäuser selbst, so fällt die Abgabe weg.
- c. Während der Zeit eines Baues alle dieserhalb überall weder bewohnten noch benutzten Gebäude.

5) Jeder Erwerber von Grundstücken in der Stadt und dem Stadtgebiete ist schuldig, die wegen eines solchen Grundstücks etwa rückständige Grund-Steuer der letzten zwölf Monate vor dem Erwerbe, und eben so auch die Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen, in soweit diese auf die Grund-Steuer geschlagen ist, zu bezahlen, ohne den Betrag von der Erwerbssumme absetzen zu dürfen; jedoch ist ihm sein desfallsiger Anspruch an den Veräußerer vorbehalten.

6) Neuerbaute oder verbesserte Gebäude, und so auch die in den Besitz von Privat-Personen übergegangenen öffentlichen Grundstücke sollen aufs neue taxirt werden.

Die Erheber jener Steuer und Abgabe sind von der Pflicht, die etwaigen Rückstände zum Angabe-Protocoll auf der Canzlei anzugeben, zwar befreiet, jedoch ist es jedem Kauflustigen unbenommen, sich vor dem Kaufe bei ihnen zu erkundigen, ob Rückstände der letzten 12 Monate vorhanden sind, und wie hoch solche sich belaufen.

II. Abgabe von Veräußerungen von Immobilien.

Wenn bei den im §. 7. der Erbe- und Handfesten-Ordnung bezeichneten, in der Stadt, Vorstadt oder dem Stadtgebiete belegenen Immobilien eine Veräußerung vorkommt, (sie erfolge nun gegen Entgelt oder unentgeltlich, in Gemäßheit eines Geschäfts unter Lebenden, durch letztwillige Verfügung oder bei der Erbtheilung), bei der es zur Uebertragung des Eigenthums der Fassung oder Aushändigung des Zuschlags-Protocolls bedarf, so wird ein Procent vom Werthe der Veräußerten von dem Erwerber erlegt, der jedoch, falls er das Immobile gegen Entgelt erworben hat, berechtigt ist, die Hälfte dieser Abgabe den Veräußerer zur Last zu bringen. Soll die Summe der Erwerbung nicht bekannt werden oder eine Veräußerung unentgeltlich geschehen, so wird eine Schätzung des Werths durch von der Behörde und den Betheiligten zu ernennende Sachverständige eintreten. Im Falle eines Tausches von Immobilien sind diese durch von der Behörde und den Betheiligten zu ernennende Sachverständige zu schätzen und von dem Werthe beider Immobilien die Abgabe zu bezahlen. Bei Austauschung von Ländereien ist die Abgabe vom Tausche auf die Hälfte ermäßigt. Verkoppelungen sind gänzlich befreiet. Wenn Baupläze veräußert werden, welche zur Zeit der Veräußerung bereits ganz oder zum Theil bebauet sind, so ist der Werth dieser Baulichkeiten in dem Veräußerungspreise von den Contrahenten mit aufzunehmen. Bei öffentlichen Veräußerungen ist die Abgabe von dem ganzen Verkaufspreise zu entrichten, wenn gleich dem Erwerber ein Miteigenthum an dem veräußerten Immobile zustand. Die Erwerber sind bei Strafe der doppelt zu entrichtenden Abgabe verbunden, binnen einem Monate, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der erfolgten

Laf.

Lassung oder des ausgehändigten Zuschlags-Protocolls angerechnet, die Urkunden über die Veräußerungen am Stempel-Comptoir einzureichen und die Abgabe davon zu entrichten. Diejenigen, welchen durch Erbschaft, Legate und Schenkungen von Todeswegen Immobilien zufallen, von deren Werthe sie bereits die Abgabe von Erbschaften entrichteten, haben zwar gleichfalls die Urkunden über die Veräußerungen binnen obiger Frist beim Stempel-Comptoir einzureichen, sind jedoch von der Abgabe bei Veräußerungen von Immobilien befreit.

III. Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen.

1) Diese Steuer für die Altstadt und Neustadt und den zugezogenen Theil der Vorstadt ist resp. nach der Grund-Steuer und nach dem Miethzinse regulirt.

2) Diejenigen, welche Grund-Steuer bezahlen, haben von dem Taxate ihres von ihnen bewohnten Erbes $\frac{3}{4}$ per Mille zur Gassen-Reinigung und Erleuchtung zu entrichten. Von dem für unbewohnte Gebäude, Pächthäuser und Keller angesetzten Taxate ist ebenfalls $\frac{3}{4}$ per Mille zu entrichten. Bei den, den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörenden und vermiethteten Gebäuden wird das Taxat zum 25fachen Betrage der Miethe angenommen, und ist von diesem Taxate $\frac{3}{4}$ per Mille zu zahlen.

3) Diejenigen, welche zur Miethe wohnen, es sei nun, daß sie ein ganzes Haus, ein Stockwerk, einzelne Zimmer oder einen Keller bewohnen, oder persönlich benutzen, bezahlen zu dieser Auflage von ihrer Miethe 4 Procent.

4) Alle etwanigen Verminderungen oder Erlassungen bei der Erbe-Steuer bewirken auch einen verhältnißmäßigen

mäßigen Erlaß auf die Steuer zur Gassen-Reinigung und Erleuchtung, jedoch mit der Ausnahme, daß für die Gebäude, welche eines Baues wegen leer stehen, die letztgedachte Steuer unverkürzt zu leisten ist.

5) Von dieser Steuer sind befreiet:

- a. Die in keinem bürgerlichen Nexus stehenden Fremden, welche sich hier nur temporär auf eine Polizei-Karte aufhalten. Wenn dieselben indes ein ganzes Haus miethweise bewohnen, so hat der Eigenthümer des letztern die Auflage nach Maaßgabe der Erbe-Steuer (von dem Taxate des vermieteten Erbes $\frac{3}{4}$ per Mille) zu entrichten.
- b. Diejenigen, welche regelmäßige Gaben vom Armen-Institute bekommen.
- c. Die den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörenden, nicht vermieteten Gebäude, wie auch die den Kirchen gehörenden vermieteten Dienstwohnungen, wenn für den Bediensteten, dem die Wohnung gebührte, eine andere Wohnung von Seiten der Kirche gemiethet ist.

Sonstige Befreiungen finden in der Regel nicht Statt, jedoch ist die Reclamations-Deputation ermächtigt, wegen temporärer Armuth oder aus sonstigen erheblichen Gründen einen Erlaß oder eine Ermäßigung des Steuer-Ansatzes, in so fern dieser auf die Miether gelegt worden, zu bewilligen.

6) Um die Steuer für Gassen-Reinigung und Erleuchtung, in soweit sie auf die Miethen gelegt ist, richtig zu bestimmen, wird einem jeden hiesigen Einwohner ein Zettel eingesandt werden, in welchem er den wahren Betrag des Miethpreises der von ihm ver- oder gemietheten Häuser, Wohnkeller, Etagen oder Zimmer gewissen-

senhaft, und zwar auf seinen geleisteten Bürgereid, anzugeben hat.

7) Die Hebung von den Eigenthümern geschieht in den ersten Tagen des Mai und November, von den Miethern in den ersten Tagen des August und Februar für das laufende halbe Jahr, und wird durch Einsammler gegen Quitung bewirkt, jedoch sind Vorauszahlungen gestattet.

IV. Abgabe von Erbschaften.

1) Alle, in der Stadt und deren Gebiete, vorkommende Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen sind einer Abgabe unterworfen, welche, wenn dieselben an voll- oder halbbürtige Geschwister, so wie an voll- oder halbbürtige Geschwisterkinder gelangen, auf drei Procent, bei allen übrigen Erben, Legatarien und Schenknehmern aber auf sechs Procent gesetzt ist. Bei Legaten von Renten ist die Abgabe, wenn die Legatarien Geschwister oder Geschwisterkinder des Verstorbenen sind, auf die ein- für allemal zu entrichtenden drei Zehntel der Rente eines Jahres, sind sie dieses nicht, auf drei Fünftel dieser Rente bestimmt. Falls der Rentenberechtigte diese Abgabe zu zahlen verpflichtet ist, so ist ihm gestattet, dieselbe in jährlichen Raten von Eindrittel derselben zu entrichten. Wenn die Renten-Zahlung aufhört und die Erben auf diese Weise die freie Disposition und Benutzung des dazu ausgesetzten Capitals erhalten, so sind letztere binnen sechs Monaten nach dem Aufhören der Renten-Zahlung, bei Vermeidung doppelter Zahlung, verpflichtet, von diesem Capitale annoch die gewöhnliche Abgabe an den Staat zu zahlen, wenn sie nicht etwa zu den nach 2) Befreiten gehören; sie sind jedoch berechtigt, das bereits früher dem Staate für die Rente

Ge-

Gezählte abzuziehen. — Vorstehende Bestimmungen gelten hinsichtlich hier sich aufhaltender Fremden, unbeschadet der bestehenden und prolongirten Verordnung vom 20. April 1829.

Diese am Stempel-Comptoir zu entrichtende Abgabe ist binnen Jahresfrist nach dem Tode des Erblassers von dem bis dahin realisirten Theile des Nachlasses zu bezahlen, und zugleich von dem nicht realisirten eine specificirte Aufgabe zu machen. Binnen einer ferneren Jahresfrist ist eine weitere specificirte Aufgabe zu machen, was von dem nicht realisirten Theile des Nachlasses realisirt worden, und davon die Abgabe zu zahlen und sind diese Aufgaben und Zahlungen von Jahr zu Jahr bis zu gänzlicher Realisation des Nachlasses zu wiederholen, und hat der Erheber am Stempel-Comptoir vier Wochen vor Ablauf der Frist zur weiteren Angabe den Pflichtigen schriftlich daran zu erinnern.

Innerhalb Monatsfrist nach dem Tode des Erblassers ist von den Erben eine schriftliche, mit dem Datum versehene Anzeige am Stempel-Comptoir zu machen, daß die Erbschaftssteuer von dem Nachlasse zu entrichten sei, und wem, als Executor, Erben oder sonst, die Entrichtung obliege.

Erhält der Erbe erst später Kunde vom Anfälle der Erbschaft, so laufen beide Fristen erst vom Tage dieser erhaltenen Kunde.

2) Von der Zahlung der Abgabe sind diejenigen Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen befreiet, welche

a. in auf- und absteigender Linie vorfallen, sobald entweder Blutsfreundschaft eintritt, oder auch der überlebende Ehegatte eines beerbten Kindes als solcher zur Erbschaft kommt;

b. im

- b. im Stadtgebiete auf den Besitzer oder auf die Besitzerin einer Stelle von einer Person kommen, die auf solcher Stelle zur Zeit ihres Ablebens unterhalten wurde;
- c. von Fremden auf Hiesige, oder von Hiesigen auf Fremde fallen, in sofern der Abschloß davon entrichtet ist;
- d. an die hiesigen Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, so wie an die Armen gelangen.

3) Zur nähern Bestimmung der Abgabe gereicht, daß

- a. um den Betrag einer Erbschaft Behuf der Größe der von den eigentlichen Erben zu entrichtenden Abgabe zu bestimmen, nicht allein die Schulden der Erbschaft, sondern auch die von derselben gehenden Legate und Schenkungen von Todeswegen abzuziehen sind;
- b. wenn eine gewisse Sache, z. B. ein Haus, vermacht oder geschenkt ist, nicht der in der Disposition etwa angenommene, sondern der wirkliche durch Taxation auszumittelnde Werth zum Grunde gelegt werden muß;
- c. demjenigen, der ein Fideicommiß abzutreten hat, die Befugniß vorbehalten bleibt, sich die zu entrichtende Abgabe, jedoch ohne Zinsen, von dem Nachfolger erstatten zu lassen, es auch bei jeder ferneren Abtretung so gehalten werden soll; ferner, daß derjenige, welcher nur einen Theil des Ererbten, Vermachten oder Geschenkten wieder abtreten muß, nur pro rata jenen Abzug machen kann.

4) Behuf der richtigen Erhebung ist festgesetzt, daß

- a. dem Stempel-Comptoir von der Kanzlei eine Aufgabe der verlesenen Testamente monatlich einzuliefern ist;

b. ein

- b. ein jeder hiesiger Bürger, Einwohner oder Untergehöriger, dem bei einer Erbschaft die Auseinandersetzung derselben, es sei als Executor oder sonst, anvertrauet wird, selbst dann, wenn mehrere Executoren ernannt sind, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, für die richtige Zahlung der ganzen Abgabe sorgen muß, und daß, so oft eine dem Staate nicht mit Eid und Pflicht zugethane Person das Geschäft als Executor übernimmt, dieser von Amtswegen Jemand zugegeben werden soll, der für die genaue Berichtigung der Abgabe sorgt;
- c. alle hiesigen Notarien und sonstige Personen, welche sich mit Auseinandersetzung einer Erbschaft beschäftigen, angewiesen sind, nicht nur die Ausgabe des Betrags im Stempel-Comptoir zu verfügen, sondern auch daselbst die Auflage zu bezahlen, und es wird jeder Bürger überhaupt, so wie jeder Notar besonders, auf seinen geleisteten Bürger- und besonderen Notariat-Eid, bei Vermeidung der nachdrücklichsten Bestrafung erinnert, alle Erbschaftsfälle, wo die Abgabe eintritt, gehörig anzuzeigen und den Betrag gewissenhaft einzuliefern;
- d. jede Verschweigung oder unrichtige Angabe die Zahlung der doppelten Abgabe an den Staat zur Folge hat. Wer sich mit der Angabe verspätet, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung zu entrichten, zahlt also, statt 3 und resp. 6 Procent, 4 und resp. 7 Procent, und bei Legaten von Renten, statt drei Zehntel und resp. drei Fünftel, vier Zehntel und resp. vier Fünftel der Rente eines Jahres; versäumt indeß Jemand die An-

Angabe länger als drei Monate nach dem gesetzlichen Termine, so wird diese Verspätung einer Verschweigung gleich geachtet und es ist die doppelte Abgabe zu entrichten.

Ist die Abgabe geschehen, so hat der Erheber am Stempel-Comptoir acht Tage vor Ablauf des Jahres an die Zahlung zu erinnern. Wer dem ungeachtet vor Ablauf der gesetzlichen Frist nicht zahlt, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung zu entrichten. Ist er länger als drei Monate von der gesetzlichen Frist an mit der Zahlung säumig, so zahlt er zwei Procent Erhöhung, und so für jede weitere drei Monat ein Procent mehr.

V. Abgabe von öffentlich nicht executiv verkauften Mobilien.

Alle zum öffentlichen nicht executiven Verkaufe gebrachten Mobilien und Moventien sind mit einer Abgabe von einem Procent belegt.

Nur öffentliche Beamte können dergleichen Versteigerungen halten, sind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen, und, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe, selbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu stellen und die Gebühren zu entrichten, wofür sie persönlich verantwortlich sind.

VI. Abgabe von öffentlich verkauften Waaren, Schiffen und Schiffsparten.

Alle in dieser Rubrik namhaft gemachten Artikel, wozu auch alle Antheile, Associationen, Actien, Staatspapiere und Effecten gehören, sind, wenn sie zum öffentlichen

lichen Verkaufe gebracht werden, mit einer Abgabe von einem halben Procent belegt.

Nur öffentliche Beamte können öffentliche Versteigerungen halten, sie sind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen, und, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe, selbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu stellen, und zugleich die Gebühren zu entrichten, wofür sie persönlich verantwortlich sind. Die Mäkler sind bei ihren Versteigerungen gehalten, von dem Verkäufer den Betrag der verkauften Waaren zu Bestimmung der Abgabe mit dessen oder dessen gehörig legitimirten Bevollmächtigten eigenhändiger Unterschrift auf ihrem Protocolle bemerken zu lassen, und das so vervollständigte Protocoll binnen jener Frist am Stempel-Comptoir vorzulegen. Falls die Mäkler die Abgabe nicht entrichten wollen, haben sie binnen 3 Wochen nach beendigtem Verkaufe das so vervollständigte Protocoll (oder, wenn der Verkauf aufgerufen worden oder Nichts verkauft sein sollte, eine schriftliche, dahin gehende, Aufgabe) an das Stempel-Comptoir einzuliefern, welches dann die Eincassirung besorgt, und welchem der Verkäufer, bei Strafe des doppelten Betrags, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe die Abgabe zu zahlen hat. Liefern die Mäkler jenes vervollständigte Protocoll oder Aufgabe nicht binnen 3 Wochen an das Stempel-Comptoir, so bleiben sie für die Entrichtung der Abgabe binnen Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe bei Strafe der doppelten Gebühr verhaftet. Liefern sie die Aufgabe, daß der Verkauf aufgerufen oder daß Nichts verkauft sei, nicht binnen gleicher Frist an das Stempel-Comptoir, so hat dieses eine Ordnungsstrafe von 36 Groten für jede Versäumnis dieser Art von ihnen einzufordern.

VII. Abgabe der Krüger, Schenkwirthe zc.

Die Krüger, die Gastwirthe welche Fremde logiren, Diejenigen, welche Caffee- und Weinschenken halten, Die, welche eine Conditorei betreiben, die Branntweinsbrenner und die Schenkwirthe sind einer jährlichen Abgabe von fünf Thalern unterworfen. Diese Abgaben sind vor Ablauf des Januars an die Accisekammer zu berichtigen.

VIII. Auflage auf Clubs oder geschlossene Gesellschaften.

Diese bezahlen nach zwei Classen, die erste sechs, die andere drei Thaler halbjährlich.

IX. Auf Billarde und Regelbahnen.

Wer ein Billard oder eine Regelbahn hält, bezahlt von jenem halbjährlich drei Thaler, von dieser halbjährlich anderthalb Thaler; hält Jemand zwei oder mehrere dergleichen, so entrichtet er von dem zweiten, dritten zc. Billard oder Regelbahn die Hälfte der Abgabe.

X. Auf öffentliche Bälle.

Die Traiteurs, Gast- und Schenkwirthe, welche auf Subscription oder gegen Eintrittsgeld Bälle geben, oder Tanzböden halten, so wie diejenigen, welche Säle zu Bällen vermietthen, bezahlen nach zwei Classen, die erste 5 Rthlr., die zweite 2½ Rthlr. halbjährlich. Diese Abgabe wird bezahlt, ohne Rücksicht, ob ein oder mehrere Bälle gegeben worden.

IX. Auflage auf Equipagen.

Diese tritt dergestalt ein, daß mit Ausnahme der Miethkutscher, ein Jeder, der eine oder mehrere zwei- oder viersitzige Kutschen oder Batarden mit zwei Pferden

den sich hält, dafür jährlich 25 Rthlr. erlegt. Wenn zu einer Equipage ein Hiesiger die Kutsche, ein Anderer aber die Pferde hält, so hat der Ersterer die Steuer zu bezahlen.

XII. Auf Lustfuhrwerke.

Die Auflage ist folgendermaßen bestimmt:

- a) Alle diejenigen, welche neben einem oder mehreren Zugpferden, einen oder mehrere Lustwagen, z. B. Chaisen, Stuhlwagen, Cariolen, Whiskys oder dergleichen sich halten, haben dafür, außer der Pferde-Steuer, 10 Rthlr. jährlich zu erlegen. Wer aber bloß solche Fuhrwerke hat, die nie mit mehr als einem Pferde bespannt werden, entrichtet dafür die Hälfte.
- b) Wer, ohne ein oder mehrere Zugpferde zu halten, einen oder mehrere Lustwagen besitzt, erlegt dafür jährlich 5 Rthlr., er versichere denn an Eidesstatt, daß er im letzten Jahre denselben gar nicht gebraucht habe, oder von andern gebrauchen lassen. Der Umstand aber, ob der Eigenthümer sein Lustfuhrwerk auf dem Lande oder in der Stadt stehen hat, macht keinen Unterschied in der Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe.
- c) Derjenige, der neben einer Equipage einen oder mehrere Lustwagen besitzt, zahlt für diese nichts weiter.
- d) Uebrigens macht es in Hinsicht der Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Steuer keinen Unterschied, ob der Besitzer solcher Wagen sich derselben hier oder auf Reisen bedient.
- e) Die Miethkutscher und Fuhrleute sind von der Zahlung der Auflage auf Lustfuhrwerke befreiet.

Die

Die unter Ziffer VII. bis XII. erwähnten Abgaben betreffen die Bewohner der Stadt und Vorstädte.

XIII. Auflage auf Pferde.

Ein Jeder in der Alt-, Neu- oder Vorstadt wohnende, der hiesigen Gerichtsbarkeit Untergehörige, der ein oder mehrere Pferde zum Reiten oder Fahren, zu seinem Vergnügen oder zu seinem Nutzen hält, hat dieses auf Befragen gewissenhaft anzuzeigen und zahlt für jedes Pferd 5 Rthlr. jährlich; auch sind die zugleich ein anderes Gewerbe treibende Miethkutscher dieser Auflage, wie sie unter d. ermäßigt ist, unterworfen.

Sedoch unter folgenden Ausnahmen und näheren Bestimmungen:

- a. Jede Unterlassung der Angabe überhaupt und jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit 10 Rthlr. bestraft.
- b. Alle diejenigen Pferde, welche hiesige Stationen zu ihrem Gebrauche halten, und die so von Amtswegen zu halten sind, sodann die Pferde, deren die Wächter der Gassen-Reinigung sich zu dieser bedienen, diejenigen, welche die Vorstädter bloß zu ihrem Ackerbau gebrauchen, und endlich diejenigen, so die Pferdehändler, ohne sie zu gebrauchen, zum Verkaufe stehen haben, sind von dieser Auflage frei.
- c. Jeder, der Equipage hält, zahlt für die beiden dazu erforderlichen Pferde nur die unter Ziffer XI. angeführte Auflage. Er bleibt jedoch in Hinsicht mehrerer Zug- oder Reitpferde auch dieser Abgabe unterworfen.
- d. Alle Pferde Derjenigen, so für Lohn fahren, und namentlich die der Fuhrleute, der Miethkutscher und

und die zu den Extraposten bestimmt sind, dann die der Pferde-Verleiher, es mögen solche zum Reiten oder zum Fahren leichter Fuhrwerke benutzt werden, und zwar ohne Unterschied, ob die Pferde der Fuhrleute oder Pferde-Verleiher hier oder auf Reisen sich befinden; sodann die den Bleichern zu ihrem Gewerbe erforderlichen Pferde, und die bei Klandern oder Rossmühlen zu gebrauchenden Klander- oder Rossmühlensperde, werden nur mit der Hälfte der eigentlichen Auflage belastet.

Diejenigen, welche Pferde auf Fütterung haben, so wie Bürger, deren Hausgenossen oder Gehülften Pferde halten, sind auf geschene Nachfrage verpflichtet, die Eigenthümer der Pferde aufzugeben. In keinem bürgerlichen Nexus stehende Fremde, die in Privathäusern wohnen, sind für die ersten sechs Monate ihres Aufenthalts zur Entrichtung der unter Ziffer XI., XII. und XIII. benannten Abgaben nicht verbunden.

XIV. Auf Nachtigallen.

Jeder, der vom 1. Mai dieses Jahres an in der Stadt oder im Gebiete eine oder mehrere Nachtigallen hält, hat dieses auf Befragen gewissenhaft anzuzeigen und für jede Nachtigall jährlich 5 Rthlr. (also in diesem Jahre für 8 Monat $3\frac{1}{2}$ Rthlr.) zu zahlen. Jede Unterlassung der Angabe überhaupt und jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit 5 Rthlr. bestraft.

Verfügungen, die auf sämtliche unter Ziffer VIII. IX. X. XI. XII. XIII. XIV. erwähnten Auflagen anwendbar sind.

1) Alle diese Steuern werden am und vom Stempel-Comptoir, welches, Sonn- und Festtage ausgenommen,

men, von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 1 $\frac{1}{2}$ bis 5 Uhr Nachmittags offen ist, erhoben.

2) Jedoch steht es frei, die gedachten Steuern vor der Verfallzeit oder auch pränumerirend auf ein halbes oder ganzes Jahr daselbst zu entrichten.

3) Geschieht dieses nicht, so werden zu Anfang Juni- und December-Monats für das verfließende halbe Jahr, durch besondere zum Einsammeln angeordnete Personen, alle noch nicht berichtigten Steuern einzuffordern.

4) Wer nicht bezahlt, von dem wird, nach vorgängiger schriftlicher Bescheinigung des Einsammlers, daß eine dreimalige Aufforderung Statt gehabt, das Schuldige executivisch vom Staats-Anwalde beigetrieben, ohne daß es der Annehmung der Gerichte bedarf.

5) Im Anfange jeden halben Jahres wird durch dazu angestellte Leute Nachfrage angestellt, wer in der Lage sich befindet, zu jenen Auflagen beitragen zu müssen.

6) Wer zu der eben erwähnten Zeit in der Lage sich befindet, oder vor Ablauf des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen entrichten zu müssen, hat diese für das ganze laufende halbe Jahr zum Vollen zu bezahlen.

7) Jeder, der in den Fall kommt, eine von diesen Auflagen, der er früher nicht unterworfen war, entrichten zu müssen, ist gehalten, die diesfallige Anzeige alsdann sofort am Stempel-Comptoir zu verfügen.

8) Auch Jeder, der im Laufe des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen nicht mehr entrichten zu müssen, ist verbunden, solches dem Stempel-Comptoir anzuzeigen und erforderlichen Falls nachzuweisen, um zu vermeiden, daß er die Abgabe fortwährend

zu bezahlen angehalten werde, indem die Zahlungs-Verbindlichkeit bis zur Anzeige läuft.

XV. Auf Hunde.

Dieser Abgabe halber ist festgesetzt:

1) Alle Diejenigen, welche in der Stadt und den Vorstädten Hunde (ohne Unterschied des Geschlechts) halten, sind solches und die Zahl derselben den vom Stempel-Comptoir angestellten beeidigten Einsammlern der Taxe gewissenhaft anzuzeigen und dagegen einen für das halbe Jahr gültigen Consens-Zettel zu lösen schuldig. Zugleich wird

2) das Geld für den Consens-Zettel auf ein halbes Jahr vorausbezahlt, und zwar für einen einzelnen Hund in einem Haushalte 54 Grote, für den zweiten und für jeden mehreren in einem und demselben Haushalte 1 Rthlr. 36 Grote. — Wer im Laufe des halben Jahres sich einen Hund anschafft, muß für denselben die Abgabe zum Vollen bezahlen.

3) Für alle von den Gerbern und Bleichern zu haltenden, zu ihrem Gewerbe nöthigen oder brauchbaren Hunde wird der Consens-Zettel unentgeltlich ausgefertigt; es müssen aber solche Hunde bei Tage an der Kette liegen, oder am Stricke herumgeführt werden, bei einer Strafe von 2½ Rthlr.

4) Jede Unterlassung der Angabe überhaupt, sowohl als eine jede falsche oder unrichtige Angabe, wird mit 10 Rthlr. bestraft.

5) Es ist verboten; Hunde auf Haltung zu nehmen, oder ohne Vergütung bei sich aufzunehmen, ohne sich zugleich den oder die vom Eigenthümer gelöseten Consens-Zettel mit einliefern zu lassen; geschieht dieses dennoch, so ist sowohl der Eigenthümer, als der Aufnehmende

mende die Abgabe zu entrichten schuldig; Diejenigen, welche einen Hund verkaufen, müssen jedesmal vorab den Consens-Zettel gelöst haben und denselben dem Käufer einhändigen, widrigenfalls sowohl Verkäufer als Käufer die Abgabe zu entrichten pflichtig sein sollen.

XVI. Stempel-Abgabe.

1) Einer Stempel-Abgabe sind alle gerichtliche und außergerichtliche Urkunden unterworfen, so wie diejenigen Privatschriften, welche im Gerichte producirt werden.

2) Diese Abgabe ist zwiefacher Art:

- a. in Betreff der Größe des Papiers (gewöhnlicher Stempel);
- b. in Betreff des Gegenstandes der Urkunden (verhältnißmäßiger Stempel).

a. Gewöhnlicher Stempel.

3) Das gewöhnliche Stempelpapier wird mit dem Bremer Schlüssel als Wassermarque und überdies mit einem trockenen weißen Stempel oben an der linken Seite des Blattes versehen.

4) Es unterscheidet sich in ganze, halbe und viertel Bogen, welche respective 12, 6 und 3 Groten kosten.

5) Wer Papier von einem größern Formate oder Pergament gestempelt verlangt, kann es vor dem Gebrauche außerordentlich stempeln lassen, und bezahlt dafür nach Verhältniß der das gewöhnliche Stempelpapier übersteigenden Größe von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Bogen 4 Groten, von $\frac{1}{2}$ bis 1 Bogen 8 Groten, über 1 Bogen 18 Groten.

6) Auf Stempelpapier müssen geschrieben werden:

- a. Alle Urkunden der öffentlichen Beamten, namentlich der Gerichtsbeamten, Civilstandsbeamten, Notarien, Advocaten, Makler, Ausmiener, Wasser-schout,

schout, Gerichtsdiener, so wie deren Auszüge, Ausfertigungen und Abschriften.

Bei allen Ausfertigungen der Gerichts-Canzleien und Notarien, so wie bei allen Schriftsätzen der Advocaten und Acten der Gerichtsboten, dürfen auf eine Folioseite nicht mehr als 28 und nicht weniger als 20 Zeilen, auf eine Quartseite nicht mehr als 18 und nicht weniger als 12 Zeilen geschrieben werden, bei Strafe der doppelten Stempelgebühr gegen den Contravenienten.

- b. Alle Bittschriften und Vorstellungen an den Senat und an die Gerichte, selbst wenn sie in Briefform abgefaßt sind, nicht weniger die darauf erlassenen Bescheide, jedoch mit Ausnahme der von Beamten in Dienstangelegenheiten bei dem Senate eingereichten Vorstellungen, Anfragen und Berichte. Endlich sind der Stempel-Abgabe unterworfen: alle öffentliche und Privat-Urkunden und Schriften, Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, welche den Zweck beabsichtigen, Verbindlichkeiten hervorzubringen, oder eine Aufhebung von Verbindlichkeiten zu begründen.

Von dieser Regel sind jedoch Quittungen, mögen sie nun besonders oder auf einer andern Urkunde ausgestellt sein, die von den Vorstehern der Gerichte oder obrigkeitlichen Behörden erteilten schriftlichen Befehle, und die Schlußzettel der Mäkler und Waarenagenten ausgenommen.

7) Ist gegen die Vorschrift des §. 6. gefehlt, so findet eine Nachstempelung ohne Strafe nur binnen den nächsten drei Tagen nach Unterschrift der Urkunde, später aber nur gegen Erlegung der §. 9. bestimmten Strafen Statt.

8) Kein

8) Kein öffentlicher Beamte, kein Gericht, kein Gerichtsbeamte, Notar, Makler u. s. w., darf seine Acten, Urkunden und Ausfertigungen (Inventarien ausgenommen) irgend eine Urkunde oder Schrift beifügen oder davon Abschrift nehmen, oder sie darin ganz oder zum Theil inseriren, die nicht vorher mit dem gehörigen Stempel versehen ist, und kein Gericht darf bei seinen Erkenntnissen und Verfügungen darauf Rücksicht nehmen, so lange nicht die Bezahlung des Stempels und der Strafe bescheinigt ist.

9) Wer sich des Stempelpapiers in den vorgeschriebenen Fällen nicht bedient, zahlt, außer der Stempel-Abgabe, den zehnfachen Betrag derselben; geschieht dies aber von einem öffentlichen Beamten, oder handelt er der Vorschrift des §. 8 zuwider, so ist derselbe zur Entrichtung des zwanzigfachen Betrags, außer der Stempelgebühr, verpflichtet. Diese Strafe muß von Demjenigen erlegt werden, der sich der nicht gestempelten Urkunden bedient, ohne Rücksicht darauf, von wem die Contravention ursprünglich begangen ist, und mit Vorbehalt des Regresses an diesen.

10) Andere Privat-Schriften, als solche, wovon der §. 6. handelt, können zwar auf ungestempeltes Papier geschrieben werden, müssen aber, wenn sie bei Gerichten oder andern öffentlichen Behörden producirt, oder von öffentlichen Beamten angelegt oder inserirt werden sollen, vorher gegen Erlegung der einfachen Gebühr, gestempelt werden. Ein gleiches gilt auch von den im Auslande ausgefertigten Urkunden und Schriften, sobald man davon, wie vorstehend, im Bremischen Gebrauch machen will.

11) Gänz-

11) Gänzlich befreiet vom Stempel, selbst dann wenn man sich ihrer im Gerichte und bei öffentlichen Behörden bedient, sind: alle Urkunden des Senats und der Bürgerschaft in öffentlichen Angelegenheiten, desgleichen der Commissionen und Deputationen derselben, nicht minder deren Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, alle Urkunden und Schriften, welche die Staatsschulden betreffen, alle Rechnungsablagen öffentlicher Beamten und der Vorsteher mildthätiger Anstalten, so wie deren Quittungen und Entschlagungen; alle Quittungen von Privat-Personen unter der Summe von 10 Rthln., es sei denn, daß von einer definitiven Abrechnung und schließlichen Quittung über eine größere Summe die Rede ist; alle Enrollirungen, Abschiede, Certificate u. s. w. für Militair-Personen; die von den Civilstands-Beamten geführten Original-Register; alle Urkunden und Schriften, welche von der Polizei-Behörde in Polizei-Angelegenheiten ausgestellt werden, mit Ausnahme der von derselben ausgegebenen Reisepässe für Privat-Personen; alle Protocolle, Schriften und Erkenntnisse der Criminal- und Strafgerichte, Citationen und Insinuationen in Strassachen und Vertheidigungsschriften der von Amtswegen bestellten Vertheidiger; alle Armensachen nach §. 477 der Gerichtsordnung; die vor dem Untergerichte summarisch behandelten geringfügigen Rechtsstreitigkeiten; die bei dem mündlichen Verfahren am Handelsgerichte zu übergebenden Belege, so weit sie nicht schon an sich der Stempelabgabe unterliegen; die gerichtlichen Entscheidungsgründe, so wie die dem Gegentheile mitzutheilenden Abschriften, vermöge der revidirten Taxordnung; alle in Debit-, Beneficial- und vacanten Nachlaß- oder Concurs-Commissionen zu producirenden Rechnungen und Vollmachten, so wie die, zur Rechnungs-

nungsablage über die Verwaltung der Debits, Beneficial- und vacanten Nachlaß- oder Concurß-Massen gehörigen Belege; alle auf den Canzleien gehaltenen Protocolle und Registerbücher; alle von fremden Gerichten oder andern Behörden an die hiesigen erlassenen Hülfsschreiben; alle Rechnungen und Bescheinigungen der Einnehmer und Rechnungsbeamten der Stadt und des Gebiets; alle und jede exhibita, welche bei der Pupillen-Commission eingereicht oder vorgelegt werden, mit Ausnahme der tutoria und curatoria (§. 11 der Taxordnung), so wie der Canzlei-Ausfertigungen von Protocollen und Resolutionen; endlich in Gemäßheit der bestehenden Taxordnung in Pupillen-Sachen, sowohl bei der Pupillen-Commission hieselbst als dem Amte Begesack und Bremerhaven, die Auszüge aus Testamenten und Ehepacten, welche vom Obergerichts-Secretar von Amtswegen der vormundschaftlichen Behörde mitgetheilt werden; die Empfangscheine über bei derselben eingereichten Vormundschaftsrechnungen, Bücher und Belege; der Schein über erledigte Rechnungen, Ladungen und Insinuationen in Pupillen-Sachen; Inventarien der Gerichtsboten und Landvögte im Auftrage der vormundschaftlichen Behörde; Berichte der Civilstands-Beamten an dieselbe, so wie auch in sonstigen Fällen bei Vormundschaftsachen die Stempel-Abgabe wegen Armuth oder Unvermögen erlassen werden kann; endlich alle Urkunden, sowohl auswärtige, als hiesige, welche vor dem 1. Januar 1814 datiren, so wie die im Gerichte oder vor einer Commission vorzulegenden Handlungs- oder Rechnungsbücher.

b. Verhältnißmäßiger Stempel.

12) Einem verhältnißmäßigen Stempel sind unterworfen: I. die Wechsel und Assignationen, II. die See-Assicuranz-Policen, oder die deshalb ausgefertigten Schlus-

zettel

zettel oder schriftlichen Bescheinigungen, III. die Feuer-Versicherungs-Policen oder Verschreibungen.

13) Für alle hier geschriebene, so wie für alle hieselbst ein- und ausgehende trassirte, indossirte, verkaufte und acceptirte Wechsel und Assignationen, für solche Accreditive, welche die Stelle von Wechseln oder Assignationen vertreten, für alle sogenannte Waaren-Wechsel, und für Wechsel über Asscuranz-Prämien, jedoch mit Ausnahme der Assignationen, die über den Betrag erkaufter Wechsel geschrieben werden, und derjenigen hier ausgestellten Anweisungen überhaupt, welche an dem Tage der Ausstellung selbst zahlbar sind, so wie mit Ausnahme derjenigen Wechsel, welche ein Hiesiger vom Auslande erhält, und, obgleich mit seinem Indossement versehen, direct ins Ausland wieder remittirt, so wie derer, welche von hier auf einen Auswärtigen gezogen und vom Aussteller direct ins Ausland remittirt, oder, falls der Wechsel an den Aussteller selbst oder dessen eigene Ordre zahlbar, von demselben direct an einen Auswärtigen indossirt und versandt werden, endlich mit einstweiliger Ausnahme der Wechsel, die in Begesack, Bremerhaven oder sonst im Gebiete ausgestellt sind, wenn sie nicht in Bremen zur Verwechselung, Indossirung, Acceptation oder zur Zahlung kommen, ist zu zahlen:

- | | | |
|--|---|----------|
| a) bis zu 100 Rthlr. | — | 3 Grote, |
| b) von 100 bis ausschließlich 200 Rthlr. — | | 4 " |
| c) " 200 " — 300 " — | | 8 " |
| d) " 300 " — 400 " — | | 12 " |

und so weiter.

14) Diejenigen Wechsel, welche in mehreren Exemplaren ausgefertigt worden, brauchen nur auf einem Exemplare gestempelt zu sein, und sollen von den hier ausgestellten Wechseln die übrigen Exemplare, wenn solche

solche zugleich mit demjenigen, für welches die Abgabe zu bezahlen, im Stempel-Comptoir producirt werden, unentgeltlich mit dem Stempel bezeichnet werden. Wer indeß nicht im Stande ist, mittelst Vorzeigung, oder wenigstens durch Angabe der Stempel-Nummer und des nähern Inhalts des gestempelten Exemplars darzutun, daß davon die Abgabe bezahlt worden, muß, wenn er ein ferneres Exemplar gestempelt verlangt, davon die Abgabe entrichten.

15) Im Falle ein gestempelter Wechsel beschmukt oder verunglückt ist, so geschieht, gegen Wiedereinlieferung des gestempelten und verunglückten Exemplars, die Stempelung gratis.

16) Wenn die Wechsel oder Assignationen auf fremde Münzsorten oder fremden Werth lauten, sind die folgenden Course vorläufig angenommen:

London — 600; Amsterdam in Courant — 125;
Hamburg in Bco. — 135; Paris in Franken —
17 gr.; Frankfurt am Main Wechselzahlung —
110; Leipzig und Berlin in preussisch Courant
— 115; Wechsel in Conventionsmünze — 110;
Augsburg 110.

17) Die der Abgabe unterworfenen Papiere müssen zur Sicherstellung jener am Stempel-Comptoir gestempelt werden, und es darf, außer den oben im §. 14 ausnahmsweise bemerkten Fällen, Niemand hieselbst auf einen nicht mit dem Bremischen Stempel bezeichneten, oder nicht in dem verordnungsmäßig bestimmten Verhältnisse mit dem Betrage der Valuta, hieselbst gestempelten Wechsel oder Assignation, seinen Namen setzen, es sei als Aussteller, Indossent (wozu auch der gehört, welcher für Zahlung indossirt oder quitirt,) oder Acceptor, bei Strafe für jeden derselben von einem Pro-

Procent der Summe, auf welche der mit seiner Namens-Unterschrift versehene, überall nicht hieselbst gestempelte, oder mit einem geringern Stempel, als welcher vorschriftsmäßig nach der Summe der Valuta erfordert sein würde, bezeichnete Wechsel oder Assignation lautet, und muß außerdem die vorschriftsmäßige Stempel-Abgabe von demselben nachbezahlt werden. — Ueberdies ist jeder hiesige Bürger durch den mittelst Verordnung vom 10. December 1821 bekannt gemachten Rath- und Bürger-schluß vom 23. November 1821, auch in Gemäßheit des von ihm geleisteten Eides verpflichtet, diesen Bestimmungen genau nachzukommen. Es ist festgesetzt, daß der Erheber am Stempel-Comptoir befugt sei, auch bereits unterschriebene oder indossirte Wechsel (jedoch mit Ausnahme des Indorso als Quitung für Zahlung) ohne Strafe zu stempeln; wenn der Wechsel binnen den nächsten drei Tagen nach der Ausstellung oder nach dem Datum des Indossaments zur Stempelung eingereicht wird und auf solchem nur Eine Unterschrift eines Hiesigen, entweder des Ausstellers oder des Indossenten, sich findet; so wie außs Ausland gezogene und unterschriebene, an eigene Ordre des Ausstellers gestellte Wechsel, letztere jederzeit, wenn dieses nur vor oder am Tage des ersten Indossaments verlangt wird.

18) Eine jede, es sei von Compagnien oder Privat-Versicherern, hieselbst zu zeichnende See-Assicuranz-Police oder statt derselben ausgefertigte schriftliche Bescheinigung über eine See-Assicuranz ist einer Stempel-Abgabe unterworfen, welche nach der Größe der versicherten Summe so bestimmt ist, daß der Stempel kostet:

von unter	100 Rt.	— — —	Rt. 3 Gr.
„ 100 bis ausschließlich 200 „	— — —	— — —	„ 4 „
„ 200 „ — — — 300 „	— — —	— — —	„ 8 „

von 300 bis ausschließlich 400 Rt.	— — —	Rt. 12 Gr.
" 400 "	— 500 "	— — — " 16 "
" 500 "	— 1000 "	— — — " 36 "
" 1000 "	— 3000 "	— — — 1 " — "
" 3000 "	— 6000 "	— — — 2 " — "
" 6000 "	— 10000 "	— — — 3 " — "
Ueber 10000 "	— — —	4 " — "

Wird die Police nicht gezeichnet, so hat der Makler, welcher die See-Assicuranz geschlossen, binnen vier Wochen nach Abschluß derselben, den Schlußzettel deshalb nochmals auszufertigen und auf dem Stempel-Comptoir unter Entrichtung obiger verhältnismäßiger Abgabe stempeln zu lassen. Wird statt der Police oder des Schlußzettels eine schriftliche Bescheinigung über eine See-Assicuranz ertheilt, so hat der Versicherte diese auf gleiche Weise stempeln zu lassen.

19) Jeder, der auf einer nicht vorschriftsmäßig hieselbst gestempelten Police zeichnet, zahlt außer der Stempel-Abgabe, den zehnfachen Betrag derselben. Der Makler oder Versicherte, welcher der vorstehenden Anordnung nicht nachkommt, zahlt dasselbe.

20) Die verhältnismäßige Stempelabgabe von Feuer-Versicherungs-Police oder Verschreibungen ist ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf die versicherten Gegenstände, es mögen Immobilien oder Mobilien, andere Effecten oder Waaren sein und ohne auf den Ort, wo solche befindlich, zu sehen, die Versicherung möge eine neu zu schließende oder eine Prolongation auf dasselbe Object, oder es mögen neue Objecte hinzukommen (wobei die letzten beiden Arten der Versicherung für eine neue Versicherung hinsichtlich dieser Abgabe zu achten sind) zu entrichten. Bei Veränderungen des Objects, welche in Ansehung einer noch laufenden Ver-

Versicherung vorgenommen werden, tritt diese Stempelabgabe nur insoweit ein, als die Versicherung dadurch vergrößert wird.

21) Diese Abgabe beträgt für jede Police oder Versicherungs-Verschreibung von jeden 1000 Rthlrn. der versicherten Summe

bis 3 Monate incl.	3 Grote,
von über 3 Monate bis 1 Jahr incl.	6 "
von über 1 Jahr bis 2 Jahr incl.	12 "
und für jedes fernere Jahr mehr	6 "

wobei jedoch Summen unter und zwischen 1000 Rthlr. stets für die volle Zahl anzunehmen sind.

22) Es darf hieselbst und im hiesigen Staatsgebiete keine Police oder Versicherungs-Verschreibung gegen Feuergefähr unterzeichnet, auch keine auswärts etwa unterzeichnete für das betreffende Geschäft ausgefüllt oder dem Versicherten übergeben, noch von hier oder dem hiesigen Staatsgebiete versandt werden, wenn solche nicht zuvor mit dem hiesigen Stempel versehen und die vorgeschriebene Abgabe dafür auf dem hiesigen Stempel-Comptoir entrichtet worden.

23) Eine Geldstrafe von 1 per Mille der Versicherungssumme trifft Alle, welche die Bestimmung sub 22 nicht befolgen, also den Versicherer, den Versicherten oder den Empfänger oder Absender der Police oder Versicherungs-Verschreibung wie den Zwischenhändler oder Makler und ist von jedem derselben ganz zu entrichten.

24) Vor dem 1. Januar 1846 unterzeichnete Policen oder Versicherungs-Verschreibungen unterliegen dieser Abgabe nicht.

c. Allgemeine Verfügungen.

25) Niemand darf Stempelpapier verkaufen, außer die vom Staate angeordneten Personen, bei Strafe von
100 Rt.

100 Rt. und Confiscation des vorhandenen Stempelpapiers.

26) Der Stempel darf nie unkenntlich gemacht werden, bei Strafe, daß es für ungestempeltes Papier geachtet werde.

27) Kein Stempelpapier darf verschiedenartige Urkunden befassen, selbst wenn die erstere nicht vollendet sein sollte, widrigenfalls für jeden weitem Act die oben im §. 10 bestimmte Strafe sammt der Stempelgebühr erlegt werden muß. Hiervon sind jedoch mehrere Protocolle in der nämlichen Angelegenheit, Inventarien, Versiegelungen und Insinuations-Acten ausgenommen. Sessionen können auf den Schuldschein geschrieben werden.

28) Die Stempelgebühr trägt derjenige, der die Urkunde erhält.

29) Ein Abdruck eines jeden Stempels ist bei den Gerichten und der Polizei niedergelegt.

XVII. Stempel auf Spielkarten und auf die Wöchentlichen Nachrichten.

a. Auf Spielkarten.

Alle Spielkarten, womit in Bremen oder dem Stadtgebiete gespielt wird, sind mit einer Auflage von 6 Groten für jedes Spiel belegt.

Alle hier mit Spielkarten Handeltreibende, so wie alle hiesige Bürger und Untergehörige, welche direct zu eigenem oder Anderer Gebrauch Karten aus der Fremde kommen lassen, sind verbunden, das Pique-As aus jedem Spiele auf das Stempel-Comptoir zu schicken, welches dann einen, auf der Rückseite nicht sichtbaren, jedoch auch der Nachahmung nicht leicht unterworfenen Stempel, gegen Erlegung vorgedachter 6 Grote, darauf druckt. Um der Schwierigkeit, die Spiele öffnen und die einzelne

zelne Karte zum Stempeln einschicken zu müssen, dann aber das Spiel nicht wieder so ordentlich, wie es bei Fabrikanten der Fall ist, packen zu können, zu begegnen, können künftig jene auf den Fabriken das Pique-As zu überst legen, und in dem darauf liegenden Umschlage ein Loch von der Größe des aufzudruckenden Stempels machen lassen, da dann die Spiele nicht geöffnet zu werden brauchen, sondern das Stempeln durch jene Deffnung geschehen kann.

Hiesige Bürger und Einwohner dürfen, in bürgerlichen sowohl als öffentlichen Häusern in der Stadt, den Vorstädten und dem Stadtgebiete, nur mit gestempelten Karten spielen, und Jeder, der sich begeben läßt, mit ungestempelten Karten zu spielen, zahlt jedesmal an das Stempel-Comptoir 5 Rthlr. als Strafe, welche Strafe in Fällen, da Fremde damit spielen, von dem Wirthe erlegt wird. Jeder, der es sich begeben läßt, Spielkarten, die nicht mit dem Bremer Stempel versehen sind, an Hiesige zu verkaufen, zahlt jedesmal eine auf 10 Rthlr. bestimmte Geldstrafe.

Jeder Krämer darf in seinem Laden nur mit einem Stempel versehene Karten haben. Werden von ihm ungestempelte Karten zum Versenden verlangt, so muß er solche jederzeit von seinem Lager holen.

b. Auf die Wöchentlichen Nachrichten.

Statt der Stempelung eines jeden einzelnen Exemplars der Wöchentlichen Nachrichten hat der Herausgeber derselben eine bestimmte mit ihm verglichene Summe am Stempel-Comptoir zu zahlen.

XVIII. Abgabe von Protesten.

Für alle bei Wechselfn, bei Assignationen und bei solchen Accreditiven, welche die Stelle von Wechselfn oder
Assign-

Assignationen vertreten, vorkommende Proteste wird, nach Verhältniß der in jenen Urkunden benannten Summen, bezahlt:

von	1	bis	250	Rthlr. einschließlich,	24	Grote,
"	250	"	500	"	—	36 "
"	500	"	750	"	—	48 "
"	750	"	1000	"	—	60 "

für alle über 1000 Rthlr. aber 1 Rthlr.

Diese Abgabe fällt für den zweiten Protest alsdann weg, wenn der Wechsel bereits wegen Non acceptation hier protestirt und dergestalt die Abgabe bezahlt worden, der Wechsel aber in Gemäßheit der Vorschrift der Wechsel-Ordnung wegen nicht geschehener Bezahlung nochmals protestirt werden müssen.

Jeder hiesige Notar ist unter persönlicher Verantwortlichkeit bei Strafe der doppelten Gebühr verpflichtet, einen jeden von ihm aufgenommenen Protest innerhalb acht Tagen am Stempel-Comptoir eintragen zu lassen und zugleich die Abgabe, deren Zahlung auf dem Proteste quitirt wird, davon zu entrichten.

Allgemeine, alle vorgedachte Steuern und Auflagen betreffende Verfügungen.

1) Es werden keine andere Geldsorten angenommen, als wichtige Pistolen, halbe Pistolen und Holländische Rand-Ducaten zu respective 5 Rthlr., 2 Rthlr. 36 Groschen und 2 Rthlr. 60 Groschen, feine Zweidrittel-Stücke zu 48 Groschen, Holländische Gulden zu 36 Groschen und Bremer Groschen oder Bremer grob Courant. Bei Zahlungen über 5 Thaler werden jedoch die Zweidrittel-Stücke, Holländische Gulden und Bremer Groschen oder Bremer grob Courant nur, soweit die Summe nicht in 5 Thalern aufgeht, angenommen.

2) Es

2) Es sollen besondere, als treu und thätig erprobte Personen, zum Nachfragen, auch zum Einsammeln der Steuern in den angelegten Perioden, angenommen und beeidigt werden.

3) Jeder wird gewarnt, sowohl an den Erhebungs-Comptoiren selbst, als gegen die anzustellenden Nachfragenden und Einsammler sich anständig und bescheiden zu betragen, ihre Nachfragen auch der strengsten Wahrheit gemäß zu beantworten. Wer dagegen fehlt, wird dem Criminal-Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt.

4) Jeder zweite, so wie jeder etwaige folgende Weg der zum Eincassiren Beauftragten kostet dem Pflchtigen, der ihn veranlaßte, 3 Groten überher.

5) In Fällen, da wegen Beitreibung rückständiger Steuern gegen die Pflchtigen die Pfändung vorgenommen wird, ist die Zeit der Einlösung der Pfänder auf acht Tage beschränkt, nach deren Ablauf ohne Weiteres zum Verkauf derselben geschritten wird.

6) Der öffentliche Staats-Anwalt sowohl als der Steuer-Controllleur und die Einnehmer der verschiedenen Steuern, und endlich die mit dem Geschäfte des Nachfragens und Einsammelns sich Beschäftigenden, sind angewiesen, da wo sie Contraventionen gegen einen oder andern Punkt dieser Verordnung erfahren oder ahnden, solches Amtshalber dem Criminal-Gerichte zur Anzeige zu bringen, welches alsdann den Umständen nach verfährt.

7) Fällt der Tag, an welchem spätestens eine Zahlung oder Anzeige zu machen ist, auf einen Sonntag oder Festtag, so ist es gestattet, diese Zahlung oder Anzeige noch an dem darauf folgenden Werktage zu verfügen.

8) Ist

8) Ist über das Vermögen eines Pflichtigen ein Moratorial- oder Debitverfahren entstanden, so sind er oder seine Vertreter dessen ungeachtet schuldig, die rückständigen und laufenden Steuern zu bezahlen und daher mit deren Beitreibung bis dahin zu verfahren, daß förmlich Concurß eröffnet ist.

XIX. Reclamations-Deputation.

1) Um allen hiesigen Bürgern und Einwohnern, so wie den Bewohnern des Stadtgebietes, Gelegenheit zu geben, mit den etwa Einzelne treffenden Beschwerden, gegen Steuer-Anlegungen gehört zu werden, behält es ferner bei der aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft bestehenden Deputation sein Bewenden. Der Steuer-Controleur ist dieser Deputation als Secrétaire zugeordnet.

2) Sie entscheidet über alle Gesuche wegen Erlaß oder Ermäßigung der vorstehend bezeichneten Steuern und Abgaben, so wie über die Stattnehmigkeit der Nichterhebung der, aus den Steuerrollen als ausfallend, bezeichneten einzelnen Steueransätze. Der Steuer-Controleur ist mit der Empfangnahme aller Gesuche, wegen Erlaß oder Ermäßigung von Steuern und Abgaben, beauftragt, welche er ohne Ausnahme, in der nächsten Sitzung vor die Deputation zu bringen hat, die alsdann darüber entscheidet. Auch hat der Steuer-Controleur ein Verzeichniß der etwa nothwendigen Steueransätze nach den Angaben der Steuerpflichtigen, und in den gesetzlich bestimmten Fällen, aufzustellen, die Richtigkeit der Angaben der Steuerpflichtigen vorläufig zu prüfen, und das Verzeichniß, mit seinen Bemerkungen, der Deputation in der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.

3) Die

3) Die Deputation wird alle drei Monate regelmäßige Sitzungen halten, und Tag, Stunde und Ort dieser ihrer Zusammenkünfte, so wie sonstige etwa von ihr erforderlich erachtete Vorschriften, besonders um unnützen oder wiederholten Reclamationen vorzubeugen, durch die Wöchentlichen Nachrichten bekannt machen.

4) Sie entscheidet schriftlich entweder sofort oder in der nächsten Sitzung. Nicht in der gehörigen Form beigebrachte Gesuche werden ohne Entscheidung in der Sache zurückgegeben, jedoch bemerkt, wodurch die Form verfehlt sei.

5) Jeder, der reclamiren will, muß dies schriftlich, kann es aber auf ungestempeltem Papiere thun. Er muß die Gründe, weshalb er sich beschwert erachtet, kurz anführen, und, sofern seine Reclamation gegen seine Quote der Grundsteuer, oder gegen die Gassenreinigungs- und Erleuchtungs-Beiträge gerichtet ist, die Steuerzettel beibringen, ferner bei der ersten bescheinigen, daß er die Steuer für die ersten drei Monate entrichtet habe, und, in sofern sein Grundstück in der Alt- oder Neustadt belegen und bei einer der hiesigen Asscuranz-Compagnien gegen Feuersgefahr versichert ist, nachweisen, daß dasselbe bei dieser Versicherung nicht höher abgeschätzt sei, als zu dem, seiner Reclamation zum Grunde gelegten Werthe, oder anführen, daß dasselbe bei einer der hiesigen Feuer-Asscuranz-Compagnien nicht versichert sei.

6) Reclamationen gegen die Grundsteuer, so wie gegen die Beiträge zur Gassenreinigung und Erleuchtung werden nur bis Johannistag angenommen; wer später sie beibringt, kann keinen Anspruch auf Erlaß oder Ermäßigung machen. Wenn jedoch der Grund zur Reclamation erst nach Johannistag eingetreten ist und dieses
beschei-

bescheinigt wird, so ist auch eine spätere Beibringung zuzulassen.

7) Reclamationen gegen andere Auflagen und Abgaben werden das ganze Jahr hindurch zwar angenommen, befreien inzwischen den Reclamanten nicht, die vor und bis zur Entscheidung verfallenen Abgaben zu bezahlen. Auch wird keine Reclamation gegen Auflagen und Abgaben, welche früher als in dem Jahre, worin reclamirt wird, verfallen sind, angenommen.

8) Bei ihren Entscheidungen darf die Deputation, in Fällen wo das Gesetz klar gegen den Reclamanten spricht, der Regel nach, nicht erlassen oder ermäßigen, und hat nur hauptsächlich darauf, ob Jemandem offenbar zu nahe geschehen sei, oder der Reclamant in dem Falle einer gesetzlichen Ausnahme sich befindet, zu sehen (siehe jedoch III., sub 5 c. am Ende). — Die Deputation hat übrigens ihre Entscheidungen spätestens innerhalb drei Monaten von Zeit der eingebrachten Reclamation abzugeben. Die Entscheidungen der Deputation werden vom Steuer-Controleur ausgefertigt und von ihm den Reclamanten zugesendet, so wie er auch den Steuer-Erhebem diese Entscheidungen, so wie diejenigen wegen der Steuerabsätze einzusenden hat.

9) Kein Reclamant darf zum Zweitenmale aus dem nämlichen Grunde reclamiren; es steht ihm indeß frei, jedoch nur unter Beibringung und Bescheinigung, daß er alles bezahlt habe, gegen den öffentlichen Anwalt am Gerichte klagend aufzutreten und zu versuchen, das seines Erachtens mit Unrecht Bezahlte, zurück zu erhalten.

10) Ein Mitglied des Senats hat die einstweilige
Aus-

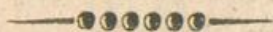
Auslegung des Gesetzes in dem Maße, um dem Staats-Anwalde, dem Steuer-Controleur und den Steuer-Einnehmern auf ihre Anfragen und Gesuche um Erläuterungen und Instructionen, diese entweder sofort, oder in auch ihm zweifelhaft scheinenden Fällen, nach vorheriger Rücksprache mit der Deputation zu ertheilen.

11) Die Steuerpflichtigen können gegen die solcher-
gestalt erfolgten Bestimmungen binnen 4 Wochen, nach-
dem sie ihnen behändigt worden, den Recurs an die
ⁿ Reclamations-Deputation (nach Nr. 2) nehmen. Ge-
schieht dieses binnen jener Frist nicht, so haben sie den
gedachten Bestimmungen Folge zu leisten, jedoch verbleibt
ihnen auch in diesem Falle die (nach Nr. 9) gestattete
Klage unter der dort angegebenen Bedingung.

Indem nun der Senat die in dieser Verordnung
enthaltenen Vorschriften hiermit zu Jedermanns Nach-
achtung bekannt macht, erwartet er von einem Jeden
die genaue Befolgung der darin liegenden Verpflichtun-
gen, so wie dessen pflichtmäßige Mitwirkung zur Auf-
rechthaltung des allgemeinen Bestens und hegt das Ver-
trauen, daß Niemand dieselben vernachlässigen oder gar
aus Gewinnsucht sich ihnen zu entziehen suchen werde,
zumal diejenigen, welche denselben, sei es mit Absicht
oder auch nur aus Nachlässigkeit, entgegen handeln oder
entgegen zu handeln versucht würden, eine angemessene
Bestrafung und die sonst daraus für sie entspringenden
unangenehmen Folgen sich selbst zuzuschreiben haben wer-
den. Dieses veranlaßt Ihn denn auch, dringend und
allgemein zu empfehlen, daß ein Jeder mit dieser mehr
oder minder alle Bürger, Einwohner und Untergehörige
interessirenden Verordnung auf das genaueste sich bekannt
mache

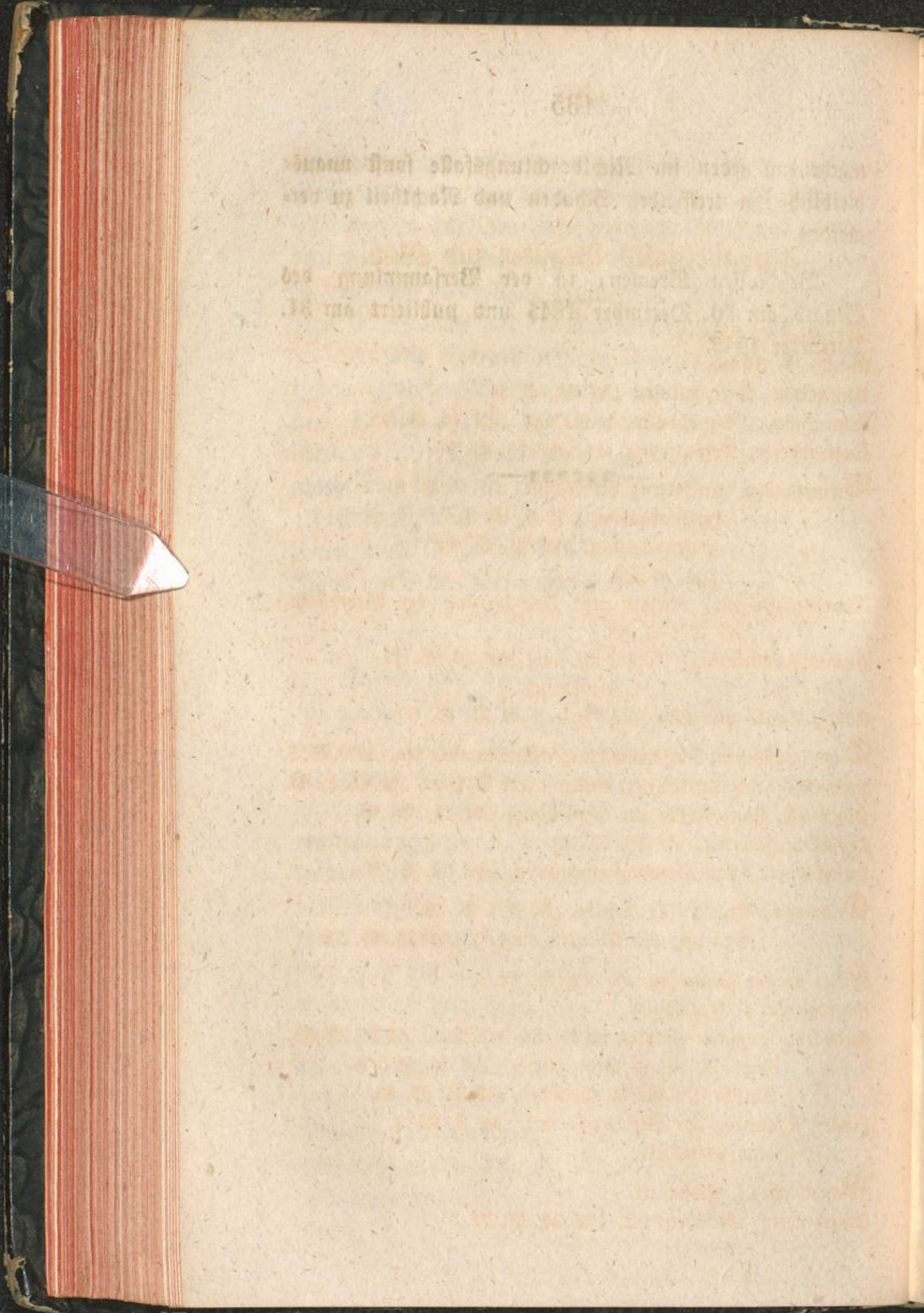
mache um jeden im Nichtbeachtungsfalle sonst unausbleiblich ihn treffenden Schaden und Nachtheil zu vermeiden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 30. December 1845 und publicirt am 31. December 1845.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Alphabetisches Register für 1845.

- A**bgaben, s. Steuern.
Anleihe, s. Eisenbahn.
Armenreich, Unterhaltung, *N* 41, *S.* 96.
Armeninstitut, Einzeichnungen für das, *N* 40, *S.* 95.
Auswanderer, Beförderung der, *N* 16, *S.* 20.
Bremerhaven, Entladung der Schiffe, *N* 7, *S.* 6.
 " , Hafenaabgaben, *N* 8, *S.* 8.
 " , Hafenordnung, *N* 23, *S.* 62.
 " , s. a. Schöf.
Bundescontingent, Reserve und Erleichterung der Wehrpflicht,
 N 39, *S.* 88.
Buntenthorssteinweg, Nothbrücke am, *N* 10, *S.* 12.
 " , s. a. Deichbruch.
Buß-, Dank- und Bet-Tag, Feier, *N* 31, *S.* 80.
Dampfmaschinen, Vorschriften wegen Anwendung der, *N* 3, *S.* 3.
Dampfschiffe, der Unterweser, Ankunft und Abfahrt, *N* 37, *S.* 83.
Deichbruch, Landeshülfe zur Herstellung, *N* 15, *S.* 18.
Droschkensfuhrwesen, *N* 18, *S.* 23.
Durchfuhrzoll, von Steuervereinsgütern, *N* 32, *S.* 80.
Eisenbahn, Anleihe für dieselbe, *N* 21, *S.* 58.
 " , Störung der Arbeiten an der, *N* 29, *S.* 78.
Fähre an der Schlachte, *N* 12, *S.* 14.
Feuersgefahr, s. Pächhäuser.
Freimarkt, langsames Fahren im Bereich desselben, *N* 36, *S.* 83.
 " , Nicht-Zulassung Gebrechlicher, *N* 26, *S.* 72.
 " , Vorschriften für die Fremden, *N* 35, *S.* 83.
Fremde, Warnung vor Verlöbniße mit, *N* 2, *S.* 2.
 " , s. auch Freimarkt.
Gebrechliche, s. Freimarkt.
Güterbesteder, Gebühren der, *N* 24, *S.* 71.

Handelsgericht, öffentliche Sitzungen, *N^o 25, S. 72.*
 " , Publication der Hand.-G.-Ordn., *N^o 19, S. 30.*
 " , Wähler der kaufmännischen Mitglieder, *N^o 20,*
S. 57.

Hegezeit, f. Jagd.

Hunde, umherlaufende, *N^o 13, S. 16.*

Jagd, Schluß derselben, *N^o 5, S. 5.*

Landeshülfe, f. Deichbruch.

Linientwagen, *N^o 14, S. 17.*

Maschinisten, f. Dampfmaschinen.

Nachdruck, Verbot, *N^o 22, S. 60.*

Nothbrücke, f. Buntenthorsteinweg.

October, Feier des 18ten, *N^o 33 und 34, S. 82.*

Pachhäuser, Feuer und Licht in denselben, *N^o 42, S. 98.*

Reserve, f. Bundescontingent.

Schneebahn, Schellen der Pferde während derselben, *N^o 6, S. 6.*

Schornsteine, nachlässiger Bau der, *N^o 17, S. 22.*

Schoß, Aenderung der Erhebungszeit, *N^o 30, S. 79.*

" , Erhebung, *N^o 27, S. 73.*

" , " zu Begeßack und Bremerhaven, *N^o 28, S. 76.*

Schulen, Einzeichnung der schulpflichtigen Kinder, *N^o 9, S. 11.*

Stephani-Bollwerk, Deich am, f. Armendeich.

Steuern pro 1845, *N^o 1, S. 1.*

" " 1846, *N^o 43, S. 100.*

Steuerverein, f. Durchfuhrzoll.

Straßen und Plätze, neu anzulegende, *N^o 38, S. 85.*

Transitzoll, f. Durchfuhrzoll.

Vegeßack, f. Schoß.

Vögel in den Wallanlagen. *N^o 11, S. 13.*

Wehrpflicht, Erleichterung, f. Bundescontingent.

Weserbrücken, Passage über die, *N^o 4, S. 4.*